

N i e d e r s c h r i f t

(StR/010/2014)

über die 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 24.07.2014, 16:00 - 22:40 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Sitzungspausen: von 16:25 bis 16:30 Uhr
 von 20:20 bis 20:50 Uhr

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 9. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 9.1. | Veranstaltungen August, September und Oktober 2014 | 13-2/019/2014
Kenntnisnahme |
| 9.2. | Bürgerversammlungen 2014 | 13/008/2014
Kenntnisnahme |
| 9.3. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/020/2014
Kenntnisnahme |
| 9.4. | Neuregelung der Abgeordnetenbestechung
(§ 108e Strafgesetzbuch - StGB) | 14/014/2014
Kenntnisnahme |
| 9.5. | Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der
Gemeindeordnung (GO)
hier: Neugründung einer Waldkinderkrippe Mooswichtel e.V. am
Bolzplatz Anschützstraße durch den Trägerverein Mooswichtel e.V. | 51/013/2014
Kenntnisnahme |
| 9.6. | Neugründung einer Waldkinderkrippe Mooswichtel e.V. am Bolzplatz
Anschützstraße durch den Trägerverein Mooswichtel e.V. | 512/001/2014
Kenntnisnahme |
| 9.7. | Unterstützung für "Jugend trainiert für Olympia" | 52/012/2014
Kenntnisnahme |
| 9.8. | Abschlussbericht des Konversions-Projektes Röthelheimpark | PRP/002/2014
Kenntnisnahme |

- | | | |
|------|---|-------------------------------|
| 9.9. | Aktuelle Ungereimtheiten beim Eingang staatlicher Erstattungszahlungen
Tischauflage | 50/011/2014
Kenntnisnahme |
| 10. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 11. | Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2013
Gegen 17:00 Uhr mündlicher Bericht von Herrn Blöchl, Leiter der PI Erlangen-Stadt, ca. 30 Minuten | III/002/2014
Kenntnisnahme |
| 12. | Verlagerung von Planstellen nach Referat IV; Bearbeitung des Fraktionsantrags Nr. 069/2014 | 11/016/2014
Beschluss |
| 13. | Organisatorische Veränderungen im Referat Bildung, Kultur und Jugend (Referat IV) sowie im Referat Umwelt, Energie, Gesundheit und Sport (Referat I); Bearbeitung des Fraktionsantrags Nr. 069/2014 | 11/021/2014
Beschluss |
| 14. | Änderung von Funktionsstellen bei 40 M | 11/020/2014
Beschluss |
| 15. | Kommunaler Betrieb für Informationstechnik - KommunalBIT, Jahresabschluss 2013 | ZV/001/2014
Beschluss |
| 16. | Jahresabschluss 2013 der GEWOBAU Erlangen | V/004/2014
Beschluss |
| 17. | Neue Zusammensetzung des Sozialbeirates | 50/010/2014
Beschluss |
| 18. | Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2014 im Stadtgebiet Erlangen | 501/001/2014
Beschluss |
| 19. | Budgetergebnisse 2013; Ergebnisüberträge von Ämtern des Referates für Bildung, Kultur und Jugend und des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen | II/018/2014
Beschluss |
| 20. | Auswirkungen der Haushaltswirtschaftlichen Sperre auf den EB 77 | EB77/001/2014
Beschluss |
| 21. | Baumaßnahme EB 77: Neubau Verwaltungsgebäude mit Sozialtrakt und Pforte mit Winterdienstbüro, Vorentwurf nach DA-Bau 5.4
Der Tagesordnungspunkt wird aufgrund Vertagung durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss abgesetzt. | EB77/002/2014
Beschluss |
| 22. | Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2015 | 20/001/2014
Beschluss |

- | | | |
|-------|---|------------------------------|
| 23. | Resolution "Mindestabstände von Windkraftanlagen" | 31/007/2014
Beschluss |
| 24. | Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 25. Juli 2014 | III/004/2014
Beschluss |
| 25. | Duales System; Abstimmungsvereinbarung 2015 bis 2017 | 30-R/005/2014
Beschluss |
| 26. | Neue Räume für die Verwaltung des Stadtjugendrings | 51/012/2014
Beschluss |
| 27. | "Löhe-Kinderhort" der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus: Investitionskostenzuschuss Brandschutzmaßnahme | 512/002/2014
Beschluss |
| 28. | Bericht zur verkehrlichen Situation der Autobahnen A 3 und A 73 im Stadtgebiet Erlangen durch die Autobahndirektion
Vorstellung der Maßnahmen durch den Leiter der Autobahndirektion Nordbayern - Vortrag gegen 18.00 Uhr | VI/007/2014
Kenntnisnahme |
| 29. | Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg im Abschnitt Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815, bis Abschnitt 640, Station 3,520) im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Städte Erlangen und Herzogenaurach
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen | 613/009/2014
Beschluss |
| 30. | IT-Grundverkabelung an Schulen - Maßnahmen 2014 - Beschlussfassung nach DABau 5.5.3
Tischauflage | 242/018/2014/1
Beschluss |
| 31. | Realisierungswettbewerb Vierfach-Sporthalle samt Ideenteil für die Universität; Wettbewerbsergebnis und weitere Beauftragung | 24/001/2014
Beschluss |
| 31.1. | Grundsatzbeschluss zur Einleitung von städtebaulichen Untersuchungen im Bereich Hartmannstraße
Tischauflage | 610.3/001/2014
Beschluss |
| 32. | Siemens Campus Erlangen - Planerauswahlverfahren mit städtebaulichem Ideenteil und architektonischem Realisierungsteil
Behandlung gegen 19:00 Uhr | VI/006/2014
Beschluss |
| 32.1. | Digitalisierungsoffensive Bayern für Erlangen nutzen; Dringlichkeitsantrag zur StR-Sitzung am 24.07.2014
Tischauflage | 103/2014/ERLI-A/014 |

32.2. Schriftliche Anfragen der Erlanger Linke

13-2/021/2014

Kenntnisnahme

33. Anfragen

TOP 9

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Es werden folgende Mitteilungen mündlich zur Kenntnis gegeben:

1. Herr berufsm. StR Weber informiert bezüglich einer Anfrage darüber, dass der Bauwagen mit Werbung für ein Erotic-Center in der Frauenaauracher Straße nicht mehr vorhanden ist.
2. Herr berufsm. StR Weber teilt zu einer Nachfrage mit, dass die Maßnahme der Beleuchtung des Verbindungsweges Schenkstraße/Staudtstraße für den Herbst vorgesehen ist. Es werden LED-Lichtmasten zur Ausführung kommen.
3. Herr berufsm. StR Weber weist darauf hin, dass die Sitzung des Bauausschusses im August entfallen kann.
4. Frau BMin Dr. Preuß berichtet über die Einstellung von weiteren AWO-Flüchtlingsberatern, dass erst dann neue Stellen beantragt werden können, wenn eine bestimmte Anzahl zusätzlicher Flüchtlinge zu betreuen ist. Die drei vorhandenen Flüchtlingsberater sind momentan ausgelastet. Es wird intern diskutiert, wie mit der Situation umgegangen werden kann. Im September-Stadtrat wird die Verwaltung erneut berichten.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.1

13-2/019/2014

Veranstaltungen August, September und Oktober 2014

Sachbericht:

August 2014

-

September 2014

Mi.,	03.09.	19:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Pulverfässer“, Kunstverein
Fr.,	05.09.	19:00 Uhr	Eröffnung der Eltersdorfer Kirchweih
Do.,	18.09.	18:00 Uhr	Jungbürgerversammlung, E-Werk
Sa.,	20.09.	11:00 Uhr	Grundsteinlegung des Evangelischen Familienzentrums der Landeskirchlichen Gemeinschaft Erlangen, Bismarckstraße 19

So.,	21.09.	10:00 – 17:00 Uhr	Tag der offenen Tür der Feuerwehr Erlangen auf der Hauptfeuerwehrwache
Mo.,	22.09.	16:00 Uhr	Ausstellungseröffnung Fairer Handel, Stadtbibliothek
Fr.,	26.09.	14:00 Uhr	Festveranstaltung 40 Jahre Seniorenbeirat, Redoutensaal
Sa.,	27.09.	18:00 Uhr	Geburtstagsempfang für Herrn Schnetz, Palais Stutterheim

Oktober 2014

Do.,	02.10.	9:30 Uhr	Symposium Röthelheimpark, Franconian International School, Theaterraum
Mi.,	08.10.	18:00 Uhr	Blumenschmuckwettbewerb
Do.,	09.10.	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Altstadt, Palais Stutterheim
Do.,	16.10.	19:00 Uhr	Ausstellungseröffnung von Christina Kammerer in der Heuwaagstraße 6
Fr.,	17.10.	19:30 Uhr	Buchpräsentation „Stadtgespräche aus Erlangen“ von Dr. Johannes Wilkes
So.,	19.10.	16:00 Uhr	Friedensweg der Religionen
Mi.,	22.10.	17:00 Uhr	Einbürgerungsfeier, Rathaus 1. OG

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Besiktas

Juli – Sept.	Einsatz einer Praktikantin aus Besiktas im Bereich Umwelt/Nachhaltigkeit in Erlangen
14. – 17.09.	OBM-Antrittsbesuch in Besiktas (in Planung)

Brüx/Komotau

19.09. - 21.09.	Fotoausstellung der Erlanger Fotoamateure in Komotau
-----------------	--

Cumiana

17.10. - 20.10.	Chor aus Cumiana in Erlangen
-----------------	------------------------------

Eskilstuna

14.10.	Freundeskreistreffen im Bürgertreff Isar 10 – schwedisches Pfannkuchenessen
--------	---

Europa

22.10.	EU-Veranstaltung in Erlangen, Fokus auf Begegnung
--------	---

Jena

03.10.	Bürgerreise zum Tag der Deutschen Einheit, 25 Jahre Mauerfall
20.10.	Wissenschaftsaustausch in Jena

Riverside

08.08. - 05.09.	Schüleraustausch vom Ohm-Gymnasium und ASG in Riverside
-----------------	---

San Carlos

12.08.	Ankunft des FSJ'ler Francisco José Ochomogo Arana in Erlangen
16.09.	Reise des Partnerschaftsbeauftragten nach San Carlos zwecks Jubiläumsvorbereitung

Shenzhen

28.07. - 01.08.	Ausstellung „Sehnsucht nach Shenzhen“ von Heike Hahn im Rathausfoyer Erlangen
10.10.	Shenzhen-Abend im Club International (18:00 bis 19:30 Uhr)

Wladimir

01.08. - 15.08.	Studentenaustausch in Erlangen
14.08. - 31.08.	Künstleraustausch in Wladimir
03.09. - 27.09.	Künstleraustausch in Erlangen
04.09. - 08.09.	Rockband-Austausch in Wladimir
13.09. - 23.09.	Medien austausch in Erlangen
14.09. - 21.09.	Projekt Blauer Himmel – Wissenschaftsaustausch im Wladimir
23.09. - 27.09.	Schulprojekt Zeitgeschichte der Franconian International School in Wladimir
27.09. - 01.10.	Antrittsbesuch OBM in Wladimir
29.09. - 13.10.	Studentenaustausch Religionswissenschaften in Erlangen
20.09. - 13.10.	Studentenaustausch Technische Elektronik in Erlangen
05.10. - 19.10.	Schüleraustausch in Erlangen

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.2

13/008/2014

Bürgerversammlungen 2014

Sachbericht:

Im 2. Halbjahr 2014 werden von der Verwaltung folgende Bürgerversammlungen vorbereitet für die Bereiche

Altstadt/Zentrum	9. Oktober 2014	20:00 Uhr	Bürgerpalais Stutterheim
Gesamtstadt	18. November 2014	19:00 Uhr	Redoutensaal.

Um Terminvormerkung wird gebeten.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag der Erlanger Linke zum Tagesordnungspunkt erhoben. Herr StR Pöhlmann führt aus, dass pro Jahr 2 Bürgerversammlungen für die Gesamtstadt und für jeden Stadtteil eine Bürgerversammlung stattfinden sollte. Er bittet, dies so zu beschließen. Herr StR Winkler bittet die Erlanger Linke, hierzu einen Antrag zu stellen, damit dies gesondert diskutiert werden kann. Die Erlanger Linke stimmt dem zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.3

13-2/020/2014

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Sachbericht:

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.4

14/014/2014

**Neuregelung der Abgeordnetenbestechung
(§ 108e Strafgesetzbuch - StGB)**

Sachbericht:

Seitens des Anti-Korruptionsbeauftragten der Stadt Erlangen und des Amtes für Recht und Statistik wird darauf hingewiesen, dass ab 01.09.2014 der neu gefasste § 108e StGB in Kraft treten wird. Dieser Straftatbestand wird auch für **alle kommunalen Mandatsträger** gelten.

Der Deutsche Bundestag hatte am 21.02.2014 mit breiter Mehrheit ein entsprechendes UN-Abkommen gegen Korruption aus dem Jahr 2003 umgesetzt. Danach macht sich nun strafbar, wer sich als Mitglied einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten versprechen lässt oder annimmt, dass er bei Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt. Der Strafrahmen beträgt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Der Wortlaut des § 108e StGB lautet ab 01.09.2014 wie folgt:

„§ 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

- 1.einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
- 2.eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
- 3.der Bundesversammlung,
- 4.des Europäischen Parlaments,
- 5.einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
- 6.eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

- 1.ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
- 2.eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.“

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.5

51/013/2014

Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO)

hier: Neugründung einer Waldkinderkrippe Mooswichtel e.V. am Bolzplatz Anschützstraße durch den Trägerverein Mooswichtel e.V.

Sachbericht:

Siehe Anlagen

Ergebnis/Beschluss:

Die beiliegende Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) wird zur Kenntnis gegeben.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.6

512/001/2014

**Neugründung einer Waldkinderkrippe Mooswichtel e.V. am Bolzplatz
Anschützstraße durch den Trägerverein Mooswichtel e.V.**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausweitung des Betreuungsangebotes in der Gesamtstadt für Kinder im Alter von 20 Monaten bis drei Jahren.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Anschaffungskosten nach Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG.

Jährliche Zuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Anschaffung

Der Trägerverein Mooswichtel e.V. plant auf dem o.g. Gelände den Betrieb eines Waldkindergartens sowie einer Waldkinderkrippe. Da in Erlangen eine 100% Versorgung von Kindergartenplätzen besteht, wird die Investitionskostenförderung ausschließlich für die Waldkinderkrippe beantragt. Die Krippe umfasst 12 Plätze für Kinder ab zwei Jahren, davon maximal zwei Plätze für Kinder ab 20 Monaten. Die Waldpädagogik fördert auf besondere Weise die Entwicklung von Kindern in unmittelbarer Begegnung mit der Natur.

Im Rahmen der vorgelegten Konzeption, insbesondere auch in Bezug auf die Länge der Öffnungszeiten, ist das Vorhandensein einer ausreichenden und geeigneten Unterkunft eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis. Der Unterkunft muss gerade bei Kindern im Krippenalter ein hoher Stellenwert eingeräumt werden, da eine intensive und häufige Nutzung erfolgt (z.B. Wickeln, Schlafen, Witterungseinflüsse). Um dieser Voraussetzung zu genügen, beabsichtigt der Trägerverein die Anschaffung eines Bauwagens mit entsprechender Ausstattung.

Aufgrund der unterschiedlichen Erziehungsausrichtungen der Erlanger Elternschaft ist die Stadt Erlangen bestrebt, ein möglichst breites Spektrum an Einrichtungen mit unterschiedlich pädagogischen Schwerpunkten anzubieten. Bei der Waldkinderkrippe handelt es sich um ein innovatives Angebot, das in dieser Form in Erlangen noch nicht angeboten wird. Die Waldkinderkrippe trägt somit dazu bei, das vielfältige Angebot im Stadtgebiet zu erweitern.

Der Bauantrag wurde am 07.07.2014 eingereicht. Vom Bauaufsichtsamt wurden unverzüglich die erforderlichen Stellungnahmen bei den beteiligten Ämtern angefordert. Aufgrund der sehr kurzen Vorlaufzeit ist eine Rückmeldung aller Beteiligten bis zur heutigen Vorlage im JHA nicht möglich. Nach telefonischer Mitteilung des Bauaufsichtsamtes vom 09.07.2014 (12:15Uhr) ist der Antrag – vorbehaltlich der Zustimmung aller beteiligten Stellen, insbesondere des Naturschutzbeirates - grundsätzlich genehmigungsfähig.

Bedarfseinschätzung

Von Seiten der Jugendhilfeplanung wird dazu angemerkt, dass ein derartiges Angebot für die Altersgruppe der unter Dreijährigen in Erlangen derzeit nicht vorhanden ist.

Die konzeptionelle Ausrichtung ist nicht primär auf eine wohnortnahe Versorgung gerichtet, das Angebot richtet sich vielmehr an Interessierte aus dem ganzen Stadtgebiet (und wie die Verwaltung aus der Erfahrung mit Waldkindergärten weiß, gibt es Interessenten auch über das Stadtgebiet hinaus). Aus diesem Grund sind die Plätze, analog zur bedarfsplanerischen Würdigung vergleichbarer Konzepte vielmehr auf die Quote der Stadt als Ganzes anzurechnen.

Unter der Berücksichtigung der derzeit in Bearbeitung befindlichen Ausbauprojekte wird Erlangen bis Ende des Jahres 2014 voraussichtlich einen Versorgungsgrad von ca. 48,7 % (1421 Plätze) erreichen.

Durch die Neuschaffung von 12 Plätzen in der geplanten Einrichtung „Waldkinderkrippe Mooswichtel e.V.“ würde sich die Quote auf dann 49,1 % erhöhen.

Der Stadtrat hat sich beim Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige für eine Versorgungsquote von 50 % ausgesprochen. Darüber hinaus liegen der Jugendhilfeplanung keine weiteren Erkenntnisse vor, die eine grundsätzlich andere Beurteilung geboten erscheinen lassen.

Aus bedarfsplanerischer Sicht ist die Neuschaffung von 12 Plätzen geeignet, zu einer dem Bedarf angemessenen Versorgung mit Betreuungsplätzen für unter Dreijährige beizutragen und ist somit zu befürworten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Kosten und Finanzierung

Das Stadtjugendamt erhielt im Februar 2014 Kenntnis über dieses Projekt, so dass eine Anmeldung für den Haushalt 2014 nicht möglich war.

Die Anschaffungskosten des Bauwagens liegen lt. günstigstem Kostenvoranschlag bei rd. 40.000,00 €. Die Stadt Erlangen gewährt nach derzeitiger Regelung einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 27.000,00 €. Eine Refinanzierung durch den Freistaat Bayern erfolgt nicht, da die Maßnahme unter der Bagatellgrenze von 100.000,00 € liegt. Die Kosten pro Platz betragen ca. 3.300 € und liegen damit deutlich unter einem konventionellen Krippenplatz.

Nachdem sich die zwingende Fertigstellung der Krippenbaumaßnahmen gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungs-

finanzierung“ 2008-2014 von 31.12.2014 um ein Jahr verlängert hat, entzerrt sich hier der enorme Zeitdruck für die Träger. Dadurch ist zu erwarten, dass sich der geplante Mittelabfluss der bereits bewilligten Maßnahmen 2014 in Einzelfällen ins Haushaltsjahr 2015 verschieben wird.

Da es sich bei der Anschaffung des Bauwagens um eine relativ kostengünstige Maßnahme handelt, kann diese durch die zu erwartende Verschiebung aus dem laufenden Haushaltsansatz finanziert werden. Die Verschiebung ist bei der Haushaltsplanung 2015 zu berücksichtigen, d.h. ein entsprechender Mittelansatz muss gewährleistet sein.

Voraussichtliche Finanzierung		
staatlicher Anteil	unter Bagatellgrenze	0,00 €
städtischer Anteil		27.000,00 €
Anteil Träger		13.000,00 €

Investitionskosten: 27.000,00 €

bei IPNr : 365 D.880

Folgekosten 85.000,00 €
Betriebskostenzuschuss jährlich

bei Sachkonto: 530101

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365 D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.07.2014 dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.7

52/012/2014

Unterstützung für "Jugend trainiert für Olympia"

Sachbericht:

Der BLSV –Sportkreisvorsitzende Walter Fellermeier hat in die Sportausschusssitzung am 27.05.14 die Resolution des Bayerischen Landessportverbandes zu „Jugend trainiert für Olympia“/ „Jugend trainiert für Paralympics zur Kenntnis gegeben und gleichzeitig um Unterstützung des Anliegens gebeten. Dabei ist beabsichtigt, dass die Bundesfinale „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“ weiterhin stattfinden sollen. Aus dem Schreiben von OBM Dr. Janik geht hervor, dass der Bayerische Staatsminister für Bildung, Kultus, Wissenschaft und Kunst in seiner Zuständigkeit für den Schulsport in Bayern gebeten wird, dieses Anliegen in der Kultusministerkonferenz und im Bundesrat zu unterstützen.

Ergebnis/Beschluss:

Das Anschreiben des Oberbürgermeisters Herr Dr. Janik an den Bayerischen Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Herrn Dr. Spaenle zur Unterstützung der Schüler/-innen Wettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“ wird zur Kenntnis gegeben.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.8

PRP/002/2014

Abschlussbericht des Konversions-Projektes Röthelheimpark

Sachbericht:

Der Abschlussbericht ist den Sitzungsunterlagen als gesonderte Heftung beigelegt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.9

50/011/2014

Aktuelle Ungereimtheiten beim Eingang staatlicher Erstattungszahlungen

Sachbericht:

Der finanziell bedeutsamste Bereich des Sozialamtsbudgets (ca. 34 Millionen von insgesamt 46,8 Millionen Euro) ist die Umsetzung des SGB II. Die Kosten hierfür werden dem städtischen Haushalt überwiegend vom Bund erstattet, zum Teil (z.B. Kosten der Unterkunft und Heizung) sind sie jedoch aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren. Angesichts der Größenordnung dieser staatlichen Erstattungszahlungen ist deren verlässlicher und zeitnaher Eingang für den städtischen Haushalt von großer Bedeutung.

In jüngster Zeit haben sich jedoch beim Eingang dieser staatlichen Erstattungszahlungen vermehrt Probleme ergeben, die auf Dauer eine schwere Belastung des Sozialamtsbudgets – und damit auch des städtischen Haushalts – bedeuten:

1. Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung gem. § 46 Abs. 5 Satz 3 SGB II

Nach dieser Vorschrift beteiligt sich der Bund i.H.v. 27,6 % am KdU Aufwand für SGB II Leistungsbezieher. Diese Bundesbeteiligung macht derzeit für die Stadt Erlangen eine Summe von ca. 2,9 Millionen jährlich oder ca. 240.000 Euro monatlich aus, die zeitnah vom Land aus dem Bundeshaushalt abgebucht und an die Kommune weiterverteilt wird. Seit in Kraft treten des SGB II zum 01.01.2005 hat dieser Mechanismus ohne Probleme funktioniert.

Aufgrund einer Meinungsverschiedenheit zwischen Bund und Ländern hat der Bund mit Schreiben vom 09.04.2014 nahezu allen Bundesländern (auch Bayern) diese Ermächtigung zur Abbuchung aus dem Bundeshaushalt mit sofortiger Wirkung entzogen. In der Konsequenz ist das Land Bayern gezwungen ab sofort Monat für Monat die KdU Ausgaben sämtlicher bayerischer Kommunen einzeln zu ermitteln und dem Bund gesammelt in Rechnung zu stellen. Der Bund muss dann – im Rahmen seiner personellen Kapazitäten – die Abrechnung des Landes prüfen und anschließend die jeweilige Summe an das Land zur Weiterverteilung an die Kommunen überweisen. Im Ergebnis besteht damit das Risiko eines eventuell verzögerten Zahlungseingangs – bei einer Verzögerung z.B. um zwei Monate würde uns am Jahresende eine halbe Million Euro an Einnahmen fehlen.

Nach neuesten Informationen vom 22.7. soll jedoch angeblich der Bund dem Freistaat Bayern bereits mit Wirkung zum 21.5.2014 wieder die Möglichkeit des eigenständigen Mittelabrufs eingeräumt haben.

2. Bundeserstattung der laufenden Kosten des Jobcenters gem. § 6a Abs.5 und § 46 Abs.3 SGB II

Nach diesen Vorschriften erstattet der Bund die laufenden Kosten des Jobcenters in Höhe von 84,8 %. Die benötigten Mittel werden als monatliche Abschläge aus dem Bundeshaushalt abgebucht – anschließend wird eine Jahresabrechnung dem Bund zur Prüfung vorgelegt.

Anlässlich der Prüfung der Jahresabrechnungen für 2010 und 2011 kam der Bund zu der Feststellung, die Personalkosten zweier Jobcenter-Mitarbeiterinnen hätten nur teilweise abgerechnet werden dürfen und forderte die Stadt Erlangen zur Rückzahlung einer Summe von ca. 52.000 Euro auf. Nach Auffassung der Stadt lag jedoch keine Falschabrechnung vor, die Rückzahlung wurde deshalb verweigert. Nach den, vom Bund erlassenen Regeln der KoA-VV (Kommunalträgerabrechnungsverwaltungsvorschrift) hätte diese Streitfrage jetzt – wie in zahlreichen anderen Streitfällen geschehen – durch die Gerichte geklärt werden müssen.

In unserem Fall ging der Bund jedoch bundesweit erstmalig einen anderen Weg: anstatt die Streitfrage aus den Abrechnungen für die Jahre 2010 und 2011 gerichtlich klären zu lassen verweigerte uns der Bund im Dezember 2013 laufende Betriebsmittel für die Finanzierung des Jobcenters im Haushaltsjahr 2013 in mehr als dreifacher Höhe (ca. 170.000 Euro) – nicht ohne gleichzeitig zu betonen, dass die vorenthaltenen Betriebsmittel für das Jahr 2013 sofort in voller Höhe freigegeben würden, wenn die Stadt im Streit um die Abrechnungen 2010 und 2011 (ca. 52.000 Euro) nachgeben würde.

Diese – aus unserer Sicht rechtswidrige – Vorenthaltung von Bundesmitteln hat nicht nur zu einem negativen Budgetergebnis 2013 des Sozialamtsbudgets geführt. Aufgrund Stadtratsbeschluss vom 10.04.2014 hat die Stadt Erlangen auch gegen diese Vorenthaltung von Bundesmitteln beim Landessozialgericht Bayern am 9.5.2014 Klage gegen den Bund eingereicht.

3. Bundeserstattungen der Kosten für Bildung- und Teilhabeleistungen gem. §46 Abs.6 u. 7 SGB II

Der Bildungs- und Teilhabeaufwand der Kommunen nach § 28 SGB II und nach § 6b BKGG (also für Kinder von SGB II Empfängern, von Wohngeldempfängern und von Kinderzuschlagsempfängern) wird nach § 46 Abs. 6 SGB II vollständig aus Bundesmitteln erstattet - die entsprechenden Bundesmittel werden zweckgebunden an die Länder überwiesen, die das Geld an die jeweiligen Kommunen weiterverteilen. Damit das Geld bei den einzelnen Kommunen in der jeweils vorher ausgegebenen Höhe ankommt, ist für diese neugeschaffene Bundeserstattung eine entsprechende, einmalige Anpassung des landesrechtlichen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (Verteilung nach dem örtlichen B+T-Aufwand des Vorjahres) notwendig.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern hat sich der Freistaat Bayern trotz aller Bemühungen noch nicht zu einer solchen Anpassung des Landesausführungsgesetzes durchringen können. Obwohl vom Bund im Laufe des Jahres 2014 die Gesamtsumme der Bildungs- und Teilhabeausgaben aller bayerischen Kommunen aus dem Jahr 2013 zur Weiterverteilung an den Freistaat Bayern überwiesen wird, kann die Stadt Erlangen für seinen nachgewiesenen B+T Aufwand aus dem Jahr 2013 (ca. 615.000 Euro) deshalb nur mit der Weiterleitung von Erstattungsmitteln des Bundes in 2014 i.H.v. ca. 278.000 Euro rechnen. Der Grund hierfür liegt allein in der Weigerung des Freistaats Bayern, für die Weiterverteilung dieser B+T Bundeserstattungen eine sachgerechte Verteilungsregelung in das bayerische Ausführungsgesetz aufzunehmen.

4. Bemühungen der Verwaltung

Zur Behebung dieser, in letzter Zeit gehäuft auftretenden Störungen beim Eingang staatlicher Erstattungsmittel steht die Verwaltung – insb. auch der Oberbürgermeister – in intensivem Kontakt mit den örtlichen Abgeordneten und mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Bei den dabei entstehenden Briefwechseln zeigt sich jedoch immer wieder, dass die Durchsetzung gesetzlich klar geregelter Erstattungsansprüche von Kommunen zu einem mühevollen „Bohren dicker Bretter“ werden kann. Dies zeigt sich beispielhaft im Antwortschreiben der bayerischen Sozialministerin Emilia Müller vom 07.07.2014 an den Oberbürgermeister der Stadt Erlangen (bezogen auf den oben geschilderten Komplex Nr. 3):

- Dort wird die Weigerung zur gesetzlichen Verankerung einer sachgerechten Verteilungsregelung für die B+T Bundeserstattungen (gem. dem jeweiligen örtlichen B+T Aufwand des Vorjahres) durch den Freistaat Bayern damit gerechtfertigt, dass die bayerische Staatsregierung sich entschlossen habe der Schaffung immer neuer Vorschriften „entschlossen entgegen zu wirken“ und deshalb eine „Paragrafenbremse“ neu eingeführt habe (es wird kein neues Gesetz mehr eingeführt, wenn nicht ein bestehendes Gesetz gleichzeitig abgeschafft wird).
- Der schwarze Peter wird gleichzeitig den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden zugeschoben, weil diese sich noch nicht zur Abschaffung eines anderen Gesetzes geäußert hätten.
- Ein Rechtsanspruch der Kommunen auf sachgerechte Verteilung der Bundeserstattungen wird den Kommunen generell abgesprochen – darüber könne das Land nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten frei entscheiden.
- Schließlich zweifelt die Staatsministerin grundsätzlich die Sinnhaftigkeit der im Bundesgesetz (§ 46 Abs. 6 u. 7 SGB II) festgeschriebenen vollständigen Erstattung der kommunalen B+T Ausgaben an (es sei „strukturell problematisch, die politischen Entscheidungsträger vor Ort in die Lage zu setzen, auf fremde Rechnung, also ohne jedes finanzielle Eigenrisiko, unlimitierte sozialpolitische Wunschvorstellungen umsetzen zu können“).
- Schließlich wird die Verweigerung der korrekten Weiterleitung von Bundesmitteln mit einem unschlagbaren Argument begründet: „Auch in anderen Bereichen erfüllen die Kommunen soziale Aufgaben ohne Vollkostenerstattung“.

Die Verwaltung und der Oberbürgermeister werden in ihren Bemühungen nicht nachlassen, dass wir möglichst bald wieder zu einem geregelten, zeitnahen und sachgerechten Eingang staatlicher Erstattungsmittel im Sozialbereich kommen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Protokollvermerk:

Es wird bekannt gegeben, dass der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen hat, eine Sachspende des Fördervereins des Familienstützpunktes in Büchenbach als Schenkung eines Sonnenschutzes, einer Markise und Pflanzung einer Hecke (einschl. Einbau und Montage, sowie ergänzend notwendige Arbeiten) anzunehmen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11

III/002/2014

Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2013

Sachbericht:

Der Dienststellenleiter der Polizeiinspektion Erlangen-Stadt, Herr Polizeidirektor Adolf Blöchl erläutert die Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2013.

Protokollvermerk:

Auf Anregung von Herrn StR Bußmann sagt der Vorsitzende OBM Dr. Janik zu, das Thema Unfallstatistik im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss im Herbst zu behandeln um dies ausführlicher in Anwesenheit der Vertreter der Polizei diskutieren zu können.

Ergebnis/Beschluss:

Der Vortrag zur Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2013 dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12**11/016/2014****Verlagerung von Planstellen nach Referat IV;
Bearbeitung des Fraktionsantrags Nr. 069/2014****Sachbericht:**

Folgende Planstellen bzw. Ressourcen werden mit Wirkung ab 01.09.2014 dem Referat IV zugeordnet:

Planstelle	Volumen	Stellenwert	Aufgabe
1300050	0,5	EG13	Koordination Kommunale Sprachförderung
1300051	0,5 0,5	A 14 EG13	Strategisches Übergangsmanagement
1303020	0,5 (0,5)	A8 (A8)	SB Bündnis für Familie (SB-Anteil „Aktive Bürgerbeteiligung“ <i>bleibt bei Amt 13</i>)
1303040 kw 01.01.2016	1	A 8	SB Bildungsregion
1303060	0,5	S 11	SB Bildungsportal
zbV	1	EG 13	<i>noch festzulegen</i>
1300062 kw	1	EG 15	<i>noch festzulegen</i>

Die Zuordnung der Aufgaben sowie die Organisationsstruktur soll nach der Planstellenzuordnung noch im Laufe des Jahres 2014 durch Ref. IV im Einvernehmen mit Abtl. 112 festgelegt werden.

Die Budgetwerte werden nach Erstellung einer entsprechenden Budgetauflistung durch Amt 13 an Referat IV übertragen und damit im nächsten Haushaltsplan der geänderten Organisationsstruktur angepasst.

Protokollvermerk:

Die Planstelle 1300050 „Koordination Kommunale Sprachförderung“ wird gemäß dem Gutachten des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 23.07.2014 von der Beschlussfassung ausgenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Aus dem Sachgebiet 13-3 werden sämtliche Aufgaben und Personen mit dem inhaltlichen Bezug Bildung und das Bündnis für Familie mit Wirkung ab 01.09.2014 dem Referat IV zugeordnet (ausgenommen Plst. Nr. 1300050 – siehe Protokollvermerk).

2. Die Planstelle 1300062 wird mit Wirkung vom 1.9.2014 dem Referat IV mit zugeordnet.

3. Der gemeinsame Fraktionsantrag SPD, FDP, GL Nr. 069/2014 (2. Teil Nr. 1 Satz 1 auf Seite 2) vom 30.04.2014 ist damit hinsichtlich der Verlagerung der betroffenen Planstellen erledigt.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 48 gegen 1

TOP 13

11/021/2014

**Organisatorische Veränderungen im Referat Bildung, Kultur und Jugend (Referat IV) sowie im Referat Umwelt, Energie, Gesundheit und Sport (Referat I);
Bearbeitung des Fraktionsantrags Nr. 069/2014**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 5. Mai 2014 wurde die Teilung des jetzigen Kultur- und Freizeitamtes (Amt 41) in ein Freizeitamt und ein Kulturamt beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt die organisatorische Veränderung den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Kultur- und Freizeitamt (Amt 41) wird zum 01.09.2014 geteilt.

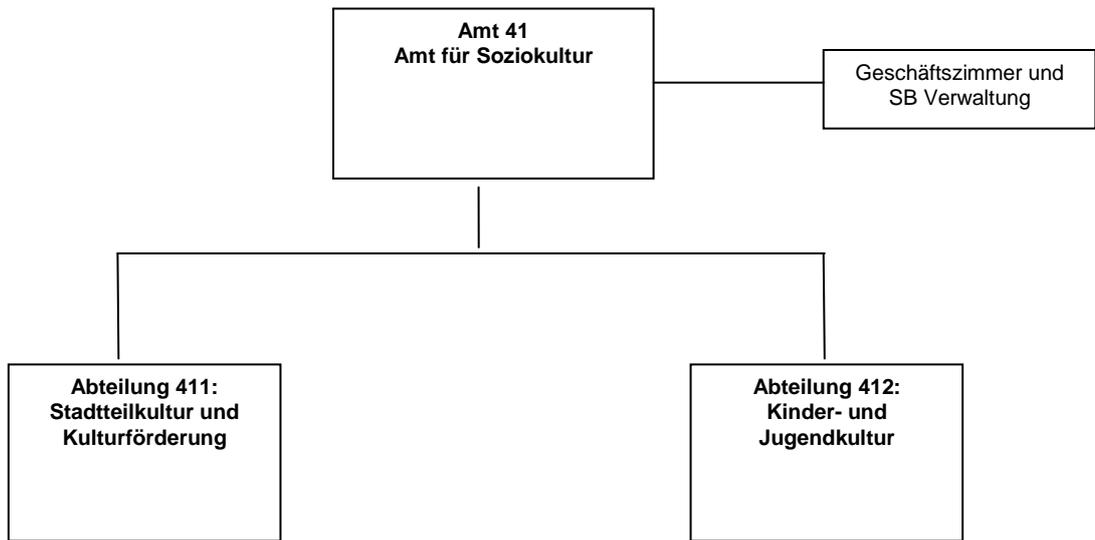
Das Kulturamt (Amt 47) wird dem Referat Bildung, Kultur und Jugend (Referat IV) zugeordnet. Der Bereich Freizeit des derzeitigen Kultur- und Freizeitamtes wird in Amt für Soziokultur (Amt 41) umbenannt und dem Referat Umwelt, Energie, Gesundheit und Sport (Referat I) zugeordnet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

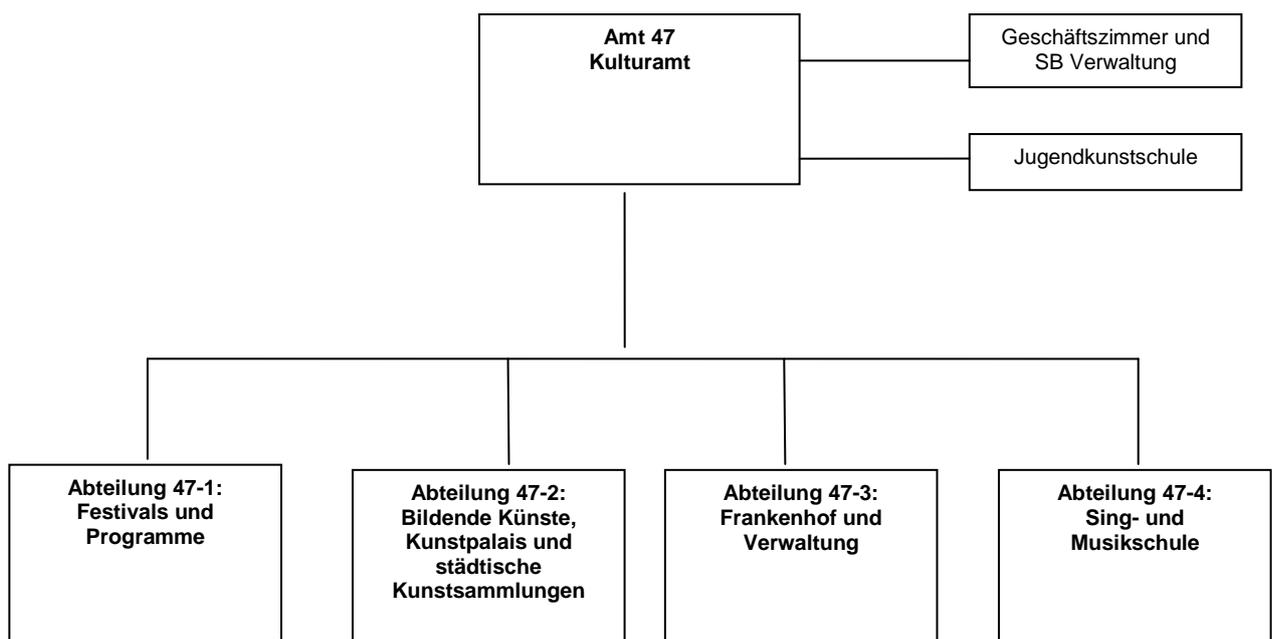
Der Bereich Freizeit des derzeitigen Kultur- und Freizeitamtes wird dem Referat Umwelt, Energie, Gesundheit und Sport (Referat I) als Amt für Soziokultur zugeordnet. Die bisherige Amtsleitung des Kultur- und Freizeitamtes, wird die Leitung des Amtes für Soziokultur übernehmen.

Die neue Aufbauorganisation des Amtes für Soziokultur (Amt 41) stellt sich wie folgt dar:



Der verbleibende Bereich (Kultur) ist mit dem Kulturprojektbüro zusammenzuführen und wird als Kulturamt (Amt 47) dem Referat Bildung, Kultur und Jugend (Referat IV) zugeordnet. Die Aufgaben der Jugendkunstschule werden von der derzeitigen Abteilung Kinder- und Jugendkultur des Kultur- und Freizeitamtes herausgelöst und ab 01.09.2014 dem Kulturamt, und hier direkt der Amtsleitung, zugeordnet.

Die neue Aufbauorganisation des Kulturamtes (Amt 47) stellt sich wie folgt dar:



3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die entsprechende Zuordnung der einzelnen Planstellen erfolgt im Rahmen einer Organisationsverfügung nach dem Stadtratsbeschluss am 24.07.2014.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Eine Stellenmehrung ist mit der Umorganisation nicht verbunden.

Die vorhandenen Budgetwerte werden übertragen und damit im nächsten Haushaltsplan der geänderten Organisationsstruktur angepasst.

Protokollvermerk:

Herr Ternes stellt die Bezeichnungen der Abteilungen 411 und 412 in der Vorlage richtig. Herr berufsm. StR Dr. Rossmeissl bittet die Bezeichnung der Abteilung 47-2 wie folgt zu ändern: „**Bildende Kunst**, Kunstpalais und städtische Kunstsammlungen“.

Ergebnis/Beschluss:

1. Das bestehende Kultur- und Freizeitamt (Amt 41) wird ab 01.09.2014 in das Kulturamt (Amt 47) und in das Amt für Soziokultur (Amt 41) gemäß der dargestellten neuen Aufbauorganisationen geteilt.
2. Das Amt für Soziokultur wird ab 01.09.2014 dem Referat Umwelt, Energie, Gesundheit und Sport (Referat I) zugeordnet.
3. Das Kulturamt (Amt 47) bleibt ab 01.09.2014 dem Referat Bildung, Kultur und Jugend (Referat IV) zugeordnet.
4. Der gemeinsame Fraktionsantrag SPD, Grüne Liste und FDP Nr. 069/2014 vom 30.04.2014 ist damit hinsichtlich der Ziffer 3 des zweiten Teils bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 30 gegen 19

TOP 14

11/020/2014

Änderung von Funktionsstellen bei 40 M

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch Änderungen im Funktionenkatalog sind Anpassungen bei den bisherigen Funktionsstellen notwendig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Funktionenkatalog für staatliche Gymnasien wird gem. Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 16.02.1981 am Marie-Therese-Gymnasium angewendet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Planstelle 40M0180 wird ab 1.9.2014 mit dem Stellenwert A 14 und der Funktion „Lehrkraft“ ausgewiesen und die Planstelle 40M0070 wird mit dem Stellenwert A 15 und der Funktion 2. Oberstufenkoordination ausgewiesen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Es werden keine zusätzlichen finanziellen Mittel benötigt.

Ergebnis/Beschluss:

Mit Wirkung vom 01.09.2014 wird der Stellenwert der Planstelle 40M0180 (derzeitiger Stellenwert A15) mit dem Stellenwert der Planstelle 40M0070 (derzeit A 14) getauscht.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 49 gegen 0

TOP 15

ZV/001/2014

**Kommunaler Betrieb für Informationstechnik - KommunalBIT,
Jahresabschluss 2013**

Sachbericht:

1. Allgemeines

Der Vorstand hat den Jahresabschluss mit Anhang sowie den Lagebericht fristgerecht aufgestellt und nach der Abschlussprüfung mit den entsprechenden Berichten dem Verwaltungsrat und den Beteiligten vorgelegt (§ 14 Abs. 3 der Satzung). Weiterhin hat der Vorstand die nach § 14 Abs. 4 der Satzung nötige Kosten- und Leistungsrechnung vorgelegt und die entsprechenden Grundsätze dieser Kalkulation beschrieben.

Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstands sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung Aufgaben des Verwaltungsrates, ebenso wie die Entscheidung über die Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zur erbringenden Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung. In beiden Fällen unterliegen die Mitglieder des VR den Weisungen der jeweiligen Stadt (§ 6 Abs. 2 der Satzung).

Die Weisungen der Städte erfolgen in den entsprechenden Gremien der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach. Die entsprechenden Entscheidungen sollen dann in der nächsten VR-Sitzung erfolgen.

2. Grundsätze der Kalkulation

Die „Grundsätze der Kalkulation“ sind in der **Anlage 3** zur Vorlage beigegeben. Damit sind alle Kosten des KommunalBIT für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben in 2013 objektiv und wirtschaftlich den jeweiligen Städten belastet. Die Abrechnung der Leistungen über einen Warenkorb/Produktkatalog mit kalkulierten Preisen und die Menge der „abgenommenen Dienste“ konnte bislang nicht umgesetzt werden.

Bei der Stadt Erlangen sind in den Abschlägen und den verrechneten Leistungen die Aufgabe der IT-Schulbetreuung enthalten.

Die in 2013 geleistete Überdeckung wurde entsprechend im Jahresabschluss 2013 berücksichtigt und ausgezahlt.

3. Geprüfter Jahresabschluss 2013

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2013 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dünkel, Schmalzing und Partner, Fürth, durchgeführt. Auftragsgemäß wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2013 unter Einbeziehung der Buchführung sowie des Lageberichts gemäß § 317 HGB geprüft. Der Auftrag umfasste nach Art. 107 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung auch die Prüfungen, die dem § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechen.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, insbesondere haben sich **keine Beanstandungen** ergeben, die Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten. Der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** wurde erteilt.

Nach Überzeugung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht (siehe Anlage 4) steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Übrigen wird auf die **Anlagen 1 (Bilanz) und 2 (Gewinn- und Verlustrechnung)** verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ werden die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat des KommunalBIT ermächtigt:

1. Die Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen für 2013 werden anerkannt.
2. Der Jahresabschluss 2013 wird wie vorgelegt festgestellt. Da weder Gewinn noch Verlust vorliegen, braucht über die Verwendung/Behandlung nicht entschieden werden.
3. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2013 entlastet.
4. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dünkel, Schmalzing und Partner, Fürth wird zum Abschlussprüfer von KommunalBIT für den Jahresabschluss 2014 bestellt. Der Prüfungsauftrag umfasst auch den Lagebericht zum 31.12.2014 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach Art. 107 Abs. 3 Satz 2 der BayGO (analog §53 HGrG).

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 46 gegen 3

TOP 16

V/004/2014

Jahresabschluss 2013 der GEWOBAU Erlangen

Sachbericht:

1 Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die vom Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates der GEWOBAU, Frau BMin Dr. Preuß, Frau StRin Aßmus, Frau StRin Niclas, Herr StR Schulz und Frau BMin Lender-Cassens, haben nicht an der Abstimmung zur Ziffer 3 (Entlastung des Aufsichtsrates – mit 45 gegen 0 Stimmen) teilgenommen.

Herr StR Salzbrunn bittet um einen Bericht über die Mieterzufriedenheitsbefragung.
Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt zu, dass die Ergebnisse zugeleitet werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht über den Jahresabschluss 2013 der GEWOBAU Erlangen wird zur Kenntnis genommen.

Bezugnehmend auf die entsprechenden, Empfehlungen des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen in seiner Sitzung vom **04.04.2014** wird die Vertretung der Stadt Erlangen ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen den folgenden Beschlüssen zuzustimmen.

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2013, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, fest.
2. Die Gesellschafterversammlung folgt dem vom Aufsichtsrat gebilligten Vorschlag der Geschäftsführung und beschließt:
 - a. Auf Zahlung einer Dividende wird für das Jahr 2013 verzichtet.
 - b. Der Jahresüberschuss von € 3.028.161,48 wird in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2013 Entlastung erteilt.

Beschluss des Stadtrates: mit 45 gegen 0 Stimmen (siehe Protokollvermerk)

4. Die Gesellschafterversammlung wählt den Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V., München zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 49 gegen 0

TOP 17

50/010/2014

Neue Zusammensetzung des Sozialbeirates

Sachbericht:

Ergebnis/Beschluss:

Zur neuen Stadtratsperiode 2014 bis 2020 werden folgende Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder von den entsendenden Organisationen benannt und hiermit in den Sozialbeirat berufen:

Organisation	Mitglied	stellv. Mitglied
AWO	Frau Jutta Helm	Frau Christine Bauer
BRK	Frau Beate Ulonska	Herr Jan Pyschny
Caritas	Frau Verena Kubin	Herr Markus Beck

Der Paritätische	Frau Birgit Waßmann	Frau Herrad Leber
DGB	Herr Wolfgang Niclas	Herr Frank Riegler
Diakonie	Frau Sabine Hornung	Herr Wolfgang Tereick
Ev. Dekanat	Pfr. Frank Nie	Pfr. Dr. Wolfgang Leyk
Gesundheitsamt	Herr Dr. Peter Lederer	---
IHKG	Herr Knut Harmsen	Frau Sabine Dreyer-Hösle
Kath. Dekanat	Herr Bernd Schnackig	Frau Sr. Raphaela Simmel
Kreishandwerkerschaft	Herr Wolfgang Mevenkamp	---
Lebenshilfe	Herr Stefan Müller	Herr Thomas Hofmann
Verdi	---	---
VdK	Herr Karl-Heinz Bauer	Frau Elisabeth Paulus

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 48 gegen 0

TOP 18

501/001/2014

Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2014 im Stadtgebiet Erlangen

Sachbericht:

Einleitung

Die Festsetzung der Mietobergrenzen (angemessenen Miete) ist Aufgabe der Kommune, d.h. der Stadt Erlangen und nicht des Bundesgesetzgebers, da die Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für die Festsetzung der Obergrenzen maßgeblich sind.

Die letzte Festsetzung (Neuermittlung) der Mietobergrenzen erfolgte im Jahre 2008 auf der Grundlage des Mietspiegels 2007. Dieser Mietspiegel wurde 2009 mit Indexwerten (allgemeiner Verbrauchsindex) fortgeschrieben. Da somit kein Nachweis über eine tatsächliche Veränderung des Erlanger Wohnungsmarktes vorlag, erfolgte 2011 auch keine Anpassung der Mietobergrenzen.

Seit Ende des Jahres 2013 liegt nun ein neuer auf den aktuellen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes basierender Mietspiegel vor, so dass auch eine Neuermittlung der Mietobergrenzen für die Rechtskreise SGB II und SGB XII veranlasst ist.

Das Thema „Angemessenheit der Unterkunft“ hat seit Einführung des SGB II sowohl die Grundsicherungsträger wie auch die Gerichte in erheblichem Maße in Anspruch genommen und zu zahlreichen Streitverfahren geführt. Besonders hohe Anforderungen stellt die Rechtsprechung an die Erstellung eines sog. „schlüssigen Konzeptes“, welches die Gerichte für die Ermittlung der Mietobergrenzen fordern.

Mit Rundschreiben vom 07.04.2014 gibt das Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen - als die für das Jobcenter zuständige Rechts- und Fachaufsichtsbehörde – umfangreiche Hinweise zur Ermittlung der „Angemessenheit der Kosten der Unterkunft“ und das Erstellen eines schlüssigen Konzeptes.

Die Hinweise im Rundschreiben greifen die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und die Erfahrungen in der Praxis auf. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich sowohl was den Inhalt wie die Struktur anbelangt an diesem Rundschreiben der Aufsichtsbehörde.

Ziel ist es, die für Erlangen zu ermittelnden Mietobergrenzen auf der einen Seite möglichst rechtssicher zu ermitteln und auf der anderen Seite Mietobergrenzen festzusetzen, die es den Leistungsempfängern ermöglichen, auf dem Erlanger Wohnungsmarkt angemessenen Wohnraum tatsächlich anmieten zu können.

Aufgrund der hohen Anforderungen an ein schlüssiges Konzept und des Anspruches auf Übersichtlichkeit wird den Ausführungen ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abstrakte Angemessenheit
 - 1.1. Abstrakt angemessene Wohnungsgröße
 - 1.2. Vergleichsraum
 - a) ausreichende Größe des Vergleichsraums
 - b) homogener Lebens- und Wohnbereich
 - 1.3. angemessener, einfacher Wohnungsstandard
 - 1.4. abstrakt angemessener Quadratmetermietpreis – Ermittlung auf der Grundlage eine schlüssigen Konzeptes
 - a) Anforderungen an die Datenerhebung
 - aa) im gesamten Vergleichsraum
 - bb) Beobachtungszeitraum
 - cc) Gegenstand der Beobachtung
 - dd) Repräsentativität, Validität der Daten
 - b) Auswertung der Daten des Erlanger Mietspiegels
 - c) Besonderheiten bei den „kalten Betriebskosten“
 - d) Feststellung der Angemessenheitsgrenzen/Mietobergrenze
2. Abgleich mit anderen Daten
 - 2.1. Daten des sozialen Wohnungsbaus
 - 2.2. Daten des Jobcenters
 - 2.3. Daten des SGB XII
 - 2.4. Daten der Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
 - 2.5. Eigene Erhebungen
 - 2.6. Tabellenwerte nach §12 WoGG
3. Ergebnis

Der Bedarf für die Kosten der Unterkunft ist Teil des grundrechtlich gewährleisteten Existenzminimums (Art. 1, 20 GG). Als Ausgangsnorm bestimmt § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II: Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Zur Bestimmung der angemessenen Leistungen ist zunächst der „abstrakt angemessene Bedarf“ (abstrakte Angemessenheitsprüfung) zu ermitteln. Liegen die tatsächlichen Aufwendungen einer leistungsberechtigten Person im Einzelfall über dem abstrakt als angemessen festgestellten Betrag, ist anschließend der „konkret angemessene Bedarf“ (konkret individuelle Angemessenheitsprüfung) zu prüfen, einschließlich der Zumutbarkeit einer Kostensenkung und Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens.

1. Abstrakte Angemessenheit

Für die Bestimmung der Mietobergrenzen muss der für eine Haushaltsgröße „abstrakt angemessene Bedarf für die Kosten der Unterkunft“ ermittelt werden. Übersteigen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft eines Haushaltes diese abstrakt ermittelten Mietobergrenzen, ist im Einzelfall die konkrete Angemessenheit zu prüfen und festzustellen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft.

Für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Miete ist nach der Rechtsprechung die sog. Produktmethode anzuwenden. Sie besagt, dass die Angemessenheit einer Wohnung über die Gesamtkosten zu definieren ist. Die Gesamtkosten sind das Produkt aus der angemessenen Wohnfläche und der angemessenen Quadratmetermiete. Die hieraus resultierende maximale Wohnungsmiete darf dabei nur so hoch sein, dass sie einen einfachen Standard repräsentiert. Sinn der Produkttheorie ist es, den Bedarfsgemeinschaften eine selbstbestimmte Verwendung ihres Wohnkostenbudgets zu ermöglichen.

Die angemessene Wohnfläche ist ein Richtwert, der für die jeweilige Haushaltsgröße der Bedarfsgemeinschaft festgelegt wird. Es ist lediglich ein Richtwert, der in das Produkt einfließt. Die angemessene Wohnfläche ist daher nicht gleichzusetzen mit der maximal zulässigen Wohnfläche. Der angemessene Quadratmeterpreis ist die Summe aus der Netto-Kaltmiete und den kalten Betriebskosten (d.h. die Brutto-Kaltmiete) und wird ebenfalls für die Wohnungsgrößenklassen festgelegt. Das Bundessozialgericht (BSG) geht in seiner jüngsten Rechtsprechung davon aus, dass die Netto-Kaltmiete je Quadratmeter und die Betriebskosten je Quadratmeter getrennt erfasst werden sollen (BSG Ur. v. 19.10.2010 B 14 AS 2/10 R). Im Rahmen der Produkttheorie werden dann aber beide Faktoren gemeinsam in das Produkt aus Quadratmetermiete und Wohnfläche einbezogen.

Die Wohnkosten sind auch dann angemessen, wenn einer der beiden Faktoren des Produktes oberhalb der Angemessenheitsgrenzen liegt, die Kosten der Unterkunft aber im Rahmen der festgelegten Mietobergrenzen bleiben.

1.1 Abstrakt angemessene Wohnungsgröße

Der erste Faktor ist die abstrakt angemessene Wohnungsgröße.

Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnfläche ist nach ständiger Rechtsprechung auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau abzustellen, d.h. auf die Werte, welche die Länder aufgrund von §10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben. Regelungen in Wohnraumförderbestimmungen, die differenzierend auf die Anzahl der Räume abstellen, sind für die abstrakte Angemessenheitsprüfung genauso unbeachtlich wie Regelungen der landesrechtlichen Wohnraumförderbestimmungen, die auf persönliche Lebensverhältnisse wie z.B. Alleinerziehung Bezug nehmen (BSG Ur. vom 22.08.2012, B 14 AS 13/12 R, BSG vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12, BSG Ur. vom 16.04.2013 – B 14 AS 28/12 R). Diese Kriterien werden bei der Prüfung der konkreten Angemessenheit berücksichtigt. Aufgrund der derzeit gültigen Wohnraumförderbestimmungen 2012 des Bay. Staatsministerium des Innern sind daher folgende Werte zugrunde zulegen:

Haushaltsgröße	Wohnfläche
1-Personen-Haushalt	50 qm
2-Personen-Haushalt	65 qm
3-Personen-Haushalt	75 qm
4-Personen-Haushalt	90 qm
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich

1.2 Vergleichsraum

In einem ersten Schritt gilt es den maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum festzulegen.

Es gilt die Frage zu beantworten, ob das Stadtgebiet zu diesem Zweck in verschiedene Stadtteile aufgeteilt werden muss und für jeden dieser Teile eine eigene angemessene Miete festgelegt werden muss oder ob das ganze Stadtgebiet als maßgeblich örtlicher Vergleichsraum gewertet werden kann (vgl. BSG Urt. vom 16.04.2013 B 14 AS 28/12 R).

Das Bundessozialgericht fordert zur Bestimmung eines repräsentativen Mietpreisniveaus auf „ausreichend große Räume der Wohnbebauung“ abzustellen, die unter Berücksichtigung ihrer räumlichen Nähe, Infrastruktur und verkehrstechnischen Verbundenheit einen homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden.

a) ausreichende Größe des Vergleichsraums

Der Vergleichsraum muss einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung umfassen.

Ein nicht ausreichend großer Raum kann kein repräsentatives Angebot an Wohnungen von einfachem Standard aufzuweisen; die notwendigen abstrakten Ermittlungen zur Miethöhe wären nicht möglich. Die Größe ist daher nicht allein anhand der Fläche zu ermitteln, sondern vorrangig mit Blick auf die Anzahl der Wohnungen bzw. Einwohner. Für (Groß-)Städte hat das BSG entschieden (vgl. BSG Urt. vom 26.05.2011 – B 14 AS 132/10 R), dass eine Beschränkung auf einzelne Orts- oder Stadtteile i.d.R. nicht möglich ist. Als (ausreichend) großer Vergleichsraum wurde von der Rechtsprechung das Gebiet einer kreisfreien Stadt mit einer Einwohnerzahl von (nur) 35.000 Einwohnern (BSG Urt. 20.08.2009 – B 14 AS 65/08 R mit weiteren Beispielen), aber auch das ganze Stadtgebiet von Großstädten wie z.B. München genannt (BSG Urt. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Urt. vom 11.07.2012 – L 16 AS 127/10).

Erlangen - mit einer Einwohnerzahl von 107.345 (Stand: 31.12.2013), einer dichten Bebauung und einem Bestand von insgesamt 67.237 Wohnungen und Wohneinheiten – erfüllt grundsätzlich die vom Bundessozialgericht formulierten Voraussetzungen bezüglich der Mindestgröße.

b) homogener Lebens- und Wohnbereich

Ausschlaggebend für die Frage, ob das gesamte Stadtgebiet als ein Vergleichsraum beurteilt werden kann, ist weiterhin, ob das Stadtgebiet einen homogenen Lebens- und Wohnbereich darstellt.

Der homogene Lebens- und Wohnbereich lässt sich anhand folgender Kriterien beurteilen:

- räumliche Nähe
- verbindende Infrastruktur

Das Vorliegen dieser Kriterien kann – ohne weitere differenzierende Betrachtungen – für Erlangen bejaht werden: die Wohnbebauung in Erlangen erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet und es gibt eine sehr gute gemeinsame, übergreifende Infrastruktur (Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen ärztliche Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten) sowie eine

verkehrstechnische Verbundenheit (gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Nahverkehr) vorhanden.

Auch die Tatsache, dass Leistungsempfänger nach dem SGB II im gesamten Stadtgebiet wohnen und deren Wohnungen nicht auf einzelne Stadtteile reduziert sind, unterstreicht diese Aussage. Als Beleg hierfür sei auf die seit dem Jahre 2007 im Sozial- und Gesundheitsausschuss jährlich vorgestellten Grafiken und Tabellen „räumliche Verteilung der Wohnorte von Hartz IV – Empfängern im Stadtgebiet Erlangen“ verwiesen.

1.3 Angemessener, einfacher Wohnungsstandard

Bei der Ermittlung der abstrakt angemessenen Miete pro Quadratmeter Wohnfläche ist von einem angemessenen, einfachen Wohnungsstandard auszugehen.

Hierbei handelt es sich um Wohnungen von einfachem, im unteren Marktsegment liegenden Wohnungsstandard, der hinsichtlich Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt (BSG Ur. vom 13.04.2011, B 14 AS 106//10 R). Dieser maßgebliche angemessene einfache Wohnraum ist vom Wohnraum des „untersten Standards“ abzugrenzen, der nicht alleine als Datenbasis zur Ermittlung der abstrakt angemessenen Miete verwendet werden darf, denn Leistungsberechtigte können bei der Wohnungssuche grundsätzlich nicht auf diese Wohnungen des untersten Standards verwiesen werden.

Der Begriff „einfacher Standard“ bedarf als unbestimmter Rechtsbegriff der inhaltlichen Ausfüllung. Eine Beschreibung des „einfachen Standards“ anhand einzelner Ausstattungsmerkmale ist in der Praxis nahezu unmöglich: Erforderlich wäre eine Erfassung der relevanten Ausstattungsmerkmale aller Wohnungen um dann hinsichtlich des Vorhandenseins und der jeweiligen Qualität den einfachen vom besseren Standard zu trennen. Dabei müssten typische Merkmalskombinationen berücksichtigt werden. Zudem unterliegen Ausstattungen, z.B. aufgrund von Modernisierungen, einem ständigen Wandel. Damit ist der einfache Standard stets relativ zum marktüblichen und kann regional deutlich voneinander abweichen.

Wohnungsmarktkonform und empirisch besser ermittelbar ist daher eine Definition des einfachen Standards über den Mietpreis. Denn in der Regel kann davon ausgegangen werden, dass in einem Wohnungsmarkt für Wohnungen mit einfacher Ausstattung in vergleichbarer Lage eine geringere Quadratmetermiete als für Wohnungen mit einer besseren Ausstattung zu zahlen ist.

1.4 Abstrakt angemessener Quadratmeterpreis - Ermittlung auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes

Die Rechtsprechung fordert den angemessenen Mietpreis pro Quadratmeter für Wohnungen einfachen Standards anhand eines schlüssigen nachvollziehbaren Konzeptes zu entwickeln.

Schlüssig ist das Konzept, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen einer „planmäßigen und systematischen“ Datenerhebung und Datenauswertung erfüllt.

Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. zum schlüssigen Konzept im Einzelnen BSG Ur. V. 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R; BSG Urteil vom 17.12.2009 – B AS 27/09 R; BSG Ur. V. 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R; BSG Ur. V. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Ur. V. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10) ist erforderlich, dass

- die Datenerhebung ausschließlich in dem gesamten, genau definierten Vergleichsraum erfolgt
- der Beobachtungszeitraum genau definiert ist
- der Gegenstand der Beobachtung nachvollziehbar dargelegt ist
- die einbezogenen Daten repräsentativ und valide sind
- die Datenauswertung nach anerkannten mathematisch-statistischen Grundsätzen erfolgt

Als mögliche Datenquellen für die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes kommen in Betracht:

- Mietspiegel, vor allem qualifizierte Mietspiegel
- Mietdatenbanken (Aufstellungen über den sozialen Wohnungsbau)
- Datenbestände des Jobcenters (Daten der SGB II – Empfänger)
- Sozialstatistik (Daten der SGB XII – Empfänger)
- Daten der Wohngeldbezieher
- Eigene Erhebungen (wie z.B. Erfassung von Wohnungsangeboten aus der Tagespresse)

Diese Datenquellen können einzeln oder auch kombiniert für die Ermittlung verwendet werden. Entscheidend ist, dass die jeweilige Datenquelle die vom BSG formulierten und geforderten Kriterien erfüllt.

Da das BSG die Kriterien insbesondere bei qualifizierten Mietspiegeln erfüllt sieht, dient **der aktuelle Erlanger Mietspiegel 2013 als Datenbasis für die Ermittlung der angemessenen Mieten.**

Mietspiegel umfassen qua Gesetz nur Mietwerte, die innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Erhebungsstichtag neu abgeschlossen oder angepasst wurden und damit sowohl Bestands- als Neuvertragsmieten.

Zudem dürfen in den Mietspiegel nur frei finanzierte Wohnungen einbezogen werden. Wohnungen, die einer Mietpreisbindung unterliegen (sozialer Wohnungsbau), werden bei der Erhebung nicht berücksichtigt. Für die Bestimmung der angemessenen Miete ist es aber auch sinnvoll, Wohnungen zu berücksichtigen, bei denen die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Das Gros der Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII bewohnt solche Sozialwohnungen.

Aus diesem Grunde werden die anderen aufgezählten Datenquellen – soweit sie ergiebige und aussagekräftige Daten liefern – als ergänzende Daten und/oder zu Vergleichszwecken herangezogen.

a) Anforderungen an die Datenerhebung

aa) Datenerhebung ausschließlich im Vergleichsraum und über den gesamten Vergleichsraum im gesamten Vergleichsraum

Die Daten müssen im gesamten Vergleichsraum und nicht lediglich in bestimmten (z.B. mietgünstigen) Teilen des Vergleichsraums erhoben werden.

Für die Erstellung des Erlanger Mietspiegels wurden 10.000 Haushalte aus dem gesamten Stadtgebiet stichprobenartig ausgewählt und angeschrieben und die Daten mittels eines Fragebogens abgefragt. Von den Rückläufen der Fragebögen flossen nur die mietspiegelrelevanten Wohnungen (z.B. freifinanzierte Wohnungen etc.) in die Auswertungen ein. Eine Beschränkung der Datenerhebung auf bestimmte Wohngebiete oder gar eine Erhebung über das Stadtgebiet hinaus erfolgte nicht.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass der Erlanger Mietspiegel eine Übersicht der ortsüblichen Vergleichsmieten für Wohnungen und Einfamilienhäusern des gesamten Stadtgebietes, d.h. des gesamten Vergleichsraumes (BSG Urt. vom 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R) gibt.

Dieses Kriterium (aa) ist damit erfüllt.

bb) Beobachtungszeitraum

Für eine planmäßige systematische Datenermittlung im Sinne des schlüssigen Konzeptes ist es erforderlich den maßgeblichen Beobachtungszeitraum festzulegen.

Im Falle, dass ein Mietspiegel als Datengrundlage dient, hat das BSG den Erhebungszeitraum des jeweils „gültigen“ Mietspiegels auch für das schlüssige Konzept anerkannt. Anerkannt wurde die Datenbasis aus einem Mietspiegel mit einem (einzigem) Stichmonat (BSG Urt. vom 10.09.2013 – B 4 AS 77/12; LSG Bayern Urt. vom 11.07.2012 – L 16 AS 127/10), aber auch aus einem Mietspiegel mit einem sechsmonatigen Erhebungszeitraum (BSG Urt. v. 17.12.2009 – B AS 27/09 R).

Der Erlanger Mietspiegel wurde auf der Grundlage einer repräsentativ empirischen Erhebung im Zeitraum von Januar bis Mai 2013 erstellt. Dieser fünfmonatige Erhebungszeitraum ist der für das schlüssige Konzept maßgebliche Beobachtungszeitraum.

Im Hinblick auf die zeitlichen Abstände, in denen Daten erhoben und überprüft werden sollten, wird auf die Regelungen in §22c Abs. 2 SGB II verwiesen: Im Falle der Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Satzungswege fordert § 22 c Abs. 2 SGB II eine Überprüfung der Werte in einem zweijährigen Turnus, um den aktuellen Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt Rechnung zu tragen. Soweit sich die Daten jedoch auf die Erhebung eines qualifizierten Mietspiegels stützen, können die für den qualifizierten Mietspiegel geltenden Zeiträume zur Datenerhebung (nach vier Jahren gem. §558 d Abs. 2 Satz 3 BGB; eine Anpassung des Mietspiegels ist allerdings bereits nach zwei Jahren durchzuführen, §558d Abs. 2 Satz 1 BGB) übertragen werden. Der im Vergleich zur Regelung des §22c Abs. 2 SGB II längere Zeitraum lässt sich durch die hohen verfahrensrechtlichen Anforderungen an einen qualifizierten Mietspiegel rechtfertigen.

Die im Vergleich dazu kürzere Geltungsdauer einer Satzung gem. § 22c SGB II ist dagegen durch das eingeschränkte Maß an gerichtlicher Überprüfbarkeit begründet.

cc) Gegenstand der Beobachtung

Der „Gegenstand der Beobachtung“ ist nachvollziehbar anhand derjenigen Faktoren zu definieren, die im Wesentlichen das Produkt „Mietpreis“ bestimmen (z.B. Brutto- oder Nettomiete, welche Art von Wohnung, Differenzierung nach Wohnungsgröße und Standard der Wohnung).

In einem ersten Schritt wird festgelegt, ob Daten zur Brutto- oder Nettomiete erhoben werden.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist bei der Bestimmung der „angemessenen Mieten“ eine einheitliche „Referenzmiete“ bezogen auf die Bruttokaltmiete zu bilden; die Bruttokaltmiete ist die Summe aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (BSG Urt. v. 13.04.2011-B 14 AS 106/10 R).

Bei den Erhebungen zum Erlanger Mietspiegel wurden beide Komponenten – sowohl die Nettokaltmiete wie auch die kalten Betriebskosten – erfragt, erfasst und ausgewertet (Preis pro Quadratmeter). Auf der Grundlage dieser erhobenen Daten wird die „angemessene Bruttokaltmiete“ ermittelt.

Des Weiteren gilt es nach Wohnungsgrößen zu differenzieren, da das quadratmeterbezogene Preisniveau bei kleineren und größeren Wohnungen – in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage – erheblich differieren kann (BSG Urt. vom 20.08.2009 – B 14 AS 65/08 R).

Dieser Effekt ist sicherlich auch in der Universitätsstadt Erlangen zu beobachten. Der Wohnungsbericht 2011 stellt fest: der häufigste Haushaltstyp in Erlangen im Jahr 2011 waren die Einpersonenhaushalte mit einem Anteil von 47,5 %. Insbesondere im Innenstadtbereich sind diese hohen Anteile festzustellen, da hier sehr viele Studenten nach kleinen Wohnungen nachfragen.

Es erscheint naheliegend und pragmatisch bei der Differenzierung nach Wohnungsgrößen die als abstrakt angemessen definierten Wohnungsgrößen des sozialen Wohnungsbaus (vgl. Ausführungen in Ziffer 1.) zugrunde zu legen. Lediglich bei den 1 – Personen - Haushalten (grundsätzlich bis zu 50 qm) erscheint eine Einschränkung erforderlich: Wohnungen unter 35 qm bleiben unberücksichtigt, da Leistungsempfänger nach dem SGB II / SGB XII nicht auf sehr kleine Wohnungen verwiesen werden dürfen. Im Gegensatz zu den Studenten soll der Wohnraum für diesen Personenkreis nicht nur vorübergehend (für die Dauer des Studiums), sondern grundsätzlich längerfristig angemietet werden können. Häufige Wohnungswechsel – insbesondere

auch wegen der hohen mit einem Wohnungswechsel verbundenen Kosten - sollten grundsätzlich vermieden werden.

Schließlich gilt es Standard und Ausstattung der Wohnungen festzulegen. Eine Beschränkung auf das unterste Marktsegment, d.h. auf Wohnungen mit „unterstem Ausstattungsgrad“ (Wohnungen in einfacher Wohnlage, ohne eigenen Raum für die Küche, ohne Toilette oder nur mit Gemeinschaftsbad, Kellerwohnungen) ist unzulässig. Dies ist bei der Erhebung der Daten für den Mietspiegel ausgeschlossen, da der Erlanger Mietspiegel 2013 auf einer repräsentativen Erhebung von zufällig ausgewählten Wohnungen beruht.

Verfügungswohnungen für obdachlose Menschen, die zweifellos einen sehr einfachen Standard aufweisen, bleiben - da es sich hier nicht um freifinanzierten Wohnraum handelt - bei der Erstellung des Mietspiegels unberücksichtigt.

Auch die zahlreichen Wohnheimplätze für Studenten, die keine eigene Küche (evtl. nur eine kleine Kochgelegenheit) und kein eigenes Bad haben, wurden nicht berücksichtigt, da es sich auch hierbei um subventionierten Wohnraum handelt.

Eine Beschränkung auf das unterste Marktsegment erfolgte somit nicht.

Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII sind auf Wohnungen einfachen Standards zu verweisen. Wie bereits unter Ziffer 1 dargestellt, erscheint es wohnungsmarktkonform und auch empirisch besser darstellbar den einfachen Standard über den Mietpreis zu definieren. Der Mietpreis für Wohnungen einfachen Standards muss so bemessen sein, dass es den Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII – trotz der Konkurrenz mit anderen Nachfragegruppen nach günstigem Wohnraum - möglich ist preisgünstige Wohnungen anzumieten.

Die Nachfrageseite nach preiswertem Wohnraum umfasst nicht nur die Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII. Darüber hinaus müssen weitere Haushalte von Geringverdienern in die Betrachtungen einbezogen werden, die konkurrierend den gleichen Wohnraum nachfragen.

Hierzu gehören neben den Empfängern von SGB II und SGB XII

- Wohngeldempfänger
- Studierende
- Haushalte mit Niedrigeinkommen, die keine Transferleistungen erhalten

Bezüglich der Ermittlung dieser Zahlen wird in erster Linie auf den neuesten Wohnungsbericht für 2012 der Stadt Erlangen zurückgegriffen. Der Stichtag der Erhebungen ist grundsätzlich der 31.12.2011. Soweit zwischenzeitlich aktuellere Zahlen vorliegen, werden diese zugrunde gelegt und erkennbar dargestellt.

Zum 31.12.2011 gab es in Erlangen 66.546 Wohnungen und sonstigen Wohneinheiten (Wohnheime für Studenten, Alten – und Pflegeheimplätze etc.); diese stiegen im Jahr 2013 auf einen Bestand von 67.237 Wohnungen und sonstigen Wohneinheiten.

Erlangen hat 107.345 Einwohner (31.12.2013). Daneben wurden im Jahr 2011 15.774 Einwohner mit Nebenwohnsitz in Erlangen geführt. Somit liegt die Zahl der Wohnberechtigten derzeit bei ca. 123.000 Einwohnern mit Haupt- und Nebenwohnsitz.

Für die Nachfragegruppen nach preisgünstigem Wohnraum lassen sich folgende Zahlen ermitteln:

Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII:

Es beziehen derzeit durchschnittlich 2.350 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II und 750 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB XII; es ist somit von **3.100** Haushalten auszugehen

Haushalte, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen

Die Anzahl der Haushalte, die im Jahr 2013 Wohngeld bezogen haben, belief sich nach aktueller Auskunft der Wohngeldstelle auf **500**.

Studierende

Im Jahr 2011 waren 26.005 Studierende an der Friedrich-Alexander-Universität am Standort Erlangen eingeschrieben; der doppelte Abiturjahrgang war hierbei schon berücksichtigt. Für viele Studierende besteht die Möglichkeit während des Studiums im elterlichen Haushalt wohnen zu bleiben. Entsprechend den Ausführungen im Wohnungsbericht 2012 kann hierbei von einem Prozentsatz von 38 % ausgegangen werden.

Des Weiteren gilt zu berücksichtigen, dass nicht alle Studierenden eine Wohnung, einen Wohnheimplatz oder ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft in Erlangen selbst haben. Eine große Zahl wohnt aufgrund der niedrigeren Mieten auf der einen Seite und der guten verkehrstechnischen Anbindung auf der anderen Seite sicherlich auch in den Nachbarstädten Nürnberg und Fürth sowie in den umliegenden Landkreisen. Auch leben immer mehr Studenten in Wohngemeinschaften um der Situation auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt zu begegnen.

Aus der Hochrechnung des Amtes für Statistik ergeben sich für Erlangen ca. 9.800 Studenten mit Hauptwohnsitz in Erlangen. Personen mit Nebenwohnsitz konnten nicht ermittelt werden.

Gleichzeitig gibt es in Erlangen 3.413 öffentlich geförderte Wohnheimplätze, die ausschließlich den Studierenden vorbehalten sind und von diesen auch belegt werden. Die Anzahl der Studenten, die mit anderen Nachfragern im einfachen Segment konkurriert, muss daher um diese Zahl reduziert werden. Es wird daher von **6.387** Studierenden ausgegangen (somit knapp 10 % aller Haushalte in Erlangen).

Sonstige Haushalte mit geringem Einkommen:

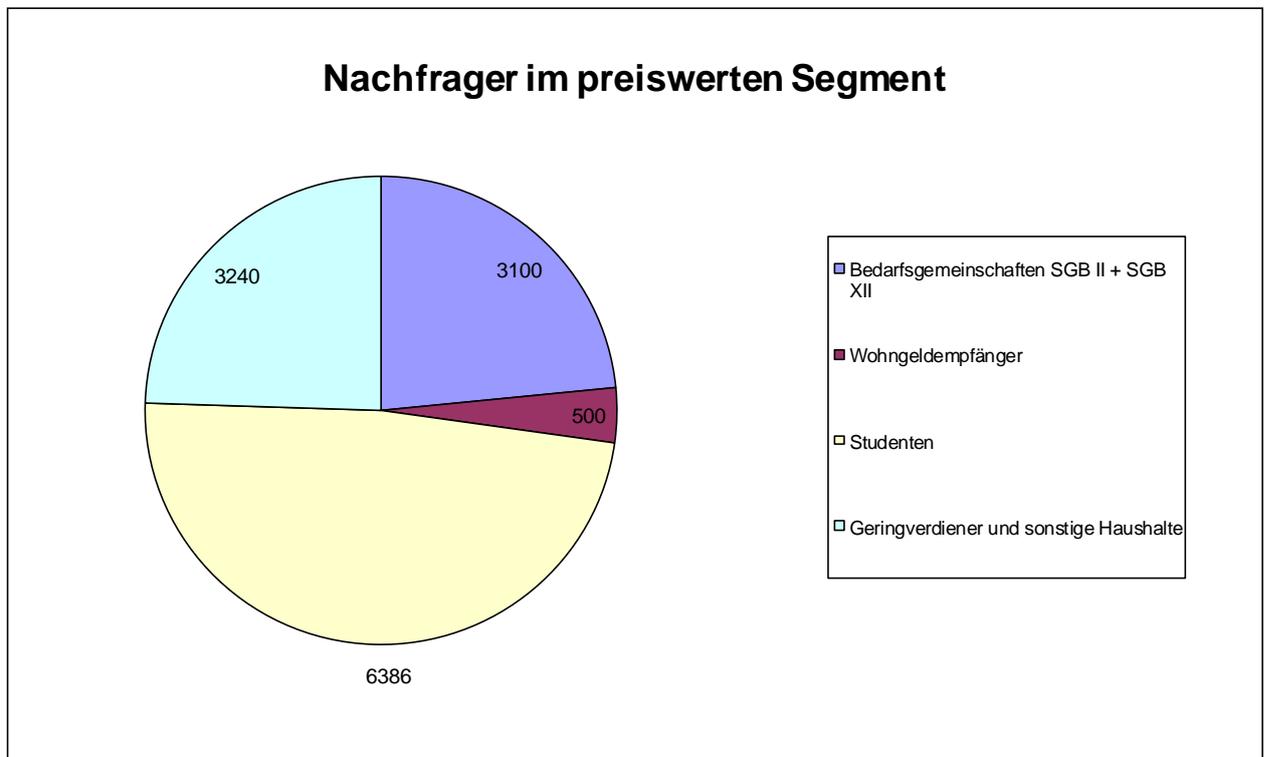
Wesentlich schwieriger ist es die Anzahl der Haushalte mit geringem Einkommen, die keine Transferleistungen beziehen, festzustellen.

Hier kann nur auf Ergebnisse von bundesweiten Untersuchungen abgestellt und diese auf Erlanger Verhältnisse übertragen werden: nach Berechnungen auf der Basis des SOEP (sozioökonomischer Panel; es wird vom DIW Berlin bearbeitet und bildet alle interessierenden Fragen zu Wohnkosten und Mindestsicherung ab) wäre der Bevölkerungsanteil unter der Armutrisikogrenze etwa doppelt so hoch, wenn es keine Transferleistungen gäbe.

D.h. konkret, dass die Anzahl der Haushalte mit geringem Einkommen etwa identisch ist mit der Anzahl der Haushalte, die Transferleistungen (SGB II, SGB XII und Wohngeld) beziehen. Da es jedoch auch eine nicht unerhebliche Zahl von überschneidenden Bedarfslagen gibt (in einem Haushalt leben Personen ohne Bezug von Transferleistungen zusammen mit Beziehern von SGB II und SGB XII oder Kinder aus SGB II – Familien beziehen sog Kinderwohngeld), wird die Anzahl der Haushalte mit Transferleistungsbezug um 10 v.H. reduziert.

Es wird von **3.240** (3.600 abzgl. 360) Haushalten mit geringem Einkommen außerhalb des Transferleistungsbezugs ausgegangen, die mit den Transferleistungsbeziehern um kostengünstigen, einfachen Wohnraum konkurrieren.

Grafisch lassen sich die Nachfragehaushalte im preiswerten Segment wie folgt darstellen:



Im Stadtgebiet als dem maßgeblichen Vergleichsraum gibt es damit **13.226** Haushalte, die nach preiswertem Wohnraum nachfragen. Dies entspricht - ausgehend von 63.824 Wohnungen und Wohneinheiten (die öffentlich geförderten Wohneinheiten für Studenten wurden in Abzug gebracht) – einem Prozentsatz von 20,72 %.

Das heißt im Ergebnis, dass die Wohnungen, deren Mietpreis (pro Quadratmeter) im unteren Quintil (die unteren 20%) liegt, als Wohnungen einfachen Standards definiert werden können.

dd) Repräsentativität und Validität der Daten

Das Verfahren der Datenerhebung muss geeignet („valide“) sein, Aufschluss über die aktuelle Miethöhe der relevanten Wohnungen im örtlichen Vergleichsraum zu geben. Dazu müssen die erhobenen Daten insbesondere repräsentativ für den Vergleichsraum und das relevante Wohnungsmarktsegment (angemessener einfacher Standard) sein.

Eine Stichprobe ist dann repräsentativ, wenn die Auswahl der Stichprobe aus der Grundgesamtheit rein zufällig erfolgt, ohne dass eine systematische Verzerrung gegenüber der zu repräsentierenden Grundgesamtheit stattfindet.

Nach Auskunft des Amtes für Statistik – Herrn Panknin – wurden in Erlangen ca. 10.000 zufällig ausgewählte Haushalte schriftlich befragt; in die Auswertung flossen schließlich 1.800 mietspiegelrelevante Wohnungen ein, die ausgewertet wurden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Landessozialgericht Bayern in seinem Urteil vom 11.07.2012 (L 16 AS 127/10) die Repräsentativität des Mietspiegels für die Stadt München, in welchem - bei mehr als der 10-fachen Einwohner- und Wohnungszahl im Vergleich zu Erlangen - lediglich 3.000 mietspiegelrelevante Wohnungen ausgewertet wurden, anerkannt hat.

Soweit – wie in Erlangen – ein aktueller qualifizierter Mietspiegel vorliegt, ist es nach der Rechtsprechung im Hinblick auf die auch für das schlüssige Konzept erforderliche Repräsentativität, Nachvollziehbarkeit und gerichtliche Überprüfbarkeit sinnvoll und ausreichend, dessen Grundlagendaten im Rahmen des schlüssigen Konzeptes auszuwerten.

Voraussetzung ist, dass der Mietspiegel die aktuelle Marktlage bzw. Marktentwicklung wiedergibt und selbst aus statistischer Sicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht.

Im Hinblick auf das Kriterium der Aktualität könnte die Berücksichtigung von lange Zeit nicht erhöhten Bestandsmieten problematisch sein; als (noch) repräsentativ für die aktuelle Marktlage sind allerdings solche Bestandsmieten anerkannt worden, die „relativ“ aktuell, innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren vor der Datenerhebung angepasst worden waren.

Beim Rückgriff auf den Datenbestand eines Mietspiegels könnte ebenfalls problematisch sein, dass preisgebundener Wohnraum bei der Erstellung des Mietspiegels gem. §558 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht berücksichtigt wird, jedoch dennoch dem einfachen angemessenen und damit für § 22 Abs. 1 SGB II relevanten Wohnstandard entsprechen mag. Zum anderen wirkt sich die Nichtberücksichtigung von Sozialwohnungen nicht negativ für die wohnungssuchenden Hilfeempfänger aus, da die Mieten für Sozialwohnungen grundsätzlich günstiger sind als die Mieten für freifinanzierten Wohnraum. Nach der Rechtsprechung kann dies auch dann irrelevant sein, wenn das Marktsegment der preisgebundenen Wohnungen relativ klein ist (BSG, Urt. vom 19.10.2010 – B 14 AS 2/10 R). Da es in Erlangen nur 3.590 Sozialwohnungen gibt und dies - ausgehend von einem Wohnungsbestand von insgesamt 61.904 Wohnungen (ohne Wohneinheiten) – nur einem Prozentsatz von 5,8 % entspricht, kann durchaus von einem kleinen Marktsegment gesprochen werden.

b) Auswertung der Daten des Erlanger Mietspiegels

Nun gilt es aus den Daten des Erlanger Mietspiegels die neuen angemessenen Mieten zu ermitteln.

Diese Ermittlung nach „mathematisch statistischen Methoden“ erfolgte - auf der Grundlage der Daten des Erlanger Mietspiegels 2013 – durch die Abteilung „Statistik und Stadtforschung“. Folgende Mietpreise pro Quadratmeter Wohnfläche (ohne Betriebskosten) wurden ermittelt:

Miete pro Quadratmeter Wohnfläche ohne Betriebskosten							
	Wohnfläche in Quadratmeter						
	35 bis 50	über 50 bis 65	über 65 bis 75	über 75 bis 90	über 90 bis 105	über 105 bis 120	über 120
Grenze untere 20%	6,61	5,86	5,32	5,51	5,65	5,91	6,23
Anzahl	37	70	73	78	47	22	22
Grenze untere 25%	6,78	6,07	5,46	5,80	5,79	6,04	6,47
Anzahl	47	87	92	98	59	28	27
Grenze untere 30%	7,11	6,21	5,70	5,89	5,92	6,12	6,79
Anzahl	56	105	110	117	70	33	32
Grenze unteres Drittel	7,19	6,34	5,83	5,97	5,98	6,20	6,88
Anzahl	62	116	122	130	78	37	36
Grenze 50%	8,00	7,19	6,24	6,58	6,63	7,21	7,80
Anzahl	93	175	183	196	117	55	54
Anzahl insgesamt	186	349	366	391	234	110	108

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, wurden die Wohnungen nach Wohnungsgröße aufgeteilt; die Einteilung wurde anhand der Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte aus dem sozialen Wohnungsbau (vgl. Ziffer 1.1) vorgenommen.

Lediglich bei den 1 – Personen - Haushalten (grundsätzlich bis zu 50 qm) wurde eine Einschränkung vorgenommen; Wohnungen unter 35 qm blieben unberücksichtigt, da Leistungsempfänger nach dem SGB II / SGB XII nicht auf noch kleinere Wohnungen verwiesen werden dürfen (vgl. auch Ausführungen zu Ziffer 1.4 cc).

Das LSG Bayern hat in seinem Urteil vom 11.07.2013 – L 16 AS 127/10 eine Begrenzung der Stichprobenauswertung auf Wohnungen innerhalb einer bestimmten Spanne (z.B. Wohnungen mit einer Größe von 46 bis 54 qm Wohnfläche) und eine entsprechende Gewichtung nach Wohnungsgröße anerkannt. Dieser Rechtsprechung folgend wurde bei der Ermittlung der kleinen Wohnungen für eine Person eine Beschränkung auf 35 qm bis 50 qm vorgenommen; noch kleinere Wohnungen wurden außer Acht gelassen.

Die Tabelle weist die jeweilige Miete pro Quadratmeter Wohnfläche aus und ermittelt die Werte für die jeweils unteren Segmente: 20 v. H., 25 v. H. 30 v. H. etc.

In jeder Zeile ist neben dem Mietpreis pro Quadratmeter auch die Anzahl der Wohnungen, die in die Stichprobe eingeflossen sind, benannt. Nach Auskunft des Amtes für Statistik haben die Grenzwerte, in denen die Zelle mit mindestens 30 Fällen (= Wohnungen) besetzt ist, eine ausreichende Datenbasis. Dies macht lediglich den niedrigeren Wert (untere 20 v.H. oder untere 25 v.H.) bei der Größenklasse über 105 Quadratmeter etwas unsicher.

Mangels Vorliegen anderer Daten wird dieser Wert jedoch in den weiteren Schritten zugrunde gelegt und mit Werten aus anderen Datenquellen in Abgleich gebracht. Im Übrigen erscheint diese statistische Unsicherheit insofern nicht entscheidend, als dass derzeit lediglich 31 Haushalte mit 6 Personen Leistungen nach dem SGB II beziehen. In diesen Fällen können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen (im Rahmen der Prüfung der konkreten Angemessenheit) evtl. andere Grenzen anerkannt werden.

Ein Vergleich der einzelnen Werte der Tabelle lässt unschwer erkennen, dass - je kleiner die Wohnung - umso höher ist die Miete pro Quadratmeter Wohnfläche. Diese Gewichtung muss bei der Ermittlung der angemessenen Mieten berücksichtigt werden; es muss der jeweils errechnete Quadratmeterpreis mit der Wohnungsgröße multipliziert werden. Ein realitätsgetreues Ergebnis wird sein, dass für kleinere Wohnungen in der Regel ein höherer Quadratmeterpreis zu zahlen ist (vgl. BSG Urt. vom 17.12.2009, - B 4 AS 27/09 R).

Bei der Frage, ob die Werte des unteren Fünftel (Grenze untere 20%) oder die Werte des unteren Viertel (Grenze untere 25%) als angemessene Mietpreise bei der Berechnung Berücksichtigung finden, wird der aktuellen Rechtsprechung gefolgt:

Nach der vom BSG bestätigten Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichtes ist das untere Marktsegment jedenfalls dann hinreichend abgedeckt, wenn dieses das „preislich untere Fünftel des Wohnungsmarktes umfasst und der Anteil der Grundsicherungsempfänger an der Bevölkerung deutlich geringer liegt“ (BSG Urt. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Urt. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10 mit dem Hinweis auf einen Anteil von ca. 5 % von SGB II - Leistungsberechtigten an der Gesamtbevölkerung des Vergleichsraums.

Erlangen hat – Stand 31.12.2013 - 107.345 Einwohner und 4.522 SGB II leistungsberechtigte Personen. Der Anteil der SGB II – Leistungsberechtigten liegt daher bei 4,21 %.

Dies deckt sich auch mit dem Ergebnis in Ziffer 1.4 Buchstabe cc („unteres Quintil“).

In Anwendung der Rechtsprechung des BSG, die für die Ermittlung der „angemessenen Mieten“ leitend sein muss, wird vom „unteren Fünftel“ ausgegangen.

Es ermitteln sich damit – gestaffelt nach Haushaltsgröße - folgende Nettokaltmieten:

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Mietpreis je qm	Nettokaltmiete
1-Personen-Haushalt	50 qm	6,61 €	330,50 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	5,86 €	380,90 €
3-Personen-Haushalt	75 qm	5,32 €	399,00 €
4-Personen-Haushalt	90 qm	5,51 €	495,90 €
5-Personen-Haushalt	105 qm	5,65 €	593,25 €
6-Personen-Haushalt	120 qm	5,91 €	709,20 €
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich	6,23 €	93,45 €

c) Besonderheiten bei den kalten Betriebskosten

Es wurde zwischenzeitlich vom BSG klargestellt, dass die „kalten Betriebskosten“ (ohne Heiz- und Warmwasserkosten) abstrakt zu bestimmen und als Faktor in das zur Berechnung der angemessenen Miete zu bildende Produkt einzubeziehen sind (BSG Urt. Vom 19.10.2010 – B 4 AS 65/09). Im Ergebnis ist eine einheitliche „Referenzmiete“ bezogen auf die Bruttokaltmiete zu bilden, die dann die maßgebliche Summe aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten bildet (BSG Urt. v. 13.04.2011 – B 14 AS 106/10 R). Damit scheidet die Festlegung getrennter Obergrenzen für die Nettokaltmiete und die kalten Betriebskosten aus; vielmehr steht es den Leistungsberechtigten frei, eine zu hohe Nettokaltmiete durch besonders niedrige Betriebskosten zu kompensieren oder umgekehrt.

Die mietvertraglich geschuldeten Nebenkosten ergeben sich aus §556 Abs. 1 BGB i.V.m. §2 Betriebskostenverordnung. Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Mietkosten bzw. Betriebskosten auf die Daten aus Betriebskostenübersichten zurückzugreifen. Grundsätzlich ist hierbei auf örtliche Übersichten abzustellen, da insbesondere die Kosten für Versorgungs- und Entsorgungsdienstleistungen von Kommune zu Kommune stark differieren.

Bei der Erstellung des Erlanger Mietspiegels wurde auch die Höhe der zu leistenden Betriebskosten abgefragt; es erfolgte allerdings keine nach den einzelnen Nebenkostenarten differenzierte Abfrage, sondern die Höhe der tatsächlichen Nebenkosten wird im Erlanger Mietspiegel mit einem durchschnittlichen Preis von 1,31 € pro Quadratmeter angegeben.

Abschläge hiervon, die den ggf. niedrigeren kalten Betriebskosten im einfachen Marktsegment Rechnung tragen sollen, können nicht fiktiv (aufgrund der Unterstellung, dass z.B. keine Kosten für Hausmeister und Gartenpflege anfallen) vorgenommen werden. Wollte man eine solche Kürzung vornehmen, müssten detaillierte Daten vorliegen, die das beweisen könnten.

Für die einzelnen Haushaltgrößen errechnen sich damit folgende Beträge für die kalten Betriebskosten:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	kalte Nebenkosten
1 - Personen - Haushalt	50 qm	65,50 €
2 - Personen - Haushalt	65 qm	85,15 €
3 – Personen - Haushalt	75 qm	98,25 €
4 – Personen - Haushalt	90 qm	117,90 €
5 – Personen - Haushalt	105 qm	137,55 €
6 – Personen - Haushalt	120 qm	157,20 €
Je weitere Person	15 qm	19,65 €

d) Feststellung der Angemessenheitsgrenzen/Mietobergrenzen

Die Summe aus den „angemessenen Nettokaltmieten“ (Ziffer 1.4 Buchst. b) und den „angemessenen Betriebskosten“ (Ziffer 1.4 Buchst c) ergibt die „angemessenen Bruttokaltmiete“.

Es errechnen sich damit folgende Bruttokaltmieten je Haushaltsgröße:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete	Betriebskosten	Bruttokaltmiete	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	330,50 €	65,50 €	395,50 €	396,00 €
2-Personen-Haushalt	380,90 €	85,15 €	466,05 €	466,00 €
3-Personen-Haushalt	399,00 €	98,25 €	497,25 €	498,00 €
4-Personen-Haushalt	495,90 €	117,90 €	613,80 €	614,00 €
5-Personen-Haushalt	593,25 €	137,55 €	730,80 €	731,00 €
6-Personen-Haushalt	709,20 €	157, 20 €	866,40 €	866,00 €
Jede weitere Person	93,45 €	19,65 €	113,10 €	113,00 €

Exkurs: Heizkosten

Die Heizkosten sind Bestandteil der Miete, finden aber bei der Feststellung der „Angemessenheit der Unterkunftskosten“ aus folgenden Gründen keine Berücksichtigung:

Gem. §22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die Beurteilung der Heizkosten erfolgt damit – im Gegensatz zu den Betriebskosten – getrennt von der Prüfung der Kosten der Unterkunft (BSG Ur. vom 02.07.2009 B 14 AS 36/08).

Der Anspruch auf Heizkosten besteht in Höhe der konkret individuell geltend gemachten Aufwendungen. Grundsätzlich sind die tatsächlichen Heizkosten als angemessen zu Grunde zu legen. Eine pauschale Kürzung der Heizkosten in dem Verhältnis der abstrakt angemessenen zur tatsächlichen Wohnungsfläche (sog Flächenüberhangprinzip) ist mit der Funktion der Angemessenheitsgrenze, lediglich die Übernahme unverhältnismäßig hoher Kosten auszuschließen, nicht zu vereinbaren. Aus der Größe der Wohnung allein lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass die für die Wohnung aufgewandten Heizkosten unangemessen hoch sind.

Eine Festsetzung von Pauschalbeträgen ist unzulässig. Zur Verwaltungsvereinfachung und insbesondere um eine einheitliche Rechtsanwendung sicher zustellen, ist es jedoch erforderlich Richtwerte im Sinne einer sog. Nichtprüfungsgrenze festzusetzen.

Die Richtwerte müssen sich auf aussagekräftige Datengrundlagen stützen. Die Auswahl möglicher Quellen steht grundsätzlich im Ermessen des Leistungsträgers.

Der bundesweite Heizspiegel liefert Anhaltspunkte für einen angemessenen Verbrauch. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben jeweils nur um Richtwerte handelt. Die Umstände des Einzelfalls und die örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

In seiner Entscheidung vom 02.07.2009 bezieht sich das Bundessozialgericht auf den bundesweiten Heizspiegel. Für die Energiearten Erdöl, Erdgas und Fernwärme können in Tabellen gestaffelt nach der Größe der beheizbaren Wohnfläche Richtwerte für angemessene und nicht angemessene Heizkosten abgelesen werden.

Die Verwendung des bundesweiten Heizspiegels zur Feststellung der angemessenen Heizkosten ist jedoch sehr umstritten. Die gemeinnützige Gesellschaft co2online, die den Heizspiegel selbst erstellt hat, weist daraufhin, dass der Heizspiegel kein geeignetes Instrument für Einzelfallentscheidungen nach dem SGB II darstellt.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen auf der einen Seite und der Tatsache, dass örtliche Datenquellen stets realitätsgerechter sind, wird – wie auch bei der Bruttokaltmiete – auf die Daten zurückgegriffen, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Mietspiegels erhoben wurden.

Aus den ausgewerteten Fragebögen ergab sich ein durchschnittlicher Betrag von 1,07 € pro Quadratmeter Wohnfläche. Dieser Betrag wird mit der tatsächlichen Wohnfläche der jeweiligen Wohnung multipliziert und dient als sog. Nichtprüfgrenze.

Der bisherige Referenzwert, der auf der Grundlage des Mietspiegels 2007 basierte, lag bei 1 € pro Quadratmeter Wohnfläche und eignete sich in der Praxis als geeignetes Instrument zur Beurteilung der Frage der Angemessenheit der Heizkosten.

2. Abgleich mit anderen Daten

Das schlüssige Konzept kann – wie in Ziffer 2 ausführlich dargestellt – auf Daten unterschiedlicher Datenquellen basieren. Da ein Mietspiegel - wie keine andere der möglichen anderen Datenquellen - die vom Bundessozialgericht formulierten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept erfüllt, werden die „angemessenen Mieten“ auf der Basis des Mietspiegels ermittelt.

Nichtsdestotrotz erscheint es wichtig und richtig auch andere Datenquellen – wie insbesondere die Daten des sozialen Wohnungsbaus und die Bestandsdaten SGB II und SGB XII - zu beleuchten und zu Vergleichszwecken heranzuziehen.

2.1. Daten des sozialen Wohnungsbaus

In einen Mietspiegel finden – wie bereits dargestellt – lediglich freifinanzierte Wohnungen Eingang. Öffentlich geförderte Wohnungen, insbesondere Sozialwohnungen sind bei diesen Erhebungen ausgeschlossen. Sozialer Mietwohnungsbau wird definiert als der staatlich geförderte Bau von Wohnungen für Menschen, die ihren Wohnungsbedarf nicht auf dem freien Wohnungsmarkt decken können. Für die Vergabe dieser Wohnungen ist das Gesamteinkommen des jeweiligen Haushaltes entscheidend; zweifellos werden diese Wohnungen an die Haushalte, die auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen sind, vergeben.

Die Entwicklung der Sozialmietwohnungen in Erlangen wird im Wohnungsbericht 2012 wie folgt beschrieben:

In Erlangen gab es im Jahr 2011 insgesamt 3.406 Sozialmietwohnungen. Die Zahl der Sozialwohnungen ist im Vergleich zum Jahr 2001 um rund 1.970 Wohnungen gesunken; mit rund 2.250 Wohnungen sind wesentlich mehr Wohnungen aus der Belegungsbindung gefallen als mit rund 280 Wohnungen neu errichtet wurden, Über 90 % der Sozialwohnungen (3.157) in Erlangen gehören der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU.

Derzeit (Stand 31.12.2013) gibt es in Erlangen 3590 Sozialwohnungen.

Mit Urteil des BSG vom 22.09.2010 (B 4 AS 18/09 R), in welchem das BSG die Anforderungen an das schlüssige Konzept formuliert, stellt das BSG weiter fest:

Für die Datenerhebung kommen nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht, sondern auch von bereits vermieteten. Im Gegensatz zur Erstellung von Mietspiegeln oder Mietdatenbanken, deren wesentliches Anliegen das dauerhafte Funktionieren des Marktes von frei finanzierten Mietwohnungen ist, ist im Rahmen der KdU grundsätzlich

sämtlicher Wohnraum zu berücksichtigen, der auch tatsächlich zu diesem Zweck vermietet wird; so etwa auch Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.“

Das BSG macht in diesem Urteil die Schwächen des Mietspiegels als Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Mieten sehr deutlich. Eigentliche Anwendungszwecke des Mietspiegels nach dem BGB sind Mietpreisüberhöhungen, Neuabschluss von Mietverträgen, Prüfung von Mietpreisüberhöhungen nach §5 Wirtschaftsgesetz und Mietwucher nach §291 StGB. D.h. das wesentliche Anliegen ist das dauerhafte Funktionieren des Marktes frei finanzierten Mietwohnungen. Im Mietspiegel werden nur solche Mietverhältnisse berücksichtigt, die in den vergangenen vier Jahren neu abgeschlossen wurden, oder bei denen die Preise erhöht wurden. Bestehende Verträge, an denen sich seit vier Jahren nichts mehr verändert hat, dürfen nicht einbezogen werden, also just solche, die tendenziell niedriger liegen. Ebenso wenig fließen Sozialwohnungen ein.

Da ein großer Teil der Leistungsempfänger nach dem SGB II/ SGB XII in Erlangen Wohnungen der GEWOBAU, die allesamt Sozialwohnungen sind, bewohnt, kann dieser Bereich bei der Festsetzung der angemessenen Kosten der Unterkunft nicht unberücksichtigt bleiben. Daher wurden die Mietpreise für Sozialwohnungen bei der GEWOBAU – gegliedert nach Haushaltsgröße – abgefragt.

In der Tabelle finden sich auch 488 Belegrechtswohnungen: aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes auf der einen Seite und der rückläufigen Zahl an Sozialmietwohnungen auf der anderen Seite initiierte das Sozialamt der Stadt Erlangen den Vertrag über den Erwerb von 600 Belegrechtswohnungen und brachte diesen im März 2010 zum Abschluss, um das Angebot an preisgünstigem Wohnraum in Erlangen zu erhöhen .

Die GEWOBAU verpflichtete sich in dem Vertrag die betreffenden Wohnungen nach zeitgemäßem energetischen Standard zu sanieren und über die Stadt Erlangen an Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. dem SGB XII zu vergeben. Der Mietpreis liegt zwingend innerhalb der „angemessenen Mieten“ der Stadt Erlangen und ist auf 20 Jahre gesichert.

Bei den Quadratmeterpreisen für die Sozialwohnungen wurden in der Tabelle stets Spannen benannt, z.B. 3,47 € - 5, 38 €. Da eine Verteilung/ Gewichtung nicht ermittelbar ist, d.h. aus der Tabelle nicht hervorgeht, ob es mehr günstige oder mehr eher teure Wohnungen gibt, wird bei dem folgenden Vergleich stets vom Höchstbetrag (z.B. 5,38 €) ausgegangen.

Zimmeranzahl	Förderweg 1 (kl. Sozialwhg.)	Förderart 17/4 (EOF)	Förderart 19 (Modernisierung)	Förderart 18 (Belegrecht)	Förderart 3 (3. Föweg Modernisierung)	Gesamtzahl	Miete pro qm ohne EOF
1 Zimmer	436	21	48	52	-	558	3,62 -4,95
2 Zimmer < 55 m²	360	111	8	96	4	579	3,47 -5,38
2 Zimmer > 55 m²	308	50	8	66	-	432	3,47 -5,38
3 Zimmer < 65 m²	42	11	-	12	-	65	3,12 -5,38
3 Zimmer 65m² - 90m²	1.222	90	3	226	25	1.566	3,12 -5,38
4 Zimmer	286	27	-	25	10	348	4,65 -5,10
5 Zimmer	28	-	-	11	-	39	2,93 -5,10
6 Zimmer	3	-	-	-	-	3	3,74 -5,06

3.590

Ein Vergleich dieser Mietpreise pro Quadratmeter mit den Daten aus dem Mietspiegel (vgl. Tabelle unter Ziffer 2.5) ergibt folgendes Bild:

Haushaltsgröße	Mietpreis je qm soz. Wohnungsbau	Mietpreis je qm Mietspiegel	Differenz pro qm	Differenz Nettokaltmiete
1-Personen-Haushalt	5,17 €	6,61 €	1,44 €	72,00 €
2-Personen-Haushalt	5,38 €	5,86 €	0,48 €	31,20 €
3-Personen-Haushalt	5,38 €	5,32 €	0,06 €	- 4,50 €
4-Personen-Haushalt	5,10 €	5,51 €	0,41 €	36,90 €
5-Personen-Haushalt	5,10 €	5,65 €	0,55 €	57,75 €
6-Personen-Haushalt	5,10 €	5,91 €	0,81 €	97,20 €
Jede weitere Person	5,06 €	6,23 €	1,17 €	17,55 €

Es ist augenscheinlich, dass die aus dem Mietspiegel gewonnenen Werte die (Höchst-) Mieten aus dem sozialen Wohnungsbau - mit einer Ausnahme bei den 3-Personen-Haushalten – nicht unerheblich übersteigen; bei den 1 – Personen – Haushalten liegt die Differenz bei 27,85 %.

Aufgrund der Diskrepanz zwischen Angebot (3590 Sozialwohnungen) und Nachfrage (13.226 Haushalte, die nach günstigem Wohnraum nachfragen) können die Daten des sozialen Wohnungsbaus nicht als Datengrundlage für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft herangezogen werden.

Noch deutlicher wird diese Aussage, wenn man die Anzahl der Sozialwohnungen in Erlangen (3.590) mit dem Gesamtbestand an Wohnungen und Wohneinheiten (67.237) vergleicht. Lediglich 5,34 % des Gesamtwohnungsbestandes entfallen auf Sozialmietwohnungen.

Das Bundessozialgericht stellt in seinem Urteil vom 19.10.2010 (B 14 AS 2/10 R) fest, dass in Berlin ca 12% des Gesamtwohnungsbestandes auf den sozialen Wohnungsbau entfielen und die Leistungsempfänger nach dem SGB II damit in erster Linie auf die Wohnungssuche auf dem freien Wohnungsmarkt angewiesen seien.

Auch wenn Berlin mit Sicherheit eine wesentlich höhere SGB – II Quote als Erlangen aufweist, sind – bei einem Anteil von 4,21 % - die Hilfebedürftigen auch in Erlangen in nicht unerheblichem Umfang auf die Anmietung von Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt angewiesen.

Zum Teil ausgeräumt wird allerdings die Unsicherheit, ob bei den Auswertungen aus dem Mietspiegel bei den größeren Wohnungen (120 qm oder größer) die Datenbasis zu klein und damit die Ergebnisse fraglich sind. Die Mietpreise für Wohnungen aus dem sozialen Wohnungsbau liegen erheblich unter den aus dem Mietspiegel ermittelten Werten.

Allerdings darf der um 0,06 € höhere Mietpreis pro Quadratmeter bei den 3 – Personen - Haushalten nicht außer Acht gelassen werden. Da sehr viele Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII in Sozialwohnungen leben und die Hilfeempfänger bei Mietsenkungsaufforderungen stets explizit auf die Sozialwohnungen verwiesen werden, muss dieser Preis in die neu zu ermittelnden Mietobergrenzen einfließen. Der Mietpreis pro Quadratmeter erhöht sich bei den 3 - Personen - Haushalten damit auf 5,38 €.

Die „angemessenen Mieten“ stellen sich damit wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete	Betriebskosten	Bruttokaltmiete	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	330,50 €	65,50 €	395,50 €	396,00 €
2-Personen-Haushalt	380,90 €	85,15 €	466,05 €	466,00 €
3-Personen-Haushalt	403,50 €	98,25 €	501,75 €	502,00 €
4-Personen-Haushalt	495,90 €	117,90 €	613,80 €	614,00 €
5-Personen-Haushalt	593,25 €	137,55 €	730,80 €	731,00 €
6-Personen-Haushalt	709,20 €	157, 20 €	866,40 €	866,00 €
Jede weitere Person	93,45 €	19,65 €	113,10 €	113,00 €

2.2. Datenbestand des Jobcenters

Bei der Neufestsetzung der „angemessenen Kosten der Unterkunft“ gilt zu berücksichtigen, dass für die Datenerhebung nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht kommen, sondern auch von bereits vermieteten Wohnraum (BSG Urt. vom 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R). Im Rahmen der Leistung für die Unterkunft ist sämtlicher Wohnraum zu berücksichtigen, der auch tatsächlich zu diesem Zweck vermietet wird, so etwa auch geförderter Wohnraum oder Wohnraum, der von Leistungsempfängern nach dem SGB II derzeit bewohnt wird.

Wie bereits unter Ziffer 3.1 dargestellt, bewohnen zahlreiche Leistungsempfänger nach dem SGB II Sozialwohnungen bzw. Belegrechtswohnungen.

Die Auswertung des SGB II – Datenbestandes erfolgte zum Stichtag 31.12.2013. Ausgehend von einer Fallzahl von 2.370 Bedarfsgemeinschaften flossen in die Auswertung letztlich 2.263 Fälle ein. Hintergrund für die Reduzierung ist, dass nur „echte“ Mietverhältnisse für die Auswertung aussagekräftige Informationen liefern. Folgende Unterkünfte fanden keinen Eingang:

- Unterbringung im Frauenhaus
- Unterkünfte in teilstationären Einrichtungen (insbes. therapeutische Einrichtungen)
- Unterbringung in Verfügungswohnungen
- Staatliche Unterkünfte (Asylbewerberunterkünfte)

Der Ausgangswert für die Auswertung belief sich – nach der Bereinigung um die aufgezählten Unterkünfte – auf 2.263 Fälle. In diesen Fällen konnte in jedem Fall die Grundmiete erfasst und ausgewertet werden. Sowohl die extremen Ausreißer nach oben wie nach unten wurden aus den Datensätzen gestrichen: Wohnungen untersten Standards (Ausreißer nach unten) sollen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nicht berücksichtigt werden und überteuerte Mieten (Ausreißer nach oben) sollen nur begrenzt für die Dauer von bis zu sechs Monaten anerkannt werden (§22 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Ergänzend sei an dieser Stelle noch die Verteilung der 2.263 ausgewerteten Wohnungen nach Haushaltgrößen dargestellt:

Haushaltsgröße	Anzahl der Wohnungen
1 - Personen - Haushalt	1.035
2 - Personen - Haushalt	513
3 – Personen - Haushalt	359
4 – Personen - Haushalt	212
5 – Personen - Haushalt	98
6 – Personen - Haushalt	31
Haushalte mit mehr als 6 Personen	15

Die tatsächlich anerkannten Mieten stellen sich betragsmäßig wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete (Durchschnitt)	Betriebskosten (Durchschnitt)	Bruttokaltmiete (Durchschnitt)	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	289,53 €	72,19 €	361,72 €	362,00 €
2-Personen-Haushalt	334,97 €	103,70 €	438,67 €	439,00 €
3-Personen-Haushalt	373,55 €	118,29 €	491,84 €	492,00 €
4-Personen-Haushalt	398,78 €	134,96 €	533,74 €	534,00 €
5-Personen-Haushalt	453,06 €	147,07 €	600,13 €	601,00 €
6-Personen-Haushalt	490,68 €	160,40 €	651,08 €	652,00 €

Wie aus der Tabelle zu entnehmen ist, übersteigen die tatsächlich anerkannten Mieten (Durchschnitt) bis zur Haushaltsgröße von drei Personen die bisher geltenden Mietobergrenzen. Ab dem 4-Personen – Haushalt kehrt sich das Verhältnis um. Diese Entwicklung spiegelt auch die Verteilung der Haushaltsgrößen wider: kleine Wohnungen werden viel häufiger nachgefragt und implizieren damit steigende Mieten. Hieraus muss folgen, dass bei der Neufestsetzung der Mietobergrenzen bei den kleineren Wohnungen aufgrund der größeren Nachfrage ein höherer Mietpreis pro Quadratmeter berücksichtigt wird. Bei der Ermittlung der Mietobergrenzen im Jahre 2008 wurde für alle Haushaltsgrößen ein einheitlicher Mietpreis pro Quadratmeter zugrunde gelegt. Eine Gewichtung ist erforderlich und ergibt realistischere Werte.

Ein prozentualer Vergleich zwischen den tatsächlich anerkannten Mieten und den bisher geltenden Mietobergrenzen gestaltet sich wie folgt:

Haushaltsgröße	Tatsächlich anerkannte Miete	Bisher angemessene Miete (Obergrenze)	Prozentuale Überschreitung
1-Personen-Haushalt	362,00 €	344,00 €	5,24 %
2-Personen-Haushalt	439,00 €	411,00 €	6,81 %
3-Personen-Haushalt	492,00 €	469,00 €	4,90 %
4-Personen-Haushalt	534,00 €	582,00 €	8,99 %
5-Personen-Haushalt	601,00 €	678,00 €	12,81 %
6-Personen-Haushalt	652,00 €	773,00 €	18,56 %

Dieses Ergebnis resultiert in erster Linie aus folgenden vom Sozial- und Gesundheitsausschuss am 02.07.2008 beschlossenen Regelungen:

- Für energiesanierte Wohnungen mit Vollwärmeschutz werden die festgesetzten Obergrenzen (Bruttokaltmieten) um 5 v.H. erhöht.
- Bei bestehenden Mietverhältnissen ist eine Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten insbesondere dann entbehrlich, wenn die Miete die maßgebliche Obergrenze geringfügig (= bis zu 10 v.H.) übersteigt und die bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich sind.
- Eine Aufforderung zur Senkung der Mietkosten ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn der Umzug eine besondere Härte bedeuten würde (z.B. schwere Erkrankung, Behinderung) und die höhere Miete im Einzelfall als angemessen erachtet werden kann.

Diese Regelungen wurden in den letzten Jahren stark in Anspruch genommen; in zahlreichen Fällen wurde bei Bestandmieten die 10 % - Regelung ausgeschöpft, die Miete für energiesanierte Wohnungen erhöht oder auch höhere Mieten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen anerkannt.

Im 2. Halbjahr 2012 wurde im Jobcenter Erlangen ein umfangreiches Controlling Projekt zum Thema „Kosten der Unterkunft“ (Datengrundlage: Fallbestand: Februar 2012) durchgeführt und mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

2.348 Fälle wurden ausgewertet; in 614 Fällen wurde die Höchstmiete überschritten, der Anteil entspricht 26,15%. In den übrigen 1.734 Fällen war die tatsächliche Miete identisch mit der Mietobergrenze oder lag darunter.

Eine genaue Überprüfung der 614 Fälle, in denen die Höchstmiete überschritten war, führte zu folgendem Ergebnis:

In 272 Fällen lag die Miete innerhalb der Grenze Höchstmiete zuzüglich 10% Toleranz. Dies entspricht einem Anteil von 11,58% des Gesamtfallbestandes.

In 342 Fällen überschritt die tatsächliche Miete die Höchstmiete zuzüglich 10 % Toleranz; diese 342 Fälle konnten in folgende Kategorien aufgeteilt werden:

- In 124 Fällen wurde die Miete auf das angemessene Maß (= Mietobergrenze) gesenkt; dies entspricht einem Anteil von nur 5,28 % des gesamten Fallbestandes.
- In 132 Fällen wurde im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die tatsächliche Miete anerkannt.
- In 33 Fällen war die tatsächliche Miete anerkannt, aber ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet.
- In den übrigen 55 Fällen wurden Prüfungen unterschiedlichster Art in die Wege geleitet bzw. war zum Prüfungszeitpunkt die Hilfe aus anderen Gründen beendet.

Ein noch besseres Ergebnis ergibt sich aus den offiziellen Daten der von der Agentur für Arbeit erstellten Statistik nach § 51b SGB II (Stand Juni 2013): Nach dieser Statistik werden im Monat Juni 2013 98,32 % der tatsächlich zu entrichteten Kosten der Unterkunft vom Jobcenter der Stadt Erlangen anerkannt und übernommen.

Selbst die dem Jobcenter gegenüber eher kritisch eingestellte Arbeitslosenberatung und Kontaktstelle für Arbeitslose konstatiert, dass dies ein guter Wert sei.

Herr Schnackig formuliert wie folgt:

„Die Stadt Erlangen erreicht einen Wert von 98 %, was ich einen guten Wert nenne. Bei einer gewissen Anzahl an Leistungsbeziehern muss man mit berechtigten Abschlägen einfach rechnen, in einzelnen Streitfällen sind eventuell auch Einzelregelungen zu finden.“

Auf Seite 9 des Jahresberichtes 2013 der Arbeitslosenberatung findet sich folgende Tabelle, die dieses Ergebnis belegt:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Tatsächliche KdU	1.022.916€	1.034.096€	1.034.127€	1.043.300€	1.037.863€	1.044.213€
Erstattete KdU	1.009.054€	1.019.411€	1.019.034€	1.028.026€	1.022.684€	1.029.804€
Erstattungsquote	98,64 %	98,58 %	98,54 %	98,54%	98,54 %	98,62 %

	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Tatsächliche KdU	1.042.730€	1.067.615€	1.060.059€			
Erstattete KdU	1.028.077€	1.052.403€	1.045.715€			
Erstattungsquote	98,59 %	98,58 %	98,65 %			

Eine alleinige Auswertung der Daten des Jobcenters ließe den Schluss zu, dass kein Handlungsbedarf bestünde. Die Fälle, bei denen die Mietobergrenze überschritten wird, können im Rahmen einer genauen Einzelfallprüfung einer guten Lösung zugeführt werden, ohne dass die Mietobergrenzen in der Gesamtheit angehoben werden müssten.

Dies würde jedoch den Anforderungen des Bundessozialgerichtes an ein schlüssiges Konzept nicht genügen: Zum einen ist der Wohnungsbestand der SGB II Hilfberechtigten (2.263) in Relation zum gesamten Wohnungsbestand in Erlangen (67.237) mit 3,37 % zu gering.

Zum anderen kann mit nur Bestandswohnungen nicht nachgewiesen werden, dass tatsächlich ausreichend Wohnungen mit angemessenen Mietpreisen am Markt verfügbar sind.

2.3. Datenbestand des SGB XII

Neben den SGB II- Daten wurde auch der Datenbestand des SGB XII ausgewertet; in diese Auswertungen fließen sowohl die Leistungen des 3. Kapitels (Leistungen zum Lebensunterhalt) wie auch die Leistungen des 4. Kapitels (Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung) ein. Zum Stichtag 31.12.2013 waren 773 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug; dieser Fallbestand musste um 22 Fälle bereinigt werden, da die Daten unvollständig waren.

Die Verteilung nach Haushaltsgrößen stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Anzahl der Wohnungen
1 - Personen - Haushalt	554
2 - Personen - Haushalt	152
3 – Personen - Haushalt	29
4 – Personen - Haushalt	5
5 – Personen - Haushalt	3
6 – Personen - Haushalt	4
Haushalte mit mehr als 6 Personen	4

Da im SGB XII häufig alte oder alleinstehende Menschen Leistungen beziehen, ist die Verteilung der Haushaltsgrößen nicht ungewöhnlich. Das heißt aber gleichzeitig auch, dass die Nachfrage nach kleinen Wohnungen ungleich hoch ist.

Schwieriger gestaltete sich die Auswertung der kalten Nebenkosten. Da in diesen Beträgen z.T. im Rahmen der Kosten der Unterkunft nicht anerkanntswerte Bestandteile enthalten waren (z.B. Stromkosten) oder die Beträge über die jährlichen Nebenkostenabrechnungen (Nachzahlung oder Guthaben) verfälscht dargestellt waren, waren nur 556 Datensätze valide und damit verwertbar.

Die ausgewerteten Daten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete (Durchschnitt)	Betriebskosten (Durchschnitt)	Bruttokaltmiete (Durchschnitt)	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	252,68 €	77,39 €	330,07 €	331,00 €
2-Personen-Haushalt	312,42 €	103,87 €	416,29 €	417,00 €
3-Personen-Haushalt	361,34 €	122,60 €	483,94 €	484,00 €
4-Personen-Haushalt	374,15 €	143,20 €	517,35 €	518,00 €
5-Personen-Haushalt	350,26 €	140,67 €	490,93 €	491,00 €
6-Personen-Haushalt	530,15 €	185,67 €	715,82 €	716,00 €

Ein Vergleich der tatsächlichen anerkannten (Bruttokalt-) Mieten mit den derzeit geltenden angemessenen Mietobergrenzen (Bruttokaltmieten) ergibt folgendes Bild:

Haushaltsgröße	Tatsächlich anerkannte Miete	Bisher angemessene Miete (Obergrenze)	Differenz
1-Personen-Haushalt	331,00 €	344,00 €	- 13,00 €
2-Personen-Haushalt	417,00 €	411,00 €	6,00 €
3-Personen-Haushalt	484,00 €	469,00 €	15,00 €
4-Personen-Haushalt	518,00 €	582,00 €	- 64,00 €
5-Personen-Haushalt	491,00 €	678,00 €	- 187,00 €
6-Personen-Haushalt	716,00 €	773,00 €	- 57,00 €

Der Vergleich erscheint nur bezüglich der Wohnungen bis zu 3 Personen aussagekräftig. Die Anzahl der ausgewerteten Wohnungen ab 4 Personen war so gering, dass die Datenbasis zu klein ist um Schlüsse zu ziehen.

Auffällig ist, dass bei den 1 – Personen – Haushalten, die fast 74 % aller Haushalte darstellen, die tatsächlich anerkannte Miete im Durchschnitt sogar geringer ist als die derzeit geltende Mietobergrenze. Bei den 2- und 3-Personen-Haushalten überschreitet die tatsächlich anerkannte Miete die Mietobergrenze geringfügig. Diese Überschreitungen basieren mit Sicherheit auf Einzelfallentscheidungen, die insbesondere beim Personenkreis des SGB XII, nicht selten zu treffen sind.

Die Auswertungen suggerieren, dass – ähnlich wie im SGB II – kein Handlungsbedarf besteht. Reine Bestandsmieten stellen jedoch keine valide Datenbasis für die Ermittlung der angemessenen Mieten dar.

Ein schlüssiges Konzept kann niemals alleine auf Bestandsmieten basieren.

2.4. Datenbestand des Wohngeldes

Als weiteren möglichen Datenbestand – der zu Vergleichszwecken durchaus geeignet erscheint – gilt es den Datenbestand der Wohngeldstelle auszuwerten.

Wohngeld bezieht, wer die im Wohngeldgesetz festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschreitet; da Empfänger von Wohngeld grundsätzlich über geringe finanzielle Mittel verfügen, bewohnen sie i.d.R. günstigen Wohnraum.

Eine Auswertung der Höhe der Mieten (Preis pro Quadratmeter Wohnfläche) gestaffelt nach Haushaltsgröße ist nicht möglich.

Eine Auswertung des Bay. Stat. Landesamtes weist für alle Haushalte, die im Kalenderjahr 2013 in Erlangen Wohngeld bezogen haben, folgendes Ergebnis aus: Die Durchschnittsmiete aller öffentlich geförderten Wohnungen betrug 6,16 € pro Quadratmeter und die Durchschnittsmiete aller frei finanzierten Wohnungen 6,64 € pro Quadratmeter.

Da es sich bei diesen Beträgen um die Bruttokaltmiete handelt, also die kalten Nebenkosten bereits enthalten sind, müssen die Beträge höher sein als die in der Tabelle auf Seite 15 für den sozialen Wohnungsbau aufgeführten durchschnittlichen Quadratmeterpreise.

Es würden sich anhand dieser Daten für nur öffentlich geförderte Wohnungen folgende Mieten ermitteln:

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Mietpreis je qm	Bruttokaltmiete	Geltende Mietobergrenze
1-Personen-Haushalt	50 qm	6,16 €	308,00 €	344,00 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	6,16 €	400,40 €	411,00 €
3-Personen-Haushalt	75 qm	6,16 €	462,00 €	469,00 €
4-Personen-Haushalt	90 qm	6,16 €	554,40 €	582,00 €
5-Personen-Haushalt	105 qm	6,16 €	646,80 €	678,00 €
6-Personen-Haushalt	120 qm	6,16 €	739,20 €	773,00 €
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich	6,16 €	92,40 €	96,00 €

Es ist unschwer zu erkennen, dass die Mieten für die Wohngeldempfänger, die öffentlich geförderte Wohnungen bewohnen, in nahezu allen Haushaltsgrößen niedriger sind als die derzeit geltenden Mietobergrenzen.

Da jedoch – wie bereits unter Ziffer 3.1 ausgeführt – der Wohnungsbestand des öffentlich geförderte Wohnungsbaus (3.590 Wohnungen mit sinkender Tendenz) im Verhältnis zur Anzahl der nachfragenden Haushalte (13.226 Haushalte, die nach preiswertem Wohnraum nachfragen) sehr gering ist, können diese Daten keinen Einfluss auf Mietobergrenzen haben.

Für freifinanzierte Wohnungen, die von Wohngeldempfängern in 2013 bewohnt wurden, errechnen sich folgende Werte:

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Mietpreis je qm	Bruttokaltmiete	Bisher geltende Mietobergrenze
1-Personen-Haushalt	50 qm	6,64 €	332,00 €	344,00 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	6,64 €	431,60 €	411,00 €
3-Personen-Haushalt	75 qm	6,64 €	498,00 €	469,00 €
4-Personen-Haushalt	90 qm	6,64 €	597,60 €	582,00 €
5-Personen-Haushalt	105 qm	6,64 €	697,20 €	678,00 €
6-Personen-Haushalt	120 qm	6,64 €	796,80 €	773,00 €
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich	6,64 €	99,60 €	96,00 €

Die durchschnittlichen Bruttokaltmieten der freifinanzierten Wohnungen, die von Wohngeldempfängern bewohnt werden, weichen nicht erheblich von derzeitigen Mietobergrenzen ab. Auffällig ist, dass die Mietobergrenze für den 1 – Personen – Haushalt höher ist, als die durchschnittliche Miete einer einzelnen Person, die Wohngeld bezieht. Dieses Ergebnis ist mehr als erstaunlich; die Gründe liegen im spekulativen Bereich: möglich wäre z.B. dass sehr viele sehr kleine Wohnungen bei der Bildung des Durchschnittswertes eingeflossen sind.

Aufgrund des ohnehin geringen Datenbestandes können hieraus keine generellen Schlüsse für die neue Mietobergrenze gezogen werden.

2.5. Eigene Erhebungen

Grundsätzlich besteht für die Kommune die Möglichkeit selbst Wohnungsangebote aus den Medien (Tagespresse, Internet) zu erheben und zu erfassen. Dieses Instrument hat sich jedoch in der vergangenen Jahren aus folgenden Gründen als nicht effektiv erwiesen:

- Das Angebot ist – aufgrund er angespannten Lage am Wohnungsmarkt - sehr gering
- Aus den Angeboten sind die erforderlichen Daten (Wohnungsgröße, Aufschlüsselung der Miete in Grundmiete, kalte und warme Nebenkosten) häufig nicht erkennbar
- Wohnungen werden oft - nicht erkennbar - mehrmals angeboten; Doppelerfassungen lassen sich nicht vermeiden
- Zahlreiche Angebote werden von Maklern angeboten; diese Wohnungen stehen den Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII nur in Ausnahmefällen zur Verfügung.

Solche Dateien werden daher nicht länger geführt.

2.6 Tabellenwerte des § 12 Wohngeldgesetzes (WoGG)

In der Vergangenheit waren sehr häufig die Tabellenwerte des §12 WOGG gleichzeitig die für die Kommunen geltenden Mietobergrenzen; teilweise wurden diese Werte um einen Sicherheitszuschlag von 10 v.H. erhöht. Auch in Erlangen galten bis Mitte 2008 diese Werte als Mietobergrenzen.

Vergleich mit den Beträgen nach § 12 Wohngeldgesetz (zuzgl. 10%):

Haushaltsgröße	Neue Mietobergrenze	§12 WoGG zuzgl. 10 %	Differenz
1-Personen-Haushalt	396,00 €	363,00 €	33,00 €
2-Personen-Haushalt	466,00 €	442,20 €	23,80 €
3-Personen-Haushalt	502,00 €	526,90 €	24,90 €
4-Personen-Haushalt	614,00 €	611,60 €	2,40 €
5-Personen-Haushalt	731,00 €	701,80 €	29,20 €
6-Personen-Haushalt	866,00 €	786,50 €	79,50 €
Jede weitere Person	113,00 €	84,70 €	28,30 €

Zwischenzeitlich fordert die Rechtsprechung jedoch aus folgenden Gründen unabdingbar die Ermittlung der angemessenen Mieten in einem sog schlüssigen Konzept:

- Datenerhebung und Datenauswertung im Sinne des schlüssigen Konzeptes ist unerlässliche Aufgabe des Leistungsträgers um sachgerechte Entscheidungen im Verwaltungsverfahren treffen zu können.
- Die Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes stellen keinen geeigneten Maßstab für die Angemessenheit der Unterkunftskosten dar. Die Gewährung von Wohngeld verfolgt einen anderen Zweck als die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII.
- Die Tabellenwerte spiegeln die örtlichen Gegebenheiten nicht angemessen wider und stellen nicht darauf ab, ob die vom Wohngeldberechtigten angemietete Wohnung im Sinne eines notwendigen Bedarfes angemessen ist. Nur in den Fällen, in denen lokale Erkenntnismöglichkeiten fehlen, lässt das BSG den Rückgriff auf die Wohngeldtabelle zu.

Da in Erlangen ein aktueller Mietspiegel vorliegt, ist ein Rückgriff auf die Werte aus §12 WoGG nicht zulässig.

3. Ergebnis

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, müssen die neuen Mietobergrenzen – um den Anforderungen der Rechtsprechung Rechnung zu tragen - auf die Daten des Mietspiegels gestützt werden. Lediglich bei den 3-Personen – Haushalten erfolgt eine geringfügige Erhöhung aufgrund der Auswertungen der Daten des sozialen Wohnungsbaus.

Ein Vergleich der neuen Mietobergrenzen mit den bisherigen Mietobergrenzen ergibt folgendes Bild:

Haushaltsgröße	Bisherige Mietobergrenze	Neue Mietobergrenze	Steigerung
1-Personen-Haushalt	344,00 €	396,00 €	52,00 €
2-Personen-Haushalt	411,00 €	466,00 €	55,00 €
3-Personen-Haushalt	469,00 €	502,00 €	33,00 €
4-Personen-Haushalt	582,00 €	614,00 €	32,00 €
5-Personen-Haushalt	678,00 €	731,00 €	53,00 €
6-Personen-Haushalt	773,00 €	866,00 €	93,00 €
Jede weitere Person	96,00 €	113,00 €	17,00 €

Eine Erhöhung der Mietobergrenzen in diesem Umfang wird sicherlich zahlreiche Wirkungen in folgenden Bereichen nach sich ziehen:

- Mietpreisniveau und Mietpreisstruktur
- Konkurrenzsituation der Haushalte mit geringem Einkommen
- Wohnungswirtschaft und Vermieter
- Kommunale Finanzen

Diese Wirkungen müssen jedoch – aufgrund der klaren Anforderungen der Rechtsprechung an das schlüssige Konzept - in Kauf genommen werden.

Folgende Regelungen werden beschlossen:

1. Die neuen Obergrenzen für die angemessenen Mieten gelten mit sofortiger Wirkung.
2. Für energiesanierte Wohnungen mit Vollwärmeschutz werden die festgesetzten Obergrenzen (Bruttokaltmieten) um 5 v.H. erhöht
3. Eine Aufforderung die Unterkunftskosten bei bestehenden Mietverhältnissen zu senken, ist entbehrlich, wenn
 - die Überschreitung geringfügig (= bis zu 10%) über der maßgeblichen Mietobergrenze liegt und /oder die aus dem Umzug resultierenden Folgekosten in keinem vernünftigen Verhältnis zur möglichen Kosteneinsparung stehe
 - der Umzug eine besondere Härte bedeuten würde (schwere Erkrankung, intensive soziale Bindungen, erhöhter Wohnraumbedarf aufgrund von Behinderung etc), so dass die höhere Miete aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls als angemessen erachtet werden kann
 - die Leistungen darlehensweise gewährt werden, sofern die zu teure Wohnung bereits bewohnt wird und auf absehbare Zeit (sechs Monate) der Leistungsempfänger aus dem Bezug ausscheiden wird.

Protokollvermerk:

Es werden folgende Anträge der Erlanger Linke zur Abstimmung gestellt:

1. Die Mietobergrenzen sollen zusätzlich um 15 % erhöht werden.
Beschluss des Stadtrates: mit 2 gegen 47 Stimmen abgelehnt
2. Bei energetisch sanierten Gebäuden sollen die Obergrenzen um 15 % erhöht werden.
Beschluss des Stadtrates: mit 2 gegen 47 Stimmen abgelehnt

Ergebnis/Beschluss:

Die neuen Mietobergrenzen – wie in Ziffer 3 (Ergebnis) dargestellt – werden beschlossen und gelten ab sofort.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 47 gegen 0

TOP 19

II/018/2014

Budgetergebnisse 2013; Ergebnisüberträge von Ämtern des Referates für Bildung, Kultur und Jugend und des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Ämter 41, 42, 43 (vhs) und 44 (Theater), die Abteilungen 451 (Stadtarchiv), 452 (Stadtmuseum) und 471 (Kulturprojektbüro) sowie das Amt für Soziales, Wohnen und Arbeit (Amt 50) haben im Haushaltsjahr 2013 ein **bereinigtes Gesamtbudgetergebnis von -33.846,28 EUR** erwirtschaftet. Das Ergebnis setzt sich zusammen aus einem **Fehlbetrag beim bereinigten Sachmittelbudgetergebnis i. H. v. -386.289,99 EUR** und einem **Überschuss beim bereinigten Personalmittelbudgetergebnis i. H. v. 352.443,71 EUR**, wie Anlage 1 unter „Budgetabrechnung 2013/Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis in EUR“ zu entnehmen ist.

Die aufgeführten Fachämter und Abteilungen haben mit einem negativen Sachmittelbudgetergebnis **in Höhe von -554.119,99 EUR** abgeschlossen, wie Anlage 1 zu entnehmen ist. Durch Bereinigungen im Volumen von insgesamt 167.830,00 EUR zu Lasten des städtischen Haushaltes konnte das negative Sachmittelbudgetergebnis auf **-386.289,99 EUR** vermindert werden. Bereinigungsbedarf bestand vor allem bei den Ämtern 41 (60.798,-- EUR) und 44 (87.033,--EUR), bei denen es in Folge der erstmaligen Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten ohne die Bereinigungen zu Verzerrungen des jeweiligen Budgetergebnisses gekommen wäre.

Das Personalmittelbudgetergebnis 2013 der Ämter 41, 42, 43 und 44, der Abteilungen 451, 452 und 471 sowie des Amtes 50, das vom Personalamt ermittelt wurde (s. hierzu Anlage 1 unter „Budgetabrechnung 2013/Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis in EUR“), fiel nach **Bereinigungen von saldiert 54.520,97 EUR** zu Lasten des städtischen Haushaltes mit einem **Überschuss von 352.443,71 EUR** wiederum besser aus als im Vorjahr, und dies trotz der pauschalen Kürzung der Personalmittelbudgets um drei Prozent im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung.

Auf die vielfältigen Gründe für die positiven und negativen Sach- und Personalmittelbudgetergebnisse wurde von den Fachämtern bereits in den Fachausschussvorlagen ausführlich eingegangen, so dass an dieser Stelle auf eine Darstellung verzichtet werden kann. Einen Überblick über die durchgeführten Bereinigungen der Budgetergebnisse liefert Anlage 3.

Die Budgetabrechnung wurde im Regelfall wie folgt vorgenommen:

Budgetabrechnung			
	Sachmittelbudgetergebnis aus nsk		Personalmittelbudgetergebnis lt. Personalamt
+/-	Bereinigungen	+/-	Bereinigungen
=	Bereinigtes Sachmittelbudgetergebnis (Teilergebnis I)	=	Bereinigtes Personalmittelbudgetergebnis (Teilergebnis II)
Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis (Teilergebnis I + Teilergebnis II)			
-	abzüglich 70% Rückgabe an den Haushalt laut Budgetierungsregeln		
=	Zu übertragendes Gesamtergebnis		
-	Freiwillige Rückgabe des Fachamtes		
=	Übertragungsvorschlag / Vorschlag Verlustvortrag für HFPA/Stadtrat		

Die Budgetierungsregeln 2013 sehen vor, dass vom Fachamt 70% des bereinigten Gesamtbudgetergebnisses an den Haushalt zurückzugeben sind. Negative Gesamtbudgetergebnisse werden zu 100% als Verlust vorgetragen.

In Summe belaufen sich die Gesamteinsparungen der Ämter 41, 42, 43 und 44 sowie der Abteilungen 451 und 452, die nach diesen Regeln an den Haushalt zurückgehen, auf **130.824,12 EUR**, wie Anlage 2 unter „Übertragungsvorschlag/Vorschlag Verlustvortrag in EUR“ zu entnehmen ist. Darüber hinaus gibt Amt 42 sein Ergebnis wie mit der Stadtkämmerei im Rahmen der Protestgespräche zum Haushalt 2014 besprochen in voller Höhe (7.351,72 EUR) zurück.

Die Verwaltung schlägt vor, den Ämtern 41, 43 und 44 sowie den Abteilungen 451 und 452, die mit einem positiven Gesamtergebnis abgeschlossen haben, **insgesamt 90.707,32 EUR** zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag wird im Rahmen der Jahresrechnung nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Sonderrechnung Budgetergebnisse zugeführt. Hinsichtlich der Möglichkeit, im laufenden Rechnungsjahr Mittel aus der Sonderrechnung Budgetergebnisse zu entnehmen, wird auf die Budgetierungsregel Nr. 1.2.3 Buchstabe c im Haushalt 2013 auf Seite 364 f. verwiesen.

Bei Abt. 471 (Kulturprojektbüro), das im Kalenderjahr 2013 wie bereits im Vorjahr mit einem negativen Budgetergebnis abgeschlossen hat, schlägt die Kämmerei **in Erfüllung des Kontraktes des Kulturprojektbüros mit dem Stadtrat vor, den Verlust in voller Höhe von -38.329,85 EUR vorzutragen**. Bei Amt 50 schlägt die Kämmerei vor, **den Verlustvortrag von -224.399,59 EUR entsprechend der Budgetierungsregeln durch eine Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 in voller Höhe auszugleichen**.

Der Verlustvortrag wird technisch durch eine Reduzierung des laufenden Budgets umgesetzt.

Wie die Erfahrungen zeigen, können Verluste, ohne Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen, nur schwer kompensiert werden. Dies trifft gleichermaßen auf Ämter mit Kontrakt und ohne Kontrakt zu.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Über die Verwendung der Budgetüberträge 2013 und der Restmittel in den Budgetrücklagen der Fachämter wurde/wird in den jeweils zuständigen Fachausschüssen -vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates zur Übertragung der Budgetergebnisse- umfassend Beschluss gefasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Im Rahmen der Jahresrechnung 2013 wird der Sonderrechnung Budgetergebnisse - vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat- eine Übertragungssumme von 90.707,32 EUR zugeführt. Der Budgetrücklage des Amtes 50 ist zum Ausgleich des Verlustes ein Betrag in der durch den Stadtrat festgelegten Höhe zu entnehmen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Budgetergebnisse der Ämter 41, 42, 43 (vhs) und 44 (Theater) sowie der Abteilungen 451 (Stadtarchiv), 452 (Stadtmuseum) und 471 (Kulturprojektbüro) werden zur Kenntnis genommen.
2. Den von den Fachausschüssen begutachteten **positiven** Budgetüberträgen gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
3. Der Bereitstellung des Gesamtübertrages in Höhe von 90.707,32 EUR gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.
4. Der Bereinigung der Sachmittelbudgetergebnisse und der Personalmittelbudgetergebnisse zu Lasten des Haushalts um saldiert 222.350,97 EUR gemäß den Anlagen 1 und 3 wird zugestimmt.
5. Das **negativen** Budgetergebnisse der Abteilung 471 (KPB) sowie des Amtes für Soziales, Wohnen und Arbeit (Amt 50) sind gemäß folgenden Einzelgutachten vorzutragen:

	Verlust	Verlustvortrag gemäß Kontrakt mit dem Stadtrat	Beschluss Fachausschuss	Gutachten HFPA -Abstimmung-
471 (KPB)	-38.329,85 EUR	-38.329,85 EUR	<p><u>KFA 02.07.2014:</u> Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2013 des Amtes 47 i.H.v. <u>minus 38.329,85 EUR</u> wird entsprechend den Kontraktvereinbarungen in voller Höhe übertragen.</p> <p>Einstimmig angenommen</p>	<p>Dem Verlustvortrag wird zugestimmt</p> <p>in voller Höhe mit 14 gegen 0 Stimmen</p>

	Verlust	Verlustvortrag gemäß Kontrakt mit dem Stadtrat	Beschluss Fachausschuss	Gutachten HFPA -Abstimmung-
50	-224.399,59	0 EUR (nach Entnahme von 224.399,59 EUR aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50)	<p><u>SGA 04.06.2014:</u> Abweichend von den Budgetierungsregeln soll dieser Verlust nur teilweise durch Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 i.H.v. 185.259,84 € gedeckt werden. Der restliche Verlust soll nicht als Verlustvortrag i.H.v. 39.139,75 € ins laufende Haushaltsjahr übernommen werden, sondern aus dem Gesamthaushalt abgedeckt werden. Damit verbliebe in der Amtrücklage noch exakt die Summe, um die eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen (Ziffer 2.6), bzw. die sozialpolitisch dringend notwendigen Maßnahmen zu finanzieren (Ziffer 2.7).</p> <p>Einstimmig angenommen</p>	<p>Abweichend von den Budgetierungsregeln soll der Verlust von 224.399,56 EUR nur teilweise durch Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 i.H.v. 185.259,84 € gedeckt werden. Der restliche Verlust soll nicht als Verlustvortrag i.H.v. 39.139,75 € ins laufende Haushaltsjahr übernommen, sondern aus dem Gesamthaushalt abgedeckt werden.</p> <p>mit 14 gegen 0 Stimmen</p>

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 20

EB77/001/2014

Auswirkungen der Haushaltswirtschaftlichen Sperre auf den EB 77

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es werden Einsparungen in Höhe von 46.000,- € realisiert.

Einsparungen in Höhe von weiteren 154.000,- € sind durch EB 77 nicht planbar leistbar.

Der Verlustvortrag des EB 77 beträgt zum 31.12.13: -478.027,07 €

Durch das Setzen und Vollziehen der unverminderten Haushaltssperre (200.000,- €) wird die bestehende Unterfinanzierung des EB 77 weiter verschärft und aus Sicht der Stadt das Haushaltsproblem 2014 nicht gelöst, sondern nur auf zukünftige Haushaltsjahre verschoben.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2014 der Stadt Erlangen zu erreichen, hat der Stadtrat am 10.04.14 eine umfassende Mittelsperre beschlossen. Während bei den meisten Ämtern die Höhe der Sperre 5% des Sachkostenbudgets beträgt, wurde für den EB 77 eine pauschale Sperre in Höhe von 200.000,- € festgelegt.

Diese Summe wurde in der Beschlussvorlage in Bezug zum städtischen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 8.550.000,- € dargestellt und verleitet damit zu der falschen Interpretation, die Sperre würde für den EB 77 lediglich 2,3% betragen. Tatsächlich beinhaltet der Betriebskostenzuschuss aber vor allem Personalkosten, Zinsanteile, Abschreibungen und Anteile für Verwaltungskostenerstattung, also Beträge, bei denen keine planbaren Einsparungen möglich sind.

Ebenfalls im Betriebskostenzuschuss enthalten und damit von der Haushaltssperre betroffen sind Straßenreinigungsgebühren in Höhe von 393.466,56,- €, die dem EB 77 als städtischer Eigenanteil der Straßenreinigung gezahlt werden. Da der Kalkulationszeitraum der Straßenreinigungsgebühren bis Ende 2014 läuft und gemäß KAG Bayern Änderungen in diesem Zeitraum unzulässig sind, hält der EB 77 die anteilige Haushaltssperre hier für rechtswidrig.

Dem relativ geringen Sachkostenanteil von 561.500 € (Materialaufwand Stadtgrün und Winterdienst gemäß Wirtschaftsplan 2014) würde bei einem Ansatz von 5% lediglich eine Mittelsperre von ca. 28.000,- € entsprechen, während die beschlossenen 200.000,- € eine Sperre in Höhe von 36% des Sachkostenbudgets bedeuten. Einsparungen in der zuletzt genannten Höhe sind durch EB 77 nicht planbar leistbar.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Tatsächliche Einsparungen im Haushaltsjahr 2014 sind dem EB 77 nur im Sachkostenanteil (561.500,- €) und im Personalkostenanteil für neu geschaffene Stellen 2014 durch verzögerte Besetzung möglich.

Im Antrag stellt der EB 77 deshalb folgende Einsparmöglichkeiten zur Entscheidung:

zu Antrag 2.:

Für die Erarbeitung eines Grünkonzeptes sind im Haushalt 2014 30.000,- € eingestellt und für das Haushaltsjahr 2015 weitere 60.000,- € vorgemerkt.

Eine Überarbeitung bzw. Neufassung des bestehenden Konzeptes aus den 80er Jahren ist aus Sicht des EB 77 zwingend erforderlich und wurde durch den Werkausschuss am 15.10.13 beschlossen. Durch eine Verschiebung des Projektes in das Jahr 2015 entsteht im Haushaltsjahr 2014 eine Entlastung von 30.000,- €, die jedoch mit einer Erhöhung des für 2015 vorgemerkten Betrages auf 90.000,- € einhergeht.

zu Antrag 3.:

Für 2014 wurde unter anderem eine Stelle in der EG 08 für eine Vertretung des Winterdienstmeisters geschaffen. Eine verzögerte Besetzung, erst ab dem 01.10.14, führt zu einer Einsparung von ca. 16.000,- €.

Zu möglichen Einsparungen im Winterdienst:

Weitere Einsparungen sind durch den im ersten Quartal 2014 sehr milden Winter zu erwarten. Wenn auch im vierten Quartal der Winter nicht überdurchschnittlich streng ausfällt, kann durch geringeren Salzverbrauch und unterdurchschnittliche Einsatzstunden durchaus ein positives Jahresergebnis in Höhe der Haushaltssperre in dieser Sparte entstehen. Dies sieht der Ansatz zur Finanzierung des Winterdienstes aber auch ausdrücklich vor. Ziel ist es, dass der EB 77 mit der Kämmerei außergewöhnliche Witterungsverhältnisse mit dem Ziel der mittelfristigen Kostendeckung des Betriebes abrechnet. Da das fortgeschriebene Ergebnis Winterdienst über die Jahre 2002 - 2013 einen Fehlbetrag von -1.427.072,77 € ausweist, führt das Abziehen von Überschüssen durch Haushaltssperren bzw. durch fallweise Reduzierung des Betriebskostenzuschusses das Finanzierungskonzept ad absurdum.

Zur Einschätzung der finanziellen Gesamtsituation werden nachfolgend noch einmal die wesentlichen Punkte der Beschlussvorlage 771/024/2013/1 „EB 77: Finanzielle Situation und Entwicklung für das Wirtschaftsjahr 2014“ aktualisiert zusammengefasst:

Fortgeschriebenes Jahresergebnis (2002 – 2013) Stadtgrün:	-569.345,98 €
Fortgeschriebenes Jahresergebnis (2002 – 2013) Winterdienst/Sonstiges:	-1.427.072,77 €
Summe:	-1.996.418,75 €
Bilanzielle Kompensation durch Nichtgebührenbereich Straßenreinigung:	1.008.272,68 €
Fehlbetrag Betriebskostenzuschuss:	-988.146,07 €
Bilanzielle Kompensation durch Überschüsse Werkstätten/Lager:	510.119,00 €
Verlustvortrag EB 77 zum 31.12.13:	-478.027,07 €

Nach § 8 der Eigenbetriebsverordnung ist dieser Verlustvortrag von der Stadt spätestens nach 5 Jahren auszugleichen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen des EB 77 zur Haushaltswirtschaftlichen Sperre und deren Auswirkungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die im Werkausschuss am 15.10.13 beschlossene Erarbeitung eines Grünkonzeptes wird erst im Haushaltsjahr 2015 begonnen (Einsparung im Haushalt 2014: 30.000,- €).
3. Die neu geschaffene Stelle Vertretung Winterdienstmeister wird erst ab dem 01.10.14 besetzt (Einsparung im Haushalt 2014: 16.000,- €).

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 45 gegen 2

TOP 21

EB77/002/2014

Baumaßnahme EB 77: Neubau Verwaltungsgebäude mit Sozialtrakt und Pforte mit Winterdienstbüro, Vorentwurf nach DA-Bau 5.4

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Erneuerung der bautechnisch maroden und energetisch unzureichenden Gebäude Verwaltungsbau und Sozialtrakt.
- Integration des Sachgebietes 773-1 Grünplanung in Räumlichkeiten auf dem Betriebsgelände des EB 77.
- Optimierung des Raumkonzeptes unter Beachtung arbeitsrechtlicher Vorgaben.
- Gewährleistung einer effizienten Verwaltung im EB 77.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Ausgangssituation

Die Verwaltungsanteile des EB 77 sind auf dem Betriebsgelände in der Stintzingstr. 46/46a auf zwei Gebäude verteilt. Während bei Gebäude A (Baujahr: 1991) kein Baubedarf besteht, ist der Verwaltungsbau, (Gebäude B, Baujahr: 1961) in einem baulich und energetisch schlechten Zustand (vgl. Maßnahmenliste Energiewende), und es besteht organisatorischer Änderungsbedarf (Anordnung und Zuschnitt der Büroräume). Aufgrund der veralteten und maroden Bausubstanz ist eine Sanierung unwirtschaftlich und nicht sinnvoll.

Außerdem ist das Sachgebiet 773-1 Grünplanung räumlich ausgelagert und belegt mit 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Büroflächen in der Michael-Vogel-Str. 4, bei Amt 34. Zur Verbesserung der räumlichen Situation in Amt 34 und zur Optimierung der Arbeitsabläufe ist eine Verlegung des Sachgebietes auf das Betriebsgelände EB 77 zwingend notwendig.

Der Sozialtrakt (Baujahr: 60er Jahre) erfüllt die operativen Anforderungen, ist aber energetisch in einem nicht akzeptablen Zustand (vgl. Maßnahmenliste Energiewende).

Auf den Beschluss des Werkausschusses Nr. EB77/013/2013 vom 16.04.2013 wird verwiesen. Hier wurde das Ergebnis einer Machbarkeitsstudie für die bauliche Neuorganisation der Verwaltungsnutzungen auf dem Gelände des EB77 vorgestellt. Im Ergebnis wurde die Verwaltung beauftragt die Umsetzung der Variante 2 c weiterzubearbeiten.

Inhalt der Variante 2c war der Abbruch des Bestandsgebäudes der Verwaltung (Gebäude B) und des Pausenraumes am Gebäude A, der Neubau eines Verwaltungsgebäudes am Standort Sozialtrakt unter Einbeziehung der Büroflächen aus der Michael-Vogel-Str. 4 und ein Minimal-Ersatzbau im Bereich Pforte.

3.2 Vorentwurfskonzept

Die Variante 2c aus der Machbarkeitsstudie wurde bis zur Vorentwurfsreife weiterbearbeitet. Der Vorentwurf beinhaltet folgende Bestandteile:

Errichtung eines **zweigeschossigen Bürogebäudes** mit Vollunterkellerung am Standort des jetzigen Pausenraumanbaus mit einer 2-geschossigen Gebäudeanbindung an das Gebäude A mit Büroräumen für 24 Arbeitsplätze.

Im Kellergeschoss werden Umkleide-, Sozial- und Technikräume untergebracht.

Das Erdgeschoss erhält einen separaten, repräsentativen Kundeneingang für die Nutzungen mit Publikumsverkehr (Bürgerbüro Abfallwirtschaft), den Pausenraum mit Teeküche sowie die Räume für den Betriebsarzt, die Arbeitssicherheit und die Fachkraft Schadstoffsammlung.

Weitere Büroräume der Werkleitung und der Abteilungen 771, 772 und 773 werden im 1. Obergeschoss untergebracht.

Der Neubau wird mit einem Personenaufzug ausgestattet, der durch die Verbindung des Neubaus mit Gebäude A die notwendige Barrierefreiheit sowohl des Neubaus als auch des Gebäudes A sicherstellt.

Errichtung eines **Pfortenneubaus** mit einem Pfortenraum und einem Meisterbüro.

Die Machbarkeitsstudie, Variante 2c hatte grundsätzliche Überlegungen zu Standortfragen zum Inhalt. Die Vorplanung der letzten Monate setzte sich intensiv mit konkreten technischen Details auseinander unter Einbeziehung von Fachplanungen der Haustechnik und Statik. Folgende Abweichungen, bzw. Weiterentwicklungen zur Machbarkeitsstudie werden empfohlen:

- Zusätzliche Anbindung des Verwaltungsneubaus an das Sozialgebäude A mittels „Brücke“ zum Zweck der Herstellung der Barrierefreiheit auch im Bestand. Des Weiteren können so die Bestands-WCs für Herren mitgenutzt werden, im Neubau werden keine Herren-WCs erforderlich.
- Zeitgemäße Erhöhung des Energiestandards: Anlehnung an den Passivhausstandard
- Vollunterkellerung statt Teilunterkellerung zur Unterbringung der Technik
- Vergrößerung des Pfortengebäudes u.a. wegen Erhalt der Teilunterkellerung Altbau mit diversen Hausanschlüssen
- Verortung Meisterbüro im neuen Pfortengebäude

Die Vorentwurfsplanung kann der Anlage entnommen werden.

3.3 Zeitlicher Ablauf

Der mit MzK EB77/018/2013 vom 23.07.13 mitgeteilte zeitliche Verlauf der Baumaßnahme kann nach momentanem Planungsstand eingehalten werden:

2014: Planungs- und Vergabephase

2015: Bauphase Hauptgebäude

2016: Bezug des neuen Gebäudes, Abriss Altbau, Bauphase Pforte und Winterdienstbüro

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

In der Machbarkeitsstudie Variante 2c wurde eine Kostengrößenordnung i.H.v. 2.656.000 € genannt.

Die Kostenschätzung des Vorentwurfs endet bei 3.600.000 €

Grund für die Erhöhung der Kosten sind zum Einen die unter Punkt 3.2 genannten Weiterentwicklungen. Des Weiteren die drastische Erhöhung der Honorarkosten um ca. 30 % durch die Novellierung der Honorarordnung im Juli 2013.

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zu dem derzeitigen Planungsstand nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden.

Investitionskosten:	€ 3.600.000	bei IPNr.: EB 77
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Mit einer geplanten Finanzierung über 30 Jahre (Volltilgung) entstehen jährliche Finanzierungskosten von ca. 175.000 €.

Der Anteil für Stadtgrün und Winterdienst beträgt ca. 1/3. Folglich ist der Investitionszuschuss für den EB 77 um 60.000 EUR aufzustocken.

Die Finanzierung wird im Detail mit der Kämmerei abgestimmt. In verschiedenen Gewerken kann durch Eigenleistungen des EB 77 die zu finanzierende Summe noch reduziert werden.

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

2014: 500.000 € für Planung und erste Bauleistungen im Wirtschaftsjahr 2014 sind vorhanden.
2.156.000 € für die Hauptmaßnahme im Wirtschaftsjahr 2015 sind als Verpflichtungsermächtigung (zur Vergabe/Beauftragung der Leistungen) vorhanden.

2015: 944.000 € sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird aufgrund der Vertagung durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss abgesetzt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 22

20/001/2014

Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2015

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Termingerechte Haushaltsaufstellung 2015.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Eckpunkte des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 sehen wie folgt aus:

Datum	Tag	bis	Tag	Tätigkeiten
22.04.2014	Dienstag	28.05.2014	Mittwoch	Erstellung des Investitionsprogramms 2014 - 2018 durch die Kämmerei Aufstellung der Sachkostenbudgets der Ämter Beginn Aufstellung Ergebnishaushalt Beginn Aufstellung Finanzhaushalt
20.06.2014	Freitag			Abgabetermin für die Ämterprotoste:
30.06.2014	Montag	11.07.2014	Freitag	Einigungsgespräche mit den Ämtern / Referaten
21.07.2014	Montag	05.09.2014	Freitag	Aufbereitung der endgültigen Entwurfsunterlagen für die Fachämter Sachkostenbudgets 2015, Ergebnishaushalt 2015, Finanzhaushalt 2015, Investitionsprogramm 2014-2018
				Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung
				Abschlussarbeiten der Kämmerei für die Druckvorlage Haushaltsentwurf
				Druck der Arbeitsprogramme 2015
				Druck Haushaltsentwurf 2015
25.09.2014	Donnerstag			Einbringung des Haushaltes 2015 in den Stadtrat
26.09.2014	Freitag	20.10.2014	Montag	Haushaltsseminare der Politik
21.10.2014	Dienstag			Abgabetermin für Anträge aus der Politik zum Haushalt
03.11.2014	Montag			Auslauf der Beratungsunterlagen für die Fachausschüsse zum Haushalt 2015
10.11.2014	Montag	20.11.2014	Donnerstag	Fachausschussberatungen
03.12.2014	Mittwoch			HH-HFPA-Sitzung:
04.12.2014	Donnerstag			HH-HFPA-Sitzung: Fortsetzung-/Ergänzungstermin
22.01.2015	Donnerstag			HH-Stadtratssitzung,
16.02.2015	Montag			Auslauf der Genehmigungsunterlagen an die Regierung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eventuelle Vorschläge und Anregungen der Gremien und Beiträge (Agenda 21, Jugendparlament, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat etc.) sind über die Haushaltsanträge der Fraktionen bzw. Einzelstadträte in die Beratungen einzubringen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Durch Budgetmittel gedeckt (Sach- Personalkosten)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Haushalt 2015 mit Investitionsprogramm 2014 – 2018 wird gem. beigefügten Termin- und Ablaufplan erstellt.

2. In die Beratungsunterlagen zum Haushalt 2015 sind nur Anträge ab 5.000 € pro Jahr aufzunehmen. Haushaltsanträge und Fachausschussgutachten unter 5.000 € jährlich sind aus den betreffenden Budgets bzw. den investiven Ansätzen zu finanzieren. .

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 42 gegen 2

TOP 23

31/007/2014

Resolution "Mindestabstände von Windkraftanlagen"

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Position der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen steht klar hinter der Energiewende. Eine zentrale Säule der Energiewende ist der Ausbau erneuerbarer Energien und damit auch die Nutzung der Windenergie. Sie ist kostengünstig und beansprucht wenig Fläche. Die wirtschaftliche Erzeugung von Strom in Bayern ist durch moderne Windkraftanlagen möglich.

Das *Gesetz zu Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) – Mindestabstände von Windkraftanlagen* beinhaltet eine Forderung nach höheren Abständen zwischen Windrädern und Wohnbebauung. Diese sogenannte 10-H-Regelung behindert den Ausbau der Windenergie in Bayern in erheblichem Maße und bedeutet eine Ausbremsung der Energiewende.

Speziell eine wirtschaftliche Umsetzung der Energiewende in Bayern wird durch eine Erhöhung der Abstandsflächen auf 10-H und einem damit verbundenen Entzug der Privilegierung massiv gefährdet. Flächen für Windenergie würden in Bayern kaum noch zur Verfügung stehen, weswegen die Windenergie kaum noch eine Rolle im regionalen Energiemix einnehmen wird und die von der Bayerischen Staatsregierung angestrebten ehrgeizigen Ziele bezüglich des Ausbaus der regenerativen Stromerzeugung in Bayern nicht erreicht werden können.

Kosten

Wir stimmen der Aussage im Gesetzentwurf nicht zu, dass durch die Einführung der 10-H-Regelung keine zusätzlichen Kosten entstehen, denn die verbleibenden Standorte sind in der Regel infrastrukturmäßig deutlich aufwändiger zu erschließen. Durch diese Erschwerung der Energiewende muss außerdem mehr Strom aus Kohlekraftwerken bezogen werden, was erhebliche Kosten durch Umweltschäden nach sich zieht, und/oder zusätzlich neue Stromleitungstrassen für den Transport von Energie gebaut werden.

Darüber hinaus werden Investitionskosten vernichtet. Im Vertrauen auf verlässliche Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber haben zahlreiche Stadtwerke, Kommunen und Bürgergenossenschaften begonnen, unter Aufwendung beachtlicher Investitionen Standorte auszuweisen, vorzuerschließen und Anlagen zu planen.

Der zum 4. Februar 2014 festgelegte Stichtag, zu dem ein vollständiger Antrag auf bau- und immissionsrechtliche Genehmigung gestellt sein musste, ist aufgrund der langen Planungszeiten

von Windenergieanlagen keine Sicherung vor Investitionsverlusten. Er erfüllt nicht die Anforderungen an einen angemessenen Vertrauensschutz für die Investoren.

Viele des bereits vorhandenen Windparks sind aufgrund des bisher geltenden Rechts wesentlich näher an Ortschaften, als 2 km. Ein Zubauen einzelner zusätzlicher Windräder innerhalb dieser Windparks muss möglich sein, wenn die zusätzlichen Anlagen die bisher vorhandenen Abstände zu den Ortschaften nicht unterschreiten. Gleiches gilt für das Repowering. In beiden Fällen kann die regenerative Stromerzeugung sehr kostengünstig ausgebaut werden, da die erforderliche Infrastruktur bereits vorhanden ist. In anderem Fall entstehen erhebliche Zusatzkosten.

Bürgerbeteiligung

Selbst die angedachten Ausnahmeregelungen beinhalten einen hohen planerischen und bürokratischen Aufwand und stellen keine praktikable Alternative zu der bestehenden Regelung dar.

Die von der Bayerischen Staatsregierung gewünschte Befriedung wird nicht eintreten, da einzelne benachbarte Kommunen unterschiedliche Beschlüsse fassen werden und somit Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert sind. Abgrenzungsfragen zur Struktur der Gebäude und freie Flächen zur Siedlungserweiterung werfen weitere ungeklärte Fragen auf, für die es keine Rechtssicherheit geben wird.

Die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen ist mit Hilfe der Regionalplanung in Bayern in der Vergangenheit bereits im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort erfolgt. Auch die Verhinderung des Baus neuer Anlagen aufgrund der Ablehnung von Bürgern ist möglich und wurde an zahlreichen Standorten umgesetzt. Die Regionalplanung hat somit den Zweck der Bürgerbeteiligung erfüllt und dafür gesorgt, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nur dort ausgewiesen werden, wo die Bürger mehrheitlich dafür sind. Eine Regelung von geringeren Abstandsflächen mittels Bebauungs- und Flächennutzungsplänen als Aufgabe der Kommunen und Gemeinden ist nicht notwendig, sondern kontraproduktiv.

Fazit

Aus allen vorgenannten Gründen lehnen wir daher den Gesetzentwurf ab und fordern die Bayerische Staatsregierung auf, auf die Nutzung der Länderöffnungsklausel zu verzichten und jegliche Unsicherheiten bezüglich etwaiger rückwirkender Stichtagsregelungen umgehend zu beseitigen. Eine 10-H-Regelung verstößt gegen die Privilegierung von Windenergieanlagen und verhindert eine wirtschaftliche, demokratische, beteiligungsorientierte und damit von Bürgern und Kommunen getragene Energiewende.

Mit einer massiven Erschwerung des Ausbaus der Windenergie wird nicht nur die Energiewende ausgebremst, es werden auch Arbeitsplätze und getätigte finanzielle Investitionen vernichtet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 110/2014 wird mit 16 gegen 33 Stimmen abgelehnt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen verabschiedet die nachfolgend aufgeführte Resolution „Mindestabstände von Windkraftanlagen“. Die Verwaltung wird beauftragt, die Resolution an die Bayerische Staatsregierung und die Fraktionen im Bayerischen Landtag weiterzuleiten.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 33 gegen 16

TOP 24

III/004/2014

Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 25. Juli 2014

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Frau Berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 25. Juli 2014 als Aktionärsvertreterin zu vertreten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Frau Berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner wird bevollmächtigt, in der Hauptversammlung zu den Tagesordnungspunkten die nachfolgenden Erklärungen abzugeben.

Der Geschäftsbericht 2013 der ESTW liegt den Mitgliedern des Stadtrats vor. Dieser enthält den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013, den Lagebericht des Vorstands und den Bericht des Aufsichtsrats.

TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft und des festgestellten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013

Zu TOP 2: Verwendung des Bilanzergebnisses 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 5.635.820,50 € in die „anderen Gewinnrücklagen“ einzustellen.

"Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 5.635.820,50 € wird in voller Höhe in die „anderen Gewinnrücklagen“ eingestellt."

Zu TOP 3: Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

"Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt".

Zu TOP 4: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

"Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt".

Zu TOP 5: Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen nach §§ 95 und 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 129 BetrVG 1972 und § 76 BetrVG 1952.

Die Amtszeit der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Aktionärin endet mit der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2013 beschließt.

Die derzeitigen Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat wurden im Mai 2013 bis zu der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2017 beschließt, gewählt.

Die Aktionärsvertreter werden gewählt für den Zeitraum vom 25. Juli 2014 bis zur Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt.

Die in der Sitzung des Stadtrats am 5. Mai 2014 vorgeschlagenen Stadträte und Stadträtinnen

Mitglied des Aufsichtsrats	Ersatzmitglied
Dr. Florian Janik, Oberbürgermeister, Erlangen	---
Barbara Grille, Lehrerin und Stadträtin, Erlangen	Frank Höppel, Physiotherapeut und Stadtrat, Erlangen
Dr. Kurt Höller, Dipl.-Ing., Betriebswirt und Stadtrat, Erlangen	Robert Hüttner, Malermeister und Stadtrat, Erlangen
Dr. Andreas Richter, Physiker und Stadtrat, Erlangen	Philipp Dees, wiss. Mitarbeiter und Stadtrat, Erlangen
Felizitas Traub-Eichhorn, Lehrerin und Stadträtin, Erlangen	Robert Thaler, Dipl.-Ingenieur i. R. und Stadtrat, Erlangen
Jörg Volleth, Polizeibeamter und Stadtrat, Erlangen	Dr. Stefan Rohmer, Arzt und Stadtrat, Erlangen
Helmut Wening, Polizeibeamter und Stadtrat, Erlangen	Harald Bußmann, Informatiker und Stadtrat, Erlangen
Dr. Jürgen Zeus, Internist i. R. und Stadtrat, Erlangen	Lars Kittel, Rechtsanwalt und Stadtrat, Erlangen

werden als Aktionärsvertreter der Alleinaktionärin Stadt Erlangen in den Aufsichtsrat gewählt.

Zu TOP 6: Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 die BRV AG, zu wählen.

"Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 wird, die BRV AG, gewählt."

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

-/-

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Frau Berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 25. Juli 2014 als Aktionärsvertreterin zu vertreten und die nachfolgend genannten Erklärungen abzugeben.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 44 gegen 1

TOP 25

30-R/005/2014

Duales System; Abstimmungsvereinbarung 2015 bis 2017

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die derzeit gültige Abstimmungsvereinbarung mit der „Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH“ (DSD) läuft zum 31.12.2014 aus. Zum selben Zeitpunkt endet auch der zwischen DSD und der Firma Friedrich Hofmann Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG geschlossene Entsorgungsvertrag für die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus LVP, der von DSD neu ausgeschrieben werden muss. Zur Sicherstellung des Systembetriebs wird daher eine Verlängerung erforderlich.

Der von der DSD vorgelegte Entwurf der Verlängerungsvereinbarung entspricht im Großen und Ganzen dem bisherigen Vertragsstand. Jedoch wird nunmehr der Stadt Erlangen für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2017 die Möglichkeit eröffnet, den Bestand an sog. kleinen Gelben Tonnen (120 und 240 Liter) als Alternative zum Gelben Sack jährlich um max. 500 Stück zu erhöhen (bisher 300 Stück). Im Gegenzug wird die Zahl jährlich neu hinzukommender großer Gelber 1100 Liter-MGB von 70 auf 50 reduziert. Diese Änderungen entsprechen dem derzeitigen Bedarf der Erlanger Bürgerinnen und Bürger.

Die übrigen vertraglichen Regelungen mit DSD bleiben unverändert bestehen, insbesondere auch die Vereinbarung über die Nebenentgelte.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Abschluss der vorliegenden Verlängerungsvereinbarung für die Jahre 2015 bis 2017. Sollten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgrund einer Änderung der Verpackungsverordnung verändern, besteht ein Vertragsanpassungs- oder Kündigungsrecht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verlängerungsvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung abzuschließen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 45 gegen 2

TOP 26

51/012/2014

Neue Räume für die Verwaltung des Stadtjugendrings

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Bereitstellung zweckdienlicher Räume für die Verwaltung des Stadtjugendrings
Die Verwaltung des Stadtjugendrings und die kommunale Jugendarbeit sind aktuell im Museumswinkel untergebracht.
Der Stadtjugendring benötigt zusätzliche Flächen, da u.a. die Lagermöglichkeiten für Materialien, die an die Mitgliedsverbände ausgeliehen werden, an ihre Grenzen stoßen.
- Bereitstellung anforderungsgerechter Flächen für Referat IV
Durch die Neustrukturierung des Referats IV entsteht im Museumswinkel neuer Bedarf an Arbeitsplätzen für mehrere Mitarbeiter, die aus dem Rathaus in den Museumswinkel umziehen sollen. Dadurch werden im Rathaus zwei Räume frei, die dort dringend benötigt werden.
- Beitrag zur Deckung des akuten Flächenbedarfs im Rathaus

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Gebäudekomplex Georg Marschall Platz sollen neben den Flächen für die Abt. Kindertagesstätten (512) zusätzlich Räumlichkeiten für den Stadtjugendring angemietet werden (siehe Beschlussvorlage 241/005/2014, die im nicht-öffentlichen Teil des BWA, HFPA und des StR behandelt wird, da es sich um Grundstücksgeschäfte handelt). Der Stadtjugendring benötigt drei Büroräume, ein Besprechungszimmer und einen Lagerraum.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

- Anmietkosten
Die Konditionen der Anmietung sind der Beschlussvorlage 241/005/2014 zu entnehmen, die im nicht-öffentlichen Teil des HFPA und des StR behandelt wird, da es sich um Grundstücksgeschäfte handelt.

Die erforderlichen Mittel für die Anmietung im laufenden Jahr 2014 werden aus dem Budgetüberschuss 2013 des GME finanziert.

Die notwendigen Finanzmittel für die folgenden Haushaltsjahre sind vom GME bei Referat II zum Haushalt anzumelden.

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird in der durch den HFPA am 23.07.2014 begutachteten modifizierten Form zur Abstimmung gestellt.

Die folgenden Textpassagen aus dem Sachbericht bei

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Im Gebäudekomplex Georg Marschall Platz sollen neben den Flächen für die Abt. Kindertagesstätten (512) zusätzlich Räumlichkeiten für den Stadtjugendring angemietet werden (siehe Beschlussvorlage 241/005/2014, die im nicht-öffentlichen Teil des BWA, HFPA und des StR behandelt wird, da es sich um Grundstücksgeschäfte handelt).

3. Ressourcen

Die Konditionen der Anmietung sind der Beschlussvorlage 241/005/2014 zu entnehmen, die im nicht-öffentlichen Teil des HFPA und des StR behandelt wird, da es sich um Grundstücksgeschäfte handelt.

werden gestrichen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtjugendring anforderungsgerechte Flächen zur Verfügung zu stellen und den Bedarf durch die Anmietung von drei Büroräumen, einem Besprechungszimmer und einem Lagerraum zu decken.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 47 gegen 0

TOP 27

512/002/2014

**"Löhe-Kinderhort" der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus:
Investitionskostenzuschuss Brandschutzmaßnahme**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aus Sicherheitsgründen sind im Löhe-Kinderhort Brandschutzmaßnahmen erforderlich. Die Baugenehmigung wurde unter entsprechenden Auflagen erteilt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung des Vorhabens nach Art. 27 BayKiBiG

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Schreiben vom 05.09.2013 teilte die Gesamtkirchenverwaltung (GKV) mit, dass durch die geforderte Brandschutzmaßnahme Kosten entstehen werden. Zum damaligen Zeitpunkt war noch nicht geklärt, in welcher Form die Brandschutzmaßnahme tatsächlich ausgeführt werden soll. Hierzu waren eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde und ein Brandschutzkonzept erforderlich.

Nach dem am 02.06.2014 vorgelegten Konzept werden die bestehenden Brandabschnitte innerhalb des Gebäudes verschoben. Dies hat zur Folge, dass bestehende Wände und Dachabschlüsse ertüchtigt werden müssen, einzelne Türen ausgetauscht und Fenster zugemauert werden oder feuerbeständig auszuführen sind. Dies ist erforderlich, damit die Sicherheit in der Einrichtung gewährleistet ist und den aktuellen Bestimmungen entspricht.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Das Vorhaben ist nach Art. 27 BayKiBiG förderfähig. In Verbindung mit dem Stadtratsbeschluss vom 27.06.2013 beträgt der städtische Baukostenzuschuss 2/3 der förderfähigen Kosten. Nach der vorgelegten Kostenaufstellung betragen die Gesamtkosten 55.632,50 €, davon sind 43.982,00 € förderfähig. Hieraus ergibt sich ein städtischer Baukostenzuschuss von max. 29.322,00 €.

Sollte das Vorhaben kostengünstiger als in der vorgelegten Schätzung vom 14.05.2014 ausgeführt werden, wird der städtische Baukostenzuschuss analog der staatlichen Bestimmungen (FA-ZR 2006) reduziert, evtl. Kostensteigerungen sind durch die GKV voll zu tragen.

Eine Refinanzierung nach FAG an die Stadt Erlangen ist nicht möglich, da die Bagatellgrenze von 100.000,00 € unterschritten wird.

Die Brandschutzmaßnahme wurde im Herbst 2013 dem Stadtjugendamt angezeigt, eine Anmeldung im Haushalt 2014 war somit nicht möglich. Gemäß Art. 27 BayKiBiG besteht eine Förderverpflichtung von Seiten der Kommune.

Nachdem sich die zwingende Fertigstellung der Krippenbaumaßnahmen gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2014 von 31.12.2014 um ein Jahr verlängert hat, entzerrt sich hier der enorme Zeitdruck für die Träger. Dadurch ist zu erwarten, dass sich der geplante Mittelabfluss 2014 in Einzelfällen ins Haushaltsjahr 2015 verschieben wird und die Maßnahme daher aus dem laufenden Haushalt finanziert werden kann. Die Verschiebung ist bei der Haushaltsplanung 2015 zu berücksichtigen, d. h. ein entsprechender Mittelansatz muss gewährleistet sein.

Investitionskosten:	€ 29.322,00	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Brandschutzmaßnahme im Löhe-Kinderhort der evang.-luth. Kirchengemeinde St. Markus, Ritzerstr. 2, wird entsprechend Art. 27 BayKiBiG mit maximal 29.322,00 € bezuschusst.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 47 gegen 0

TOP 28

VI/007/2014

Bericht zur verkehrlichen Situation der Autobahnen A 3 und A 73 im Stadtgebiet Erlangen durch die Autobahndirektion

Sachbericht:

Vorstellung eines Überblicks über die verkehrliche Situation entlang der A 3 und A 73 im Stadtbereich Erlangen durch Vertreter der Autobahndirektion Nordbayern. Die Autobahndirektion wird auf die Anmeldungen im Rahmen der Fortschreibung des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen eingehen, sowie über die aktuellen Planungen und Baumaßnahmen berichten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung und die Ausführungen der Vertreter der Autobahndirektion Nordbayern dienen zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 29

613/009/2014

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg im Abschnitt Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815, bis Abschnitt 640, Station 3,520) im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Städte Erlangen und Herzogenaurach hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1.1. Anlass

Die Regierung von Mittelfranken führt auf Veranlassung der Autobahndirektion Nürnberg die Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, im Abschnitt Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815, bis Abschnitt 640, Station 3,520) im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Städte Erlangen und Herzogenaurach nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch.

Die Stadt Erlangen wurde mit Schreiben vom 02.06.2010 gebeten, bis zum **05.08.2014** zu dem Plan gem. Art. 73 Abs. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) als Träger öffentlicher Belange und gem. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG als Betroffener (bezüglich eigener, klagefähiger Rechte) **Stellung zu nehmen**. Die im Rahmen der Planauslegung festgelegte Ausschlussfrist ist auch für rechtsmittelfähige Einwendungen der Stadt Erlangen (z.B. Eigentumsbeeinträchtigungen, Verletzung der Planungshoheit usw.) maßgeblich. Daher kann für die Einwendungen, die eine Klagebefugnis begründen können, keine Terminverlängerung gewährt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1. Darstellung des Vorhabens

2.1.1 Art und Umfang der Baumaßnahme, Träger Baulast, Vorhabensträger

Die vorliegende Planung behandelt den 6-streifigen Ausbau der A 3 von Abschnitt 620, Station 4,815 bzw. Bau-km 365+800 bis Abschnitt 640, Station 3,520 bzw. Bau-km 373+685. Der Ausbauabschnitt beginnt auf Höhe der Ortschaft Klebheim und endet 2,0 km nördlich der Tank- und Rastanlage (TR) Aurach. Durch die vorgesehene Neutrassierung verkürzt sich die Streckenlänge im Vergleich zum Bestand um etwa 15 m. Der Endkilometer der vorliegenden Planung bei Bau-km 373+685 entspricht deswegen dem Anfangskilometer des bereits planfestgestellten südlich angrenzenden Nachbarausbauabschnittes „Nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen“ bei Bau-km 373+700.

Träger der Baulast ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (Bund). Vorhabensträger der Ausbaumaßnahme ist die Autobahndirektion Nordbayern.

2.1.2. Standort, Lage im Straßennetz (vgl. Anlage 1)

Der Planungsabschnitt befindet sich im Regierungsbezirk Mittelfranken auf dem Gebiet des Landkreises Erlangen – Höchststadt und der kreisfreien Stadt Erlangen. Die Baumaßnahme wirkt sich auf das Gebiet folgender Kommunen aus:

- * Gemeinde Heßdorf, Gemarkung Hannberg, Ortsteile: Klebheim, Röhrach, Niederlindach, Hannberg
- * Gemeinde Heßdorf, Gemarkung Käferhölzlein und Eichelberg
- * Gemeinde Heßdorf, Gemarkung Heßdorf, Ortsteile: Heßdorf, Untermembach
- * Stadt Erlangen, Gemarkung Großdechsendorf
- * Stadt Erlangen, Gemarkung Mönau
- * Stadt Erlangen, Gemarkung Kosbach, Ortsteil Kosbach
- * Stadt Herzogenaurach, Gemarkung Haundorf

2.2. Beteiligung der Bürger

Die vierwöchige Auslegungsfrist der Planunterlagen (23.06.2014-22.07.2014) zu dem oben genannten. Planfeststellungsverfahren wurde in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen Nr. 13 / 71. Jahrgang vom 20. Juni 2014 ortsüblich bekannt gemacht und ins INTERNET / Homepage der Stadt Erlangen unter www.erlangen.de/stadtplanung eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Erlangen oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Folgenden die Stellungnahmen der Verwaltung:

3.1. Amt für Umweltschutz und Energiefragen

3.1.1. Naturschutz und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Themenkreise berührt bzw. zu berücksichtigen:

3.1.1.1. Spezieller Artenschutz

Mit dem vorgelegten Prüfungsergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung besteht aus hiesiger Sicht Einverständnis.

3.1.1.2. Biotopschutz

Mit den vorgelegten Planunterlagen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis unter der Voraussetzung, dass nachfolgende Hinweise noch berücksichtigt werden:

Die amtlich kartierte Biotopfläche ER 1222-001 liegt im Einwirkungsbereich der Trasse und ist durch die Ausbaumaßnahme indirekt betroffen. Zum Schutz der Fläche ist diese auf der Westseite mit einem Schutzzaun abzusichern.

Ebenso liegt die Biotopfläche ER 1225-006 im Einwirkungsbereich des Trassenausbaus und ist durch die Ausbaumaßnahme direkt betroffen. Von ihr wird eine Teilfläche zu Gunsten eines baubedingten Arbeitsraumes vorübergehend in Anspruch genommen. Der Arbeitsraum ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die verbleibende und von der Maßnahme nicht direkt betroffene Teilfläche darf nicht in Anspruch genommen werden und muss durch Zäune vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden.

4.1.1.3. Eingriffsregelung

Zur flächendeckend anzuwendenden Eingriffsregelung von § 15 BNatSchG wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Text- und Kartenteil des Büros TEAM 4 eingereicht.

Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs von insgesamt 4,8 ha wurden die Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz bei staatlichen Straßenbauvorhaben der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993 angewandt.

Mit den auf Stadtgebiet geplanten Teil-Ausgleichsmaßnahmen „Bannwald-Ausgleich Mönau“ (N6) und Wald-Ausgleich „Schleifwegäcker“ (N7) besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, ebenso mit der Anrechnung der geplanten Grünbrücke im Bereich der Mönau als kompensatorische Maßnahme (N8). Die „Grünbrücke Mönau“ wird für den gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt sowohl beim naturschutzrechtlichen als auch beim walddrechtlichen Ausgleich mit 30 % in Ansatz gebracht.

Mit den vorgenannten einschließlich der auf Landkreisgebiet liegenden Kompensationsflächen/-Maßnahmen ist die naturschutzfachliche Bilanz ausgeglichen. Dem Ausgleichsbedarf von 4,8 ha stehen anrechenbare Ausgleichs-/Ersatzflächen mit insgesamt ca. 4,9 ha (incl. „Grünbrücke Mönau“) gegenüber.

Für die vorliegende Baumaßnahme muss Wald beseitigt werden. Insgesamt werden dabei ca. 3,2 ha Wald dauerhaft beansprucht. Im Ausgleichskonzept deckt die Grünbrücke Mönau ebenfalls 30 % des Ausgleichsbedarfs ab. Insgesamt verbleibt ein Ersatz-Aufforstungsbedarf von ca. 2,3 ha, der vollständig durch die Begründung neuer Waldflächen abgedeckt wird.

Die durch das Ausbauvorhaben betroffenen Waldfunktionen können somit vollständig kompensiert werden.

Die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleit- und Maßnahmenplans zur Eingriffsvermeidung und -minimierung (incl. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) sowie zum Ausgleich und Ersatz sind zur Auflage zu machen.

Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie die dauerhafte Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sind sicherzustellen.

3.1.1.4. Landschaftsschutzverordnung

Die Netto-Neuversiegelung im gesamten Ausbauabschnitt beträgt 4,94 ha.

Durch den 6-streifigen Ausbau der A 3 und den Neubau von Nebenanlagen wird allerdings nur geringfügig in bestehende Landschaftsschutzgebiete eingegriffen.

Maßgebliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Die betroffenen Landschaftsteile werden in ihrer Substanz erhalten und der Bestand der LandschaftsschutzVO wird nicht berührt. Der Schutzzweck ist weiterhin gewährleistet.

Der Ausbau innerhalb des Landschaftsschutzgebietes erfordert jedoch eine naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 LSG-Verordnung. Die wiederum wird durch die Planfeststellung ersetzt.

3.1.2. Gewässerschutz

Aus wasserrechtlicher und kommunal-wasserwirtschaftlicher Sicht wird zu den dem o.g. Verfahren wie folgt Stellung genommen:

3.1.2.1. Lage im Wasserschutzgebiet der Seebachgruppe

Im Stadtgebiet ist das Wasserschutzgebiet im Verbandsgebiet des Zweckverbandes der Seebachgruppe betroffen. Die BAB A 3 quert auf einer Länge von ca. 950 m die weiteren Schutzzonen III A und III B, in einem Teilbereich (ca. 450 m) unmittelbar angrenzend zur engeren Schutzzone II. Bisher werden die Vorgaben der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ nicht eingehalten, da die Entwässerung ohne Reinigung und Rückhalt direkt im Wasserschutzgebiet erfolgt. Bei der Planung sind diese Standortrestriktionen berücksichtigt. Der Ausbau erfolgt gemäß RiStWag, so dass sich gegenüber der jetzigen Situation eine erhebliche Verbesserung des Gewässerschutzes ergibt. Im Einzelnen ist von der Planfeststellungsbehörde noch der Zweckverband Seebachgruppe und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu hören.

Ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigungen nach der Wasserschutzgebietsverordnung sind in die Planfeststellung integriert.

3.1.2.2. Entwässerung allgemein

Das Oberflächenwasser der Fahrbahn und der Nebenflächen versickert heute über die Böschung oder wird über Mulden, Gräben und Rohrleitungen unbehandelt direkt in vorhandene Vorfluter eingeleitet.

Zukünftig soll das auf den befestigten Flächen des Planungsabschnittes anfallende Wasser in 4 Entwässerungsabschnitten in Rinnen bzw. Mulden und Rohrleitungen gesammelt und in 2 Teilabschnitten über die Böschung versickert werden. Das auf Brückenbauwerken anfallende Wasser soll über Rohrleitungen der Streckenentwässerung zugeführt werden. Das gesammelte Oberflächenwasser wird in 4 Absetzteichen gereinigt und je nach Leistungsfähigkeit des Vorfluters in nachgeschalteten Rückhaltebecken zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern Lindach, Seebach, Membach und Steinforstgraben zugeführt. Die Planung des Entwässerungsabschnittes TR Aurach ist in den Planunterlagen nur nachrichtlich dargestellt.

Die vorliegenden Bemessungen der Absetz- und Rückhalteeinrichtungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Im Einzelnen erfolgt noch eine Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

Gegenüber der derzeitigen Situation tritt mit den Ausbaumaßnahmen aus Sicht des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft eine deutliche Verbesserung ein.

3.1.2.3. Gewässer III. Ordnung

Unmittelbar von der Maßnahme betroffen ist auf Stadtgebiet Erlangen nur das Gewässer Steinforstgraben; mittelbar betroffen sind der Moorbach und die Membach.

Die Gewässerentwicklung gemäß Gewässerentwicklungsplan wird von der vorliegenden Planung nicht berührt.

Die Unterführung des Steinforstgrabens soll aufgrund des schlechten Bauwerkszustandes abgebrochen und in den Bestandsabmessungen neu wieder hergestellt werden. Zur Verhinderung von Unterspülungen (Kolkenschutz) ist als Bauart ein geschlossener Rahmen vorgesehen. Das in das Bauwerk integrierte Betonrohr DN 600 wird wieder hergestellt.

Die Leistungsfähigkeit der temporären Verrohrung während der Bauzeit ist nachzuweisen.

Zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit ist die Sohle des Gewässers unterhalb der Brücke (geschlossener Rahmen – BW 373b, ASB-Nr: 6331684) mit natürlichem Bodensubstrat mit einer Dicke von mind. 20 cm auszubilden. Die Sohlstabilisierung ist mit silikathaltigen Wasserbausteinen (Burgpreppacher Sandstein o. gleichwertig) auszuführen.

Die Gewässeranbindung an den Steinfurstgraben bzw. an den Dorfweiher ist naturnah auszubilden und mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen abzustimmen. Die Abstimmung umfasst auch die Ausbildung der Sohle des Bachbettes unter dem Brückenbauwerk.

Hinweise

- Die Brückenbauwerke für die Unterführung des Moorbaches, der Lindach und der Membach befinden sich auf Landkreisgebiet Erlangen-Höchstadt, Gmde. Heßdorf. Aufgrund der mittelbaren Betroffenheit wird angeregt, auch diese Bauwerke zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit analog dem BW 373b auszubilden.
- Die Seebach ist ein Gewässer II. Ordnung. Die Zuständigkeit für das Gewässer obliegt der Wasserwirtschaftsverwaltung, hier dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

3.1.3. Immissionsschutz (Verkehrslärm)

Es existiert ein Lärmschutzkonzept mit konkreten Aussagen für Erlangen. Aus Sicht von Amt 31/Immissionsschutz/Verkehrslärm besteht damit Einverständnis.

Mit diesem Lärmschutzkonzept wird erreicht, dass es in Erlangen im betreffenden Abschnitt keine Grenzwertüberschreitungen tags mehr gibt. Es verbleiben jedoch Nachtgrenzwertüberschreitungen, welche dem Grunde nach einen Anspruch auf passiven Lärmschutz begründen.

Die verbleibenden Überschreitungen nachts sind mit wirtschaftlichem Aufwand nicht zu vermeiden. Für ergänzende Erläuterungen sei auf Anlage 2 verwiesen.

3.1.4. Bodenschutz

Keine Einwände

3.2. Abteilung Stadtgrün

- Sofern sich in den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen Gehölzbestände und insbesondere Bäume befinden, sind diese gemäß DIN 18920 vor jeglichen Baueinwirkungen zu schützen.
- Beim Grunderwerb durch die Bundesrepublik (Bundesstraßenverwaltung) ist darauf zu achten, dass keine Splittergrünflächen im Eigentum der Stadt Erlangen verbleiben.
- Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Flächen in den ursprünglichen Zustand:

Alle eingebrachten Fremdmaterialien sind rückstandslos zu entfernen.

Bei der Anlage von Pflanzungen und Begrünungen ist, wie in Erlangen bei der Vergabe von landschaftsgärtnerischen Arbeiten üblich, eine insgesamt 5-jährige fachgerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Rahmen der Herstellung auszuführen.

- EB 773 bittet um eine formelle Übergabe bei Eingriffen in Flächen, die sich in der Zuständigkeit bzw. Unterhaltspflege des EB 773 befinden (öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün, Baum- und Gehölzbestand, ...).

3.3. Liegenschaftsamt

Grundsätzlich ist auf Folgendes ist zu achten:

Es sind einige Vermietungs- /Verpachtungsverhältnisse betroffen: Auf Kündigungsfristen ist ggf. rechtzeitig zu achten! Das Liegenschaftsamt muss fristgerecht mit den Mietern Kontakt aufnehmen.

Es sind teilweise weitere fiskalische Wegeverbindungen betroffen: Die Andienung der benachbarten Grundstücke muss gewährleistet bleiben.

Für die erforderlichen vorübergehenden Inanspruchnahmen sind Mietverträge mit dem Liegenschaftsamt abzuschließen.

Im Folgenden die detaillierte Untersuchung zu den einzelnen, von vorübergehender in Anspruchnahme betroffenen, fiskalischen Grundstücken:

Fl.Nr.660/3 -Dechsendorf- (3 m²),

Das bestehende Abwasserleitungsrecht (vgl. Gestattungsvertrag) ist zu beachten und zu übernehmen.

258/1 -Kosbach -

keine weiteren Auflagen

412 Kosbach

Beteiligung v. Amt 31/Gewässerschutz ist erforderlich.

452/1 Kosbach

Das Grundstück ist verpachtet, Kündigungsfristen sind vor Inanspruchnahme zu beachten.

453/1 Kosbach

Die vorübergehende Nutzfläche von 40 m² soll mit erworben werden, da im Zuge der beiden Bauabschnitte das gesamte übrige Grundstück erworben wird, so dass die verbleibende Restfläche nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll nutzbar ist.

1106, 301 Haundorf

Beteiligung LRA ERH-Untere Wasserrechtsbehörde des Landkreises wg. Gewässerschutz ist erforderlich.

1094 -Haundorf

Es handelt sich um eine fiskalische Wegefläche, eine ggf. erforderliche Andienung der angrenzenden Grundstücke soll erhalten bleiben.

Bzgl. der Erwerbgrundstücke sind folgende Auflagen zu beachten:

Fl.230/1 -Kosbach

Beim Erwerb soll das gesamte Grundstück erworben werden, da die verbleibende Restfläche nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll nutzbar ist.

Fl. 890/1 -Kosbach

Bestehende Gestattungsverträge (Wasserleitungsrecht und Kabelschutzrohr) sind zu beachten und zu übernehmen.

Fl. 1078 Kosbach

Bestehende Gestattungsverträge (Wasserleitungsrecht und Kabelschutzrohr) sind zu beachten und zu übernehmen.

3.4. Entwässerungsbetrieb (EBE)

Nach Prüfung der Unterlagen wird seitens EBE festgestellt, dass die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen in dem vorgegebenen Bereich der Maßnahme nicht tangiert wird.

→ keine Einwände des Entwässerungsbetriebes

3.5. Denkmalschutz

Im Bereich von Blatt 4, nördlich von Kosbach, befindet sich ein großes Bodendenkmal (Grabhügelfeld) im Sinne von Art. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Wer auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der denkmalrechtlichen Erlaubnis (Art. 7 DSchG).

Es wird empfohlen, dass das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege beteiligt wird.

3.6. Tiefbauamt

Mit dem Neubau der Lärmschutzwand im Bereich Kosbach ist gemäß §5 der Vereinbarung 43811/A 3-Kosb zwischen Bund und Stadt die Baulast (derzeit Stadt Erlangen) neu zu regeln.

3.7. Verkehrliche Belange

Die mit rd. 60.000 Kfz/Tag im DTV (=durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) hochbelastete 4-streifige Autobahn A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und dem AK Fürth/Erlangen ist nach der noch gültigen 5. Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 4. Oktober 2004 für den 6-streifigen Ausbau vorgesehen. Der Abschnitt vom AK Biebelried bis zur AS Schlüsselfeld ist im vordringlichen Bedarf, der Abschnitt von der AS Schlüsselfeld bis zum AK Fürth/Erlangen ist im weiteren Bedarf mit Planungsrecht.

Mit einem Verkehrsgutachten vom März 2014 wurde die verkehrliche Entwicklung auf der A 3, Würzburg – Nürnberg überprüft, um Schlussfolgerungen für eine Erweiterung des Prognosehorizontes auf die DTV 2030 zu ziehen.

Der Verkehrsprognose für den Ausbau liegt der weitere Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Großraum Nürnberg zu Grunde, u. a. der 6-streifige Ausbau der A 3 Würzburg – Nürnberg, der planfreie Ausbau des Frankenschneidweges im Zentrum von Nürnberg und die im Bereich der A 6, der A 9 und der A 73 (Süd) im Raum Nürnberg geplanten Ausbaumaßnahmen. Die Prognosebelastung der A 3 zwischen dem AK Fürth/Erlangen und der AS Erlangen-Frauenaurach wird auf 98.800 Kfz/Tag ansteigen, davon 15.500 Kfz/Tag Schwerverkehr. Das entspricht im Vergleich zum DTV 2013 (=durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) einer Zunahme im Gesamtverkehr um 18 % und auch im Schwerverkehr um 18 %, wobei eine Rückverlagerung des auf die A 70 – A 73 ausgewichenen Schwerverkehrs berücksichtigt ist.

Dieser Mehrverkehr wird von der Verwaltung als realistisch eingeschätzt und deckt sich mit den Prognoseannahmen zum Planfeststellungsverfahren des sechsspurigen Ausbaus der A3 vom AK Fürth-Erlangen bis nördlich TR Aurach sowie den Prognosen zum Verkehrsentwicklungsplan.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik und Herr berufsm. StR Weber berichten über die durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss begutachteten Änderungen. Es handelt sich hierbei um eine Änderung der Ziffer 3 „Splittergrünflächen“ und um die Ergänzung der Ziffer 19 „Lärmschutz Dechsendorf“.

Herr StR Neidhardt bittet darum, die für die Ortsbeiräte Kosbach und Dechsendorf relevanten Teile in der Konstituierenden Sitzung am 29.7.2014 auszuhändigen, damit eventuelle Einwendungen noch bis zum 5.8.2014 eingereicht werden können. Weiterhin sollte aufgenommen werden, dass die Grundstücke im Bereich des Lärmschutzwalles Kosbach durch den Bund erworben werden müssten, nachdem die Eigentümer seinerzeit von der Stadt Erlangen entschädigt wurden.

Herr StR Pöhlmann beantragt, dass in der Stellungnahme der Ausbau abgelehnt werden soll, mit der Begründung, dass dies 18% Verkehr inkl. Schwerlastverkehr für Erlangen bedeutet. Weiterhin soll beschlossen werden, dass der Stadtrat den Wunsch äußert, stationäre Radarkontrollen auf der A 73 vor allem an den Siedlungsschwerpunkten zu errichten.

Herr StR Ortega-Lleras bittet zu überprüfen, ob durch eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf der A 3 eine Verbesserung des Lärmschutzes erzielt werden kann.

Herr berufsm. StR Weber weist darauf hin, dass die Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt bereits abgelaufen ist. Der Ortsbeirat kann seine Einwendungen noch bis zum 5.8.2014 bei der Regierung von Mittelfranken einreichen.

Zu den weiteren Änderungen trägt Herr berufsm. StR Weber vor, dass bei Ziffer 8 „Lärmschutzwand im Bereich Kosbach“ aufgenommen werden könnte, dass die Stadt Erlangen erwartet, dass die Kosten für den Grunderwerb ersetzt werden. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik ergänzt, dass die Verwaltung hier eine geeignete Formulierung finden wird. Bei der Ziffer 3 wird „im Eigentum der Stadt Erlangen“ gestrichen. Als weitere Forderung wird die Ziffer 19 „Auch im Bereich Dechsendorf sind die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen zu realisieren.“ aufgenommen.

Abstimmungen:

Der Antrag von Herrn StR Pöhlmann, den Ausbau der A 3 grundsätzlich abzulehnen, wird durch den Stadtrat mit 4 gegen 45 Stimmen abgelehnt. Zu dem weiteren Antrag bezüglich stationärer Radarkontrollen auf der A 73 wird die Erlanger Linke einen gesonderten Antrag stellen, nachdem dies nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens ist.

In der Abstimmung über die Verwaltungsvorlage, wird diese mit den durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss begutachteten und den durch die Verwaltung vorgetragenen Änderungen und Ergänzungen mit 49 gegen 0 Stimmen beschlossen,

Ergebnis/Beschluss:

Der Ausbau der BAB A 3 Frankfurt- Nürnberg im Abschnitt Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815, bis Abschnitt 640, Station 3,520) im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Städte Erlangen und Herzogenaurach wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erhebt die Stadt Erlangen folgende Forderungen. Diese müssen bis **zum 5. August 2014** bei der Regierung eingereicht werden:

1. Das bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist zu beteiligen. Die Gestaltung ist eng mit der Stadt im Sinne der historischen Altstadt abzustimmen.
2. Sofern sich in den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen Gehölzbestände und insbesondere Bäume befinden, sind diese gemäß DIN 18920 vor jeglichen Baueinwirkungen zu schützen.
.
3. Beim Grunderwerb durch die Bundesrepublik (Bundesstraßenverwaltung) ist darauf zu achten, dass keine Splittergrünflächen ~~im Eigentum der Stadt Erlangen~~ verbleiben.
.
4. Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen sind in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
 - 4.1. Alle eingebrachten Fremdmaterialien sind rückstandslos zu entfernen.
 - 4.2. Bei der Anlage von Pflanzungen und Begrünungen ist, wie in Erlangen bei der Vergabe von landschaftsgärtnerischen Arbeiten üblich, eine insgesamt 5-jährige fachgerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Rahmen der Herstellung auszuführen.
5. EB 773 bittet um eine formelle Übergabe bei Eingriffen in Flächen, die sich in der Zuständigkeit bzw. Unterhaltungspflege des EB 773 befinden (öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün, Baum- und Gehölzbestand, ...).
.
6. Für die erforderlichen vorübergehenden Inanspruchnahmen sind Mietverträge mit dem Liegenschaftsamt abzuschließen. Zusätzlich ist folgendes zu beachten:
 - 6.1. Beim Flurstück 660/3 – Dechsendorf ist das bestehende Abwasserleitungsrecht (vgl. Gestattungsvertrag) zu beachten und zu übernehmen.

6.2. Das Grundstück 452/1 Kosbach ist verpachtet. Auf Kündigungsfristen vor Inanspruchnahme ist zu achten.

6.3. Beim Flurstück 453/1 Kosbach sollte die vorübergehende Nutzfläche von 40 m² mit erworben werden, da im Zuge der beiden Bauabschnitte das gesamte übrige Grundstück erworben wird, so dass die verbleibende Restfläche nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll nutzbar ist.

6.4. Für das Flurstück 1106, 301 Haundorf ist die Untere Wasserrechtsbehörde des Landkreises hinsichtlich des Gewässerschutzes zu beteiligen.

6.5. Beim Grundstück 1094 – Haundorf handelt es sich um eine fiskalische Wegefläche, eine ggf. erforderliche Andienung der angrenzenden Grundstücke soll erhalten bleiben.

7. Bzgl. der Erwerbgrundstücke ist auf folgendes zu achten:

7.1. Beim Grundstück 230/1 Kosbach sollte möglichst auch die Restflächen durch die Autobahndirektion erworben werden, da diese nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll nutzbar ist.

7.2. Bei den Flurstücken 890/1 – Kosbach und 1078 - Kosbach sind die bestehenden Gestattungsverträge (Wasserleitungsrecht und Kabelschutzrohr) zu beachten und zu übernehmen.

8. Mit dem Neubau der Lärmschutzwand im Bereich Kosbach ist gemäß §5 der Vereinbarung 43811/A 3-Kosb zwischen Bund und Stadt die Baulast (derzeit Stadt Erlangen) neu zu regeln. **Ergänzung sinngemäß:** Die Stadt Erlangen erwartet, dass die Kosten für den Grunderwerb ersetzt werden.
9. Vor der vorübergehenden Inanspruchnahme von öffentlich gewidmeten Flächen ist dafür eine Sondernutzungserlaubnis bei der Verkehrsbehörde der Stadt Erlangen zu beantragen.
10. Die amtlich kartierte Biotopfläche ER 1222-001 liegt im Einwirkungsbereich der Trasse und ist durch die Ausbaumaßnahme indirekt betroffen. Zum Schutz der Fläche ist diese auf der Westseite mit einem Schutzzaun abzusichern.
11. Zum Schutz der amtlich kartierten Biotopfläche ER 1222-001 ist diese auf der Westseite mit einem Schutzzaun abzusichern.
12. Von der Biotopfläche ER 1225-006 wird eine Teilfläche zu Gunsten eines baubedingten Arbeitsraumes vorübergehend in Anspruch genommen. Der Arbeitsraum ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die verbleibende und von der Maßnahme nicht direkt betroffene Teilfläche darf nicht in Anspruch genommen werden und muss durch Zäunen vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden.
13. Die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleit- und Maßnahmenplans zur Eingriffsvermeidung und -minimierung (incl. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) sowie zum Ausgleich und Ersatz sind zur Auflage zu machen.
14. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie die dauerhafte Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sind sicherzustellen.
15. Die Leistungsfähigkeit der temporären Verrohrung während der Bauzeit für die Unterführung des Steinforstgrabens ist nachzuweisen.

16. Zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit ist die Sohle des Gewässers unterhalb der Brücke (geschlossener Rahmen – BW 373b, ASB-Nr: 6331684) mit natürlichem Bodensubstrat mit einer Dicke von mind. 20 cm auszubilden. Die Sohlstabilisierung ist mit silikathaltigen Wasserbausteinen (Burgpreppacher Sandstein o. gleichwertig) auszuführen.
17. Die Gewässeranbindung an den Steinforstgraben bzw. an den Dorfweiher ist naturnah auszubilden und mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen abzustimmen. Die Abstimmung umfasst auch die Ausbildung der Sohle des Bachbettes unter dem Brückenbauwerk.
18. Die Brückenbauwerke für die Unterführung des Moorbaches, der Lindach und der Membach befinden sich auf Landkreisgebiet Erlangen-Höchstadt, Gmde. Heßdorf. Aufgrund der mittelbaren Betroffenheit wird angeregt, auch diese Bauwerke zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit analog dem BW 373b auszubilden.
19. Auch im Bereich Dechsendorf sind die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen zu realisieren.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 49 gegen 0

TOP 30

242/018/2014/1

IT-Grundverkabelung an Schulen - Maßnahmen 2014 - Beschlussfassung nach DABau 5.5.3

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Grundsatzbeschluss 242/251/2012 wurde vom Stadtrat am 13.12.2012 die notwendige IT-Grundverkabelung in den Schulen beschlossen. Hierfür sollten für die Jahre 2013 bis 2015 jeweils Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 Euro bereitgestellt werden.

Notwendig ist hierfür, wie im Grundsatzbeschluss dargestellt, dass jedes Klassenzimmer, die Fachräume, die Vorbereitungsräume und Lehrerarbeitszimmer mit Datenanschlüssen ausgestattet werden sollen, damit überall die Möglichkeit besteht, auf zentrale Daten der Schule, aber auch auf Internetseiten Zugriff zu erhalten. Dies ist notwendig um den Unterricht nach den Erfordernissen des Lehrplans auszurichten und moderne Unterrichtsformen weiterzuentwickeln. Siehe auch beigefügte Stellungnahme von Kommunalbit.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erlangen Schulen sind bisher nicht oder nur in unzureichender Form mit Datenverkabelungen versehen (nur die Schulen, die schon im Schulsanierungsprogramm saniert wurden haben eine flächendeckende Datenverkabelung).

Vorgesehen sind für 2014:

Realschule am Europakanal – 2. BA	67.000 €
Werner-von-Siemens-Realschule – 2. BA u. Auswechslung UV's	120.000 €
FOS/BOS – 2. BA	54.000 €
Gymnasium Fridericianum – 2. BA	75.000 €
Emmy-Noether-Gymnasium 1. BA	76.000 €
 Gesamt für 2014	 392.000 €

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Schulen müssen mit Kabelnetzen versehen werden, die jedes Klassenzimmer, die Fachräume, die Vorbereitungsräume und die Lehrerarbeitszimmer erreichen. Es müssen im Regelfall 2 Netze (ein Verwaltungsnetz und die pädagogisches Netz) aufgebaut bzw. erweitert werden. Dazu sind Netzwerkschränke und entsprechende Kabel (z.T. Glasfaserkabel bei großen Strecken) notwendig. Vorgesehen sind die Maßnahmen in den Sommerferien.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 392.000	bei Sachkonto: Budget 24/BT 521112
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RevA vorgelegen. Bemerkungen waren
- nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

Ergebnis/Beschluss:

Den geplanten Maßnahmen für die IT-Grundverkabelung in Schulen für 2014 wird zugestimmt. Die weiteren Schritte zur Ausführung sind zu ergreifen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 49 gegen 0

TOP 31

24/001/2014

**Realisierungswettbewerb Vierfach-Sporthalle samt Ideenteil für die Universität;
Wettbewerbsergebnis und weitere Beauftragung**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der von der Stadt Erlangen ausgelobte **Städtebauliche Ideen- und Realisierungswettbewerb Zentrum für angewandte Sportwissenschaft und Technologie sowie Neubau einer Vierfach-Sporthalle in Erlangen** wurde durch das Preisgericht am 23. und 24.06.2014 entschieden. Von den 30 beigeladenen und ausgelosten Architekturbüros wurden 24 Arbeiten eingereicht.

Folgende Preise und Anerkennungen wurden durch das Preisgericht durch einstimmiges Votum vergeben:

- 1.Preis** Behnisch Architekten, Stefan Behnisch, Robert Hösle, München
- 2.Preis** bfa büro für architektur, Matthias Ludwig, Antje Krauter, Stuttgart
Lohrberg stadtlandschaftsarchitektur, Stuttgart
- 3.Preis** Architektur Büro Helmut Mack, Stuttgart
Planungsgruppe Hannes Stahlecker, Stuttgart

- 4. Preis** Schulitz und Partner Architekten BDA, Helmut Schulitz, Braunschweig
- 5. Preis** B19 Architekten BDA, Marc Rößling und Matthias Dörer, Weimar
- Anerkennung** Lamott + Lamott, Caterina Lamott, Prof. Ansgar Lamott, Stuttgart
realgrün Landschaftsarchitekten, Wolf D. Auch, München
- Anerkennung** Heinle, Wischer und Partner, Markus Kill, Köln
- Anerkennung** Translocal Architecture, Marco Göhre BDA, Heiko Walzer, Dresden
Station C23 Architekten und Landschaftsarchitekten, Michael Rudolph,
Sigrun Langner, Leipzig
- Anerkennung** Raum3 Architekten, Matthias Massari BDA, Gerd Frese BDA, Nürnberg
Architekturbüro Jürgen Lehmeier, Nürnberg

Siehe auch Auszug aus dem Protokoll der Preisgerichtssitzung in der Anlage.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Preisgericht hat neben den Preisen und Ankäufen einen weiteren einstimmigen Beschluss gefasst (Auszug aus dem Protokoll): „Weiterhin beschließt das Preisgericht einstimmig, dem Auslober zu empfehlen, die mit dem ersten Preis ausgezeichnete Arbeit mit der Kennziffer 1013 als Grundlage der weiteren Bearbeitung auszuwählen.“

Der erste Preisträger soll zunächst mit der Leistungsphase 2 beauftragt werden, um im Rahmen der Kostenschätzung erste Aussagen zu den Baukosten zu erhalten. Die Beauftragung erfolgt durch das Baureferat.

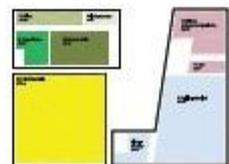
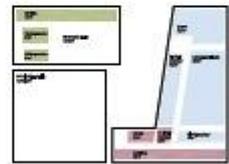
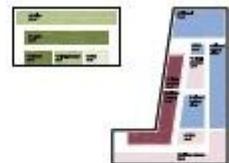
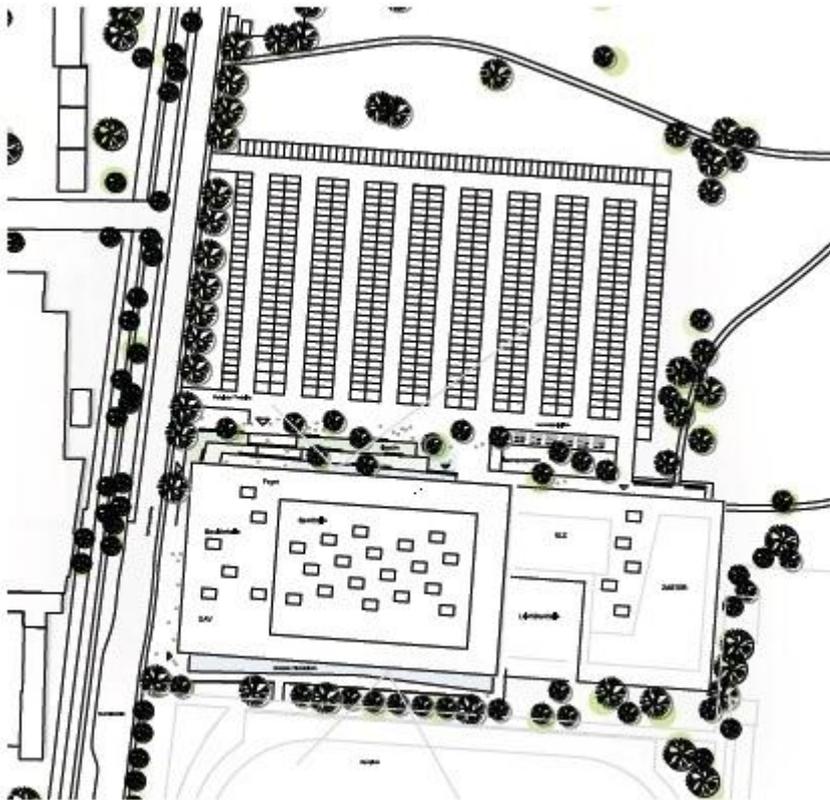
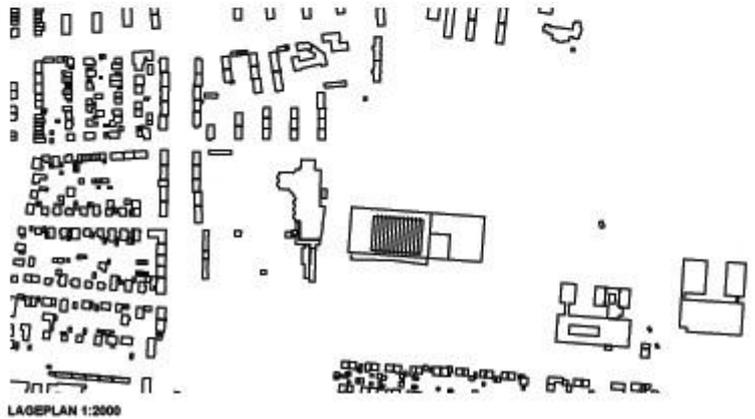
3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Pläne des 1. Preisträgers Büro Benisch (ohne Beschreibung)
- Auszug aus dem Protokoll der Preisgerichtssitzung.

1. Zentrum für angewandte Sportwissenschaft sowie Neubau einer Vierfachsporthalle in Erlangen

14 1223

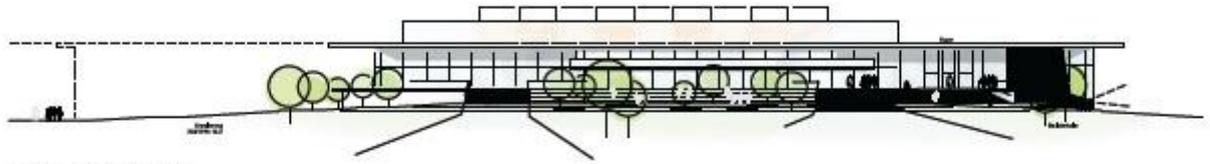


FUNKTIONSPÄCHENLAYOUTS 1:500

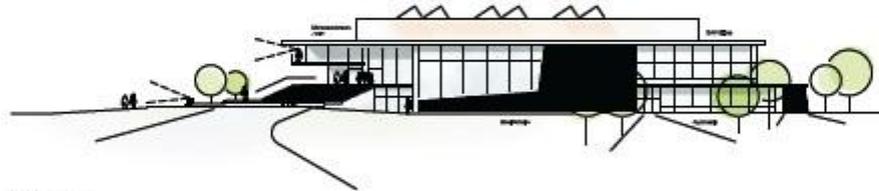
LAGEPLAN 1:500

2. Zentrum für angewandte Sportwissenschaft sowie Neubau einer Vierfachsporthalle in Erlangen

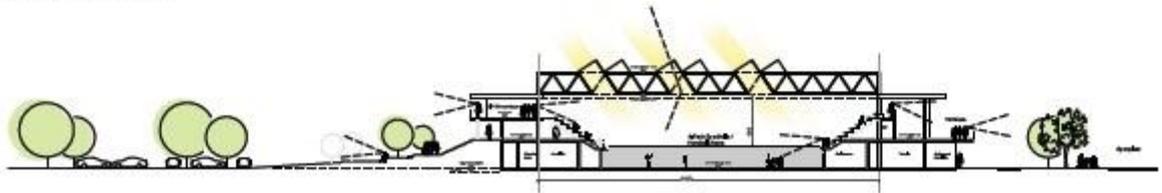
14 1223



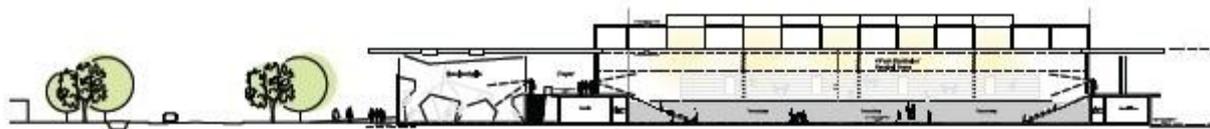
ANSICHT VON NORDEN 1:200



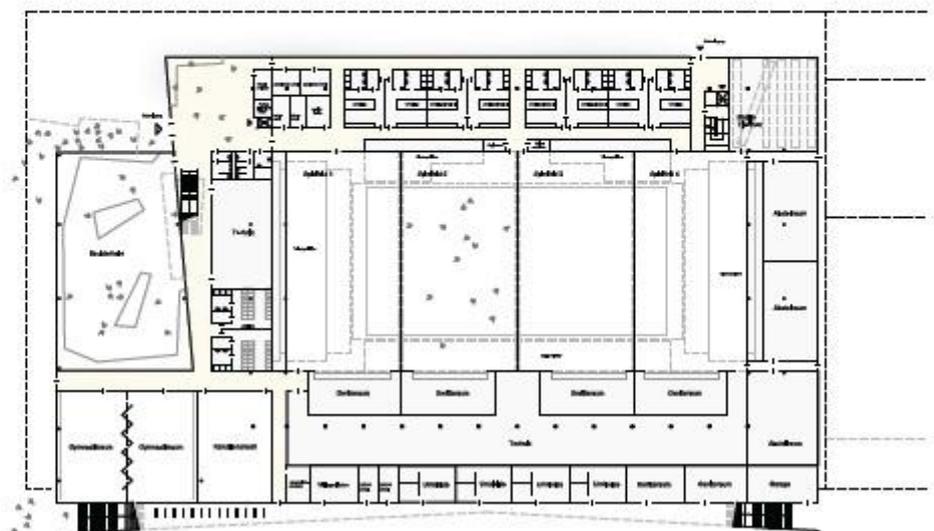
ANSICHT VON WESTEN 1:200



QUERSCHNITT 1:200



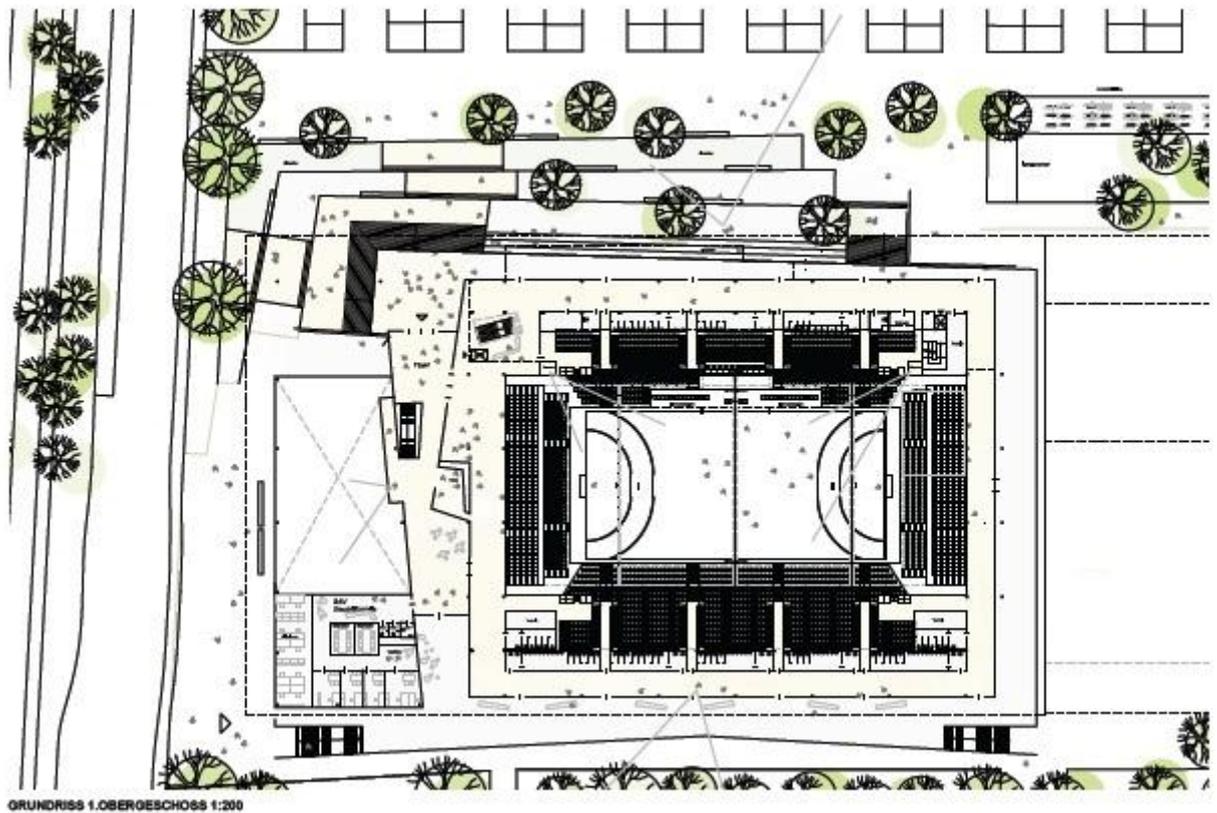
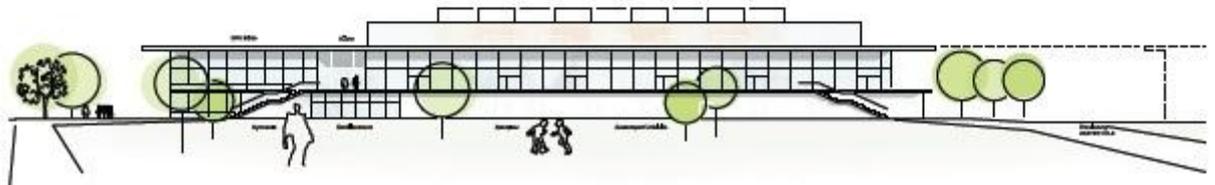
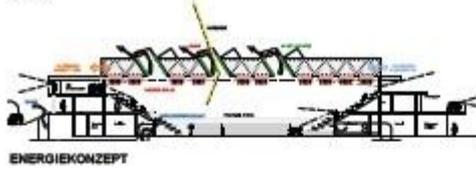
LÄNGSSCHNITT 1:200



GRUNDRISS ERDGESCHOSS 1:200

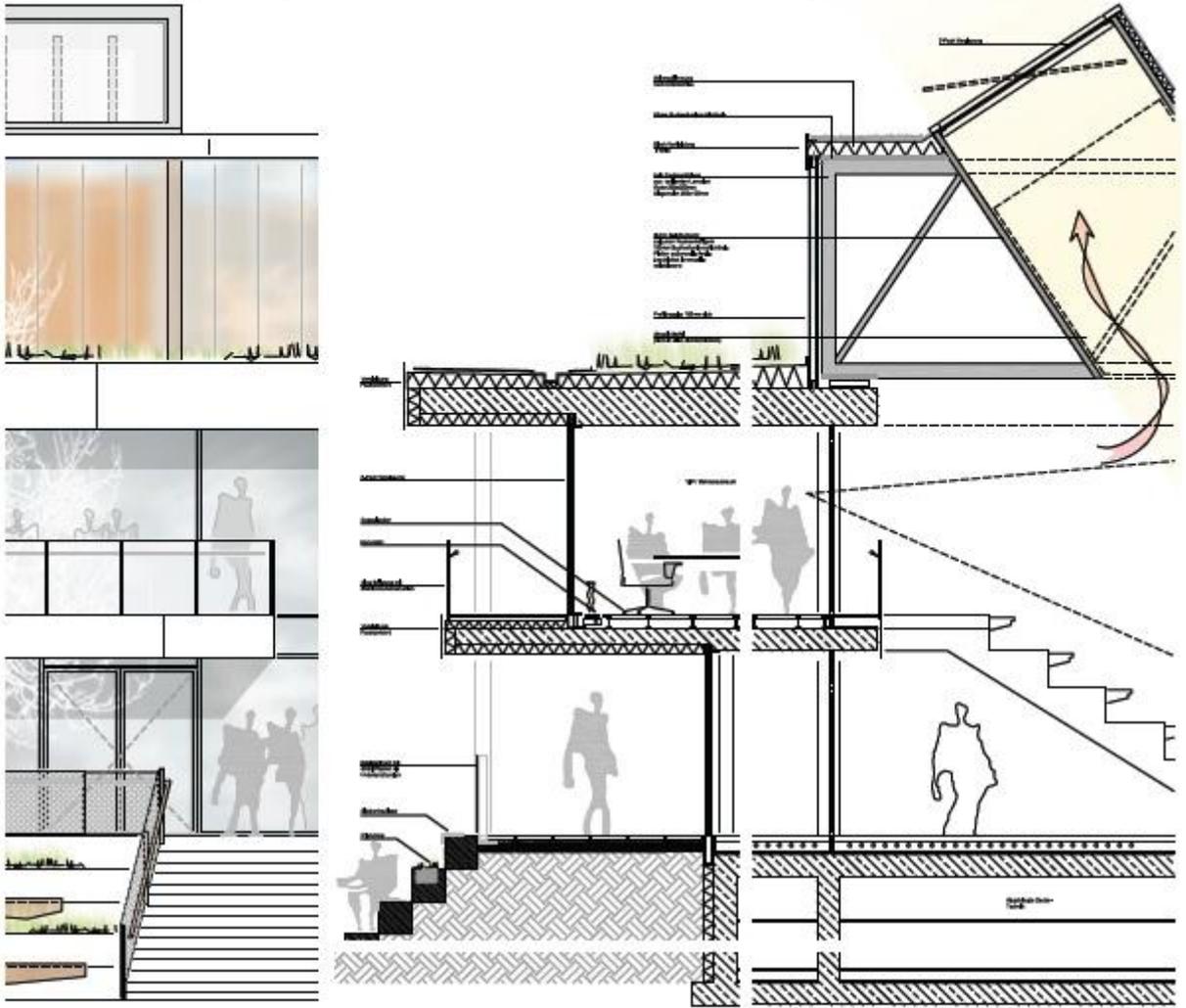
3. Zentrum für angewandte Sportwissenschaft sowie Neubau einer Vierfachsporthalle in Erlangen

14 1223



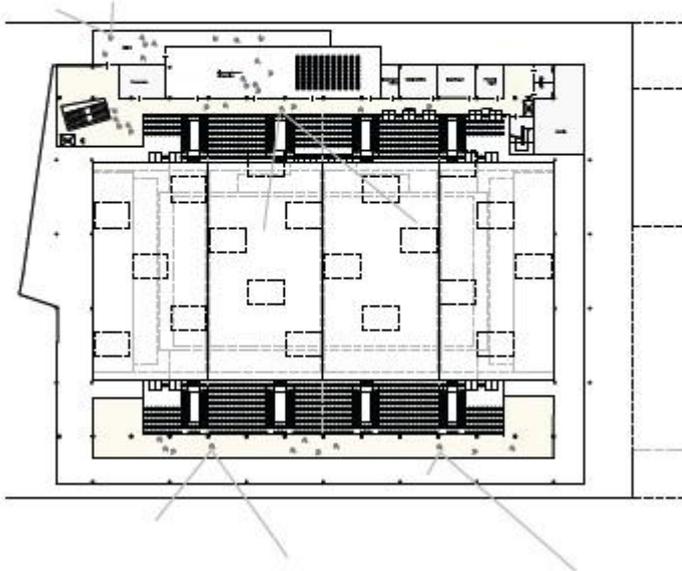
4. Zentrum für angewandte Sportwissenschaft sowie Neubau einer Vierfachsporthalle in Erlangen

14 1223



TEILANSICHT 1:20

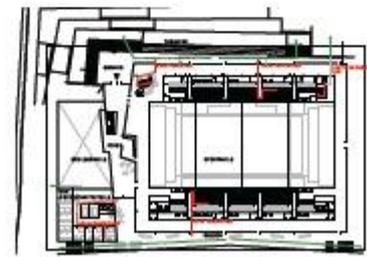
TEILSCHNITT 1:20



GRUNDRISS 2.OBERGESCHOSS 1:200



BESTUHLUNG HANDBALL



KONZEPT FLUCHTWEIE

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 424F.400 Neubau Sporthalle, Hartmannstr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann beantragt, den Tagesordnungspunkt abzusetzen. Es soll erst mit den Anwohnern geredet werden.

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik spricht gegen diesen Antrag. Das Thema wurde bereits umfassend öffentlich diskutiert. Ein Schreiben der Anwohner wird derzeit beantwortet. Im Rahmen der städtebaulichen Untersuchungen ist eine Bürgerbeteiligung zwingend erforderlich, die dann auch durchgeführt wird.

Der Antrag von Herrn StR Pöhlmann wird mit 2 gegen 47 Stimmen abgelehnt.

Auf Antrag der Erlanger Linke wird im Protokoll festgehalten, dass Herr StR Pöhlmann und Herr StR Salzbrunn gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt

- den 1. Preis als Grundlage für die weiteren Planungen zu nehmen und damit der Empfehlung des Preisgerichts zu folgen,
- ein VOF-Verfahren durchzuführen (Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen) zur Festlegung eines Architekturbüros aus den fünf Preisträgern und
- vorbehaltlich des VOF-Verfahrens, den Gewinner mit der Ausarbeitung einer Kostenschätzung gemäß Leistungsphase 2 der HOAI (Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure) zu beauftragen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 47 gegen 2

TOP 31.1

610.3/001/2014

Grundsatzbeschluss zur Einleitung von städtebaulichen Untersuchungen im Bereich Hartmannstraße

Sachbericht:

Im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ sollen städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung dieser Gebiete mit dem Ziel gefördert werden, die Wohnqualität sowie die Nutzungsvielfalt zu erhöhen, die Generationengerechtigkeit zu verbessern und zur Integration aller Bevölkerungsgruppen beizutragen.

Das dargestellte Quartier weist Anzeichen eines entsprechenden Förderbedarfs auf.

Die anstehenden Themen wie die Verbesserung der Wohnsituation im Bestand und des öffentlichen Raums, Möglichkeiten der Nachverdichtung, der besseren Integration von Flüchtlingen und benachteiligten Bevölkerungsgruppen sowie die Verbesserung/Schaffung sozialer Infrastrukturen, wie z.B. geeigneter Orte der Begegnung im Quartier, sollen untersucht werden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel zur externen Vergabe der erforderlichen Untersuchungen (max. 20.000 €) stehen unter IVP.-Nr. 547.400 (Kostenträger 54710061) bereit.

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann beantragt, den Tagesordnungspunkt abzusetzen. Es soll erst mit den Anwohnern geredet werden.

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik spricht gegen diesen Antrag. Das Thema wurde bereits umfassend öffentlich diskutiert. Ein Schreiben der Anwohner wird derzeit beantwortet. Im Rahmen der städtebaulichen Untersuchungen ist eine Bürgerbeteiligung zwingend erforderlich, die dann auch durchgeführt wird.

Der Antrag von Herrn StR Pöhlmann wird mit 2 gegen 47 Stimmen abgelehnt.

Weiterhin werden folgende Änderungsanträge der Erlanger Linke zur Abstimmung gestellt:

1. Es soll in den Beschlusstext aufgenommen werden, dass eine Handballhalle in unmittelbarer Nachbarschaft geplant ist.
Beschluss des Stadtrates: mit 2 gegen 47 Stimmen abgelehnt.
2. In die Antragsunterlagen soll aufgenommen werden, dass es im Umgriff ein bestehendes Begegnungszentrum gibt und direkt über die Straße ein weiteres Begegnungszentrum.
Beschluss des Stadtrates: mit 4 gegen 45 Stimmen abgelehnt.
3. Die Verwaltung möge in den Antragsunterlagen begründen, warum die bestehenden zwei Bürgertreffs keine geeigneten „Orte der Begegnung“ seien.
Beschluss des Stadtrates: mit 2 gegen 47 Stimmen abgelehnt.
4. Es soll in den Förderunterlagen das Ziel der Mitfinanzierung dieser bewussten Handballhalle genannt werden.
Beschluss des Stadtrates: mit 2 gegen 47 Stimmen abgelehnt.

Auf Antrag der Erlanger Linke wird im Protokoll festgehalten, dass Herr StR Pöhlmann und Herr StR Salzbrunn für die Änderungsanträge und gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, für das in der Anlage dargestellte Quartier die erforderlichen Analysen und Studien zu erstellen, um die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ und ggf. zur Festlegung als Sanierungsgebiet zu schaffen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 47 gegen 2

TOP 32

VI/006/2014

Siemens Campus Erlangen - Planerauswahlverfahren mit städtebaulichem Ideenteil und architektonischem Realisierungsteil

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen, das Vorhaben Siemens Campus der Siemens AG positiv zu begleiten. Als erster Schritt wurde Rahmenvereinbarung mit der Firma Siemens abgeschlossen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Als weiterer Schritt wird von der Firma Siemens ein Planerauswahlverfahren (Wettbewerb) mit städtebaulichem Ideenteil und architektonischem Realisierungsteil ausgeschrieben. Die Rahmenbedingungen sind in anhängendem Auslobungstext dargelegt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- x werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Zu diesem Tagesordnungspunkt sind die Vertreter der Fa. Siemens anwesend. Herr Dr. Sluitner erläutert die weitere Planung. Anschließend werden die Stellungnahmen der Fraktionen und Einzelstadtratsmitglieder vorgetragen.

Frau StRin Wirth-Hücking bittet darum, bei den Sachjuristen die Ausschussgemeinschaft der ödp/FWG noch mit aufzunehmen. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik schlägt in Abstimmung mit Herrn Dr. Sluitner vor, um den Proporz mit den Vertretern der Fa. Siemens zu wahren, in das Gremium noch einen ständigen nicht stimmberechtigten Vertreter aufzunehmen, der baldmöglichst von der ödp/FWG benannt werden sollte. Die ödp/FWG ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Herr StR Pöhlmann beantragt, dass 50 % der Wohnungen, die gebaut werden, sozialer Wohnungsbau sein sollen. Herr Dr. Sluitner weist darauf hin, dass das Thema „Wohnen“ erst ab dem Jahr 2025 relevant sein wird. Er bittet, die zeitlichen Relationen zu beachten. Der Antrag von Herrn StR Pöhlmann wird durch den Stadtrat mit 2 gegen 46 Stimmen abgelehnt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen beschließt den im Anhang befindlichen Auslobungstext für den städtebaulichen Wettbewerb Siemens Campus als Grundlage für die weitere Planung zu nehmen. Dieser soll auf dem Rahmenvertrag aufbauen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 45 gegen 3

TOP 32.1

103/2014/ERLI-A/014

Digitalisierungsoffensive Bayern für Erlangen nutzen; Dringlichkeitsantrag zur StR-Sitzung am 24.07.2014

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik berichtet, dass die Stadt Erlangen die Förderrichtlinien erhalten hat. Das zuständige Wirtschaftsreferat und die Erlanger Stadtwerke prüfen, ob und wie die entsprechenden Anträge gestellt werden müssen. Dem Antrag der Erlanger Linke wurde insoweit bereits entsprochen. Mit den Ausführungen besteht Einverständnis (einstimmig/mit 49 gegen 0 Stimmen). Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 103/2014 gilt damit als erledigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 103/2014 gilt damit als erledigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 49 gegen 0

TOP 32.2

13-2/021/2014

Schriftliche Anfragen der Erlanger Linke

Protokollvermerk:

1. **Zur Anfrage bezüglich 80% Förderung beim Bau von Kindertagesstätten:**
Herr berufsm. StR Dr. Rossmeissl teilt mit, dass die 80%-Förderung von Baumaßnahmen freier Träger bisher noch nicht beschlossen ist. In die Kalkulation des Jugendamtes wurde die 80%-Förderung bereits mit eingerechnet. Was davon realisiert werden kann, hängt davon ab, welche Mittel in den Haushalt 2015 eingestellt werden und ob der Stadtrat die 80%-Förderung beschließt.
2. **Zur Anfrage bezüglich Nichtvollzug der u.E. rechtswidrigen HC-Förderung:**
Der Vorsitzende OBM Dr. Janik führt aus, dass der Antrag gemäß der Geschäftsordnung für den Stadtrat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist bearbeitet wird. Die Beantwortung erfolgt voraussichtlich im September.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 33

Anfragen

Protokollvermerk:

Es werden folgende Fragen gestellt:

1. Frau StRin Kopper fragt an, ob die Presseberichterstattung, dass die letzten Pin-Nadel-Führungen stattfinden, nicht verfrüht war, nachdem sich die Kunstkommission erst noch damit befassen wird und der endgültige Abbau der Pin-Nadeln noch nicht entschieden ist. Herr berufsm. StR Dr. Rossmeissl antwortet, dass im Moment keine weiteren Führungen vorgesehen sind. Es sollte abgewartet werden, wie die Kunstkommission und der Stadtrat hierüber entscheiden.

2. Herr StR Lehrmann fragt an, wie der aktuelle Stand der Blaualgen im Dechsendorfer Weiher ist, welche Maßnahmen geplant sind und ob schon abgesehen werden kann, wie lange das Badeverbot gilt.
Frau BMin Lender-Cassens teilt mit, dass es nicht abzusehen ist, wann das Badeverbot wieder aufgehoben werden kann. Dies ist vom Klima abhängig.
3. Herr StR Lehrmann fragt an, ob eine Vorstellung der Waldkinderkrippe Mooswichtel im Rahmen einer Veranstaltung für die Anwohner stattfinden könnte.
Herr Dr. Rossmeissl sagt zu, dass die Verwaltung den Verein darum bitten wird.
4. Herr StR Dr. Schulz-Wendtland fragt an, ob die Vorgänge um die Außenbestuhlung der „Brasserie“ dazu führen können, dass andere Gastronomiebetriebe ihre Außenbestuhlung auf ihre Weise erweitern wollen.
Frau berufsm. StRin Wüstner teilt mit, dass die Verwaltung in Kontakt mit dem Betreiber der Brasserie steht um zu klären, welche Menge an Außenbestuhlung möglich ist, ohne die Straßenreinigung bzw. die Kehrmaschine zu behindern. Nach der Vereinbarung sollte dies problemlos möglich sein.
5. Frau StRin Grille fragt an, ob ihr das Prüfungsgutachten des Rechtsamtes zur Verfügung gestellt werden könnte, wonach die derzeitige Vorsitzende des Seniorenbeirates von ihrem Amt zurücktreten soll.
Frau berufsm. StRin Wüstner antwortet, dass die Prüfung ergeben hat, dass die Vorsitzende ihr Amt weiter ausüben kann.
6. Frau StRin Grille fragt bezüglich der Schaukastenanlage in Tennenlohe an, warum jetzt Gelder für die Schaukästen eingefordert werden.
Herr berufsm. StR Weber teilt mit, dass man sich bei einem Ortstermin grundsätzlich geeinigt hat. Nachdem dies in den Ortsteilen bisher unterschiedlich gehandhabt wurde, wurde beschlossen, dies zu vereinheitlichen und einen Jahresbeitrag in Höhe von 60 € für die Schaukästen zu erheben. Dies gilt für Vereine, Parteien oder andere Nutzer der Schaukästen. Dieser Beschluss wurde jetzt umgesetzt.
7. Frau StRin Dr. Herzberger-Fofana fragt an, ob die Verwaltung dabei helfen könnte, dass ein Flüchtling die Genehmigung erhält, nach Bayreuth reisen zu dürfen um an einem Trainingslager einer Integrations-Fußballmannschaft als Trainer teilnehmen zu können.
Frau berufsm. StRin Wüstner sagt zu, dass sich die Verwaltung bemühen wird, eine Aufenthaltsbereichsveränderung von der Regierung zu erhalten.
8. Frau StRin Dr. Herzberger-Fofana fragt an, ob verschiedene Bereiche Am Röthelheim und in der Memelstraße für Lehrkräfte des Ohmgymnasiums als Parkmöglichkeit zeitlich begrenzt ausgewiesen werden könnten.
Frau berufsm. StRin Wüstner bittet um genaue Zeit- und Ortsangaben und sagt eine Überprüfung der genannten Parkmöglichkeiten zu.
9. Herr StR Pöhlmann fragt an, ob der Oberbürgermeister dazu Stellung nehmen könnte, ob er, wie bereits mit Antrag und Schreiben der Erlanger Linke gefordert, den Beschluss des Sportausschusses vom 8.7.2014, die Pro Handball Club Erlangen GmbH & Co.KG wie einen Sportverein zu fördern, beanstanden wird.
Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt eine schriftliche Beantwortung der Anfrage zu. Eine weitere Behandlung des Antrages ist somit nicht mehr erforderlich. Der Antrag ist damit erledigt (Antrag Nr. 107/2014).
10. Herr StR Pöhlmann fragt an, wie der Stand der Planungen der Rekommunalisierung der Reinigungskräfte im Rathaus ist.
Herr berufsm. StR Weber antwortet, dass derzeit ermittelt wird, welche Objekte sich für einen Vergleich eignen um dies nachvollziehbar zu machen. Ein erster Sachbericht wird im Herbst vorliegen.
11. Herr StR Pöhlmann fragt an, wie der Bearbeitungsstand der Anträge „Ehrung für Snowden“ und „Freihandelsabkommen“ ist bzw. wann eine Behandlung im Gremium erfolgt.
Der Vorsitzende OBM Dr. Janik teilt mit, dass der Antrag „Freihandelsabkommen“ im September behandelt wird. Der Antrag „Ehrung für Snowden“ wird im nächsten Ältestenrat behandelt.

Sitzungsende

am 24.07.2014, 22:40 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Friedel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:

Für die Erlanger Linke: